

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



# Jahresbericht 2010



**Der Bürgerbeauftragte**  
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ



# **Jahresbericht 2010**

**Der Bürgerbeauftragte**  
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ





## Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, im März 2011

Gemäß § 7 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz lege ich hiermit meinen schriftlichen Bericht über meine Tätigkeit im Jahr 2010 vor. Nach der Amtsübernahme am 28. April 2010 ist es mein erster Jahresbericht.

Die Anzahl der Neueingaben bewegt sich wie in den Vorjahren auf hohem Niveau. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Bürgerbeauftragten sowie den Mitgliedern des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission, aber auch allen Verwaltungen, die an Petitionsverfahren beteiligt waren, gilt mein Dank für ihre engagierte Mitarbeit.

Ihr

  
Dieter Burgard



Landtagspräsident Joachim Mertes bei der Überreichung der Ernennungsurkunde



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>11</b>
1.	Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten	11
	Internetauftritt des Bürgerbeauftragten	16
	Petitionseinreichung per Online-Formular	17
2.	Sprechtage des Bürgerbeauftragten 2010	18
3.	Öffentliche Petition	19
	Start der öffentlichen Petition in Rheinland-Pfalz	19
4.	Zusammenarbeit und Dank	22
<b>B</b>	<b>SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>24</b>
I.	Rechtspflege	24
II.	Justizvollzug	27
1.	Allgemeines	27
2.	Einzelfälle	28
3.	Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten	33
III.	Gesundheit und Soziales	38
1.	Grundsicherung und Sozialhilfe	38
1.1	Arbeitslosengeld II	39
1.2	Sozialhilfeleistungen	41
1.3	Übernahme von Schulden bei den Energieversorgern	43
1.4	Hilfe bei der Wohnungssuche	45
1.5	Probleme im Zusammenspiel unterschiedlicher Träger	46
2.	Wohngeld	46
3.	Gesetzliche Sozialversicherung	47
3.1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	47
3.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	49
3.3	Kostenübernahme für Medikamente und Hilfsmittel	50

4.	Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht . . . . .	51
4.1	Schwerbehinderte Menschen . . . . .	51
4.2	Soziales Entschädigungsrecht . . . . .	52
IV.	Ausländerrecht . . . . .	54
V.	Schule/Hochschule . . . . .	57
1.	Schulische Angelegenheiten . . . . .	57
2.	Weiterbildung/Hochschulwesen . . . . .	68
3.	Sonstige kulturelle Angelegenheiten, Sport . . . . .	73
VI.	Öffentlicher Dienst . . . . .	75
1.	Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst . . . . .	75
2.	Beamtenrecht . . . . .	78
3.	Beihilfe . . . . .	80
4.	Beamtenversorgung . . . . .	84
VII.	Bauen und Wohnen . . . . .	87
1.	Bauen und Wohnen im Außenbereich . . . . .	87
2.	Behindertengerechtes Bauen und Wohnen . . . . .	90
3.	Denkmalschutz . . . . .	90
VIII.	Landwirtschaft und Umwelt . . . . .	91
1.	Wildschäden . . . . .	91
2.	Lärm- und Geruchsbelästigungen . . . . .	94
3.	Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien . . . . .	96
3.1	Probleme mit Windkraftanlagen . . . . .	96
3.2	Gerüche von einer Klärschlamm-trocknungsanlage . . . . .	98
3.3	Probleme mit Biogasanlagen . . . . .	99
3.4	Leitungsflusserhöhung einer Hochspannungsfreileitung . . . . .	99
4.	Abfallwirtschaft . . . . .	100
5.	Schornsteinfegerwesen . . . . .	101
5.1	Auswirkungen des neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes . . . . .	101
5.2	Neue Kehr- und Überprüfungsordnung . . . . .	103
IX.	Ordnungsverwaltung, Verkehr . . . . .	105
1.	Polizei- und Ordnungsrecht . . . . .	105
2.	Verkehr . . . . .	106
3.	Pass- und Meldewesen . . . . .	110
4.	Bestattungswesen . . . . .	111

X. Kinder- und Jugend . . . . .	112
1. Kinder- und Jugendhilfe . . . . .	112
2. Kindertagesstätten . . . . .	115
3. Elterngeld . . . . .	116
XI. Steuern . . . . .	117
XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten . . . . .	119
1. Winterdienst in den Gemeinden . . . . .	120
2. Grundstücksangelegenheiten . . . . .	124
3. Wiederkehrende Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen . . . . .	125
XIII. Rundfunkgebühren . . . . .	128

## **C STATISTIK . . . . . 132**

I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung vorlagen . . . . .	132
II. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingabe von 1974-2010 . . . . .	132
III. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs . .	133
IV. Unzulässige Eingaben des Berichtsjahres . . . . .	136
V. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden . . . . .	137



# A EINLEITUNG

## 1. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten

Das Amt des Bürgerbeauftragten stand im Berichtsjahr 2010 im Zeichen eines Amtswechsels. Nachdem der bisherige Bürgerbeauftragte, Ullrich Galle, überraschend sein Amt mit Wirkung zum 31. März 2010 niedergelegt hatte, wählte der Landtag Rheinland-Pfalz mit breiter Zustimmung bereits am 28. April 2010, und somit nach einem erfreulich kurzen Zeitraum, Dieter Burgard zum vierten Bürgerbeauftragten, der noch am selben Tag sein Amt antrat. Landtagspräsident Joachim Mertes und Ministerpräsident Kurt Beck würdigten bei der Verabschiedung am 26. Mai 2010 die Verdienste des ausgeschiedenen Bürgerbeauftragten Ullrich Galle.

Ullrich Galle hat in seiner langen Amtszeit von 15 Jahren und 3 Monaten das Amt des Bürgerbeauftragten weiter verfestigt und erheblich dazu beigetragen, dass der Bürgerbeauftragte zu einer bürgernahen Institution im Lande Rheinland-Pfalz geworden ist und auch einer zunehmend breiteren Öffentlichkeit bekannt wird. Hiervon zeugen nicht zuletzt auch die hohen Zahlen der jährlichen Eingaben.

Der neue Amtsinhaber, Dieter Burgard, fand daher ein „wohlbestelltes Feld“ vor. Nicht zuletzt auch wegen der kurzen Vakanz konnte die Amtsführung ohne Bruch fortgesetzt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sprechtagel, auf die in einem gesonderten Kapitel eingegangen wird, wurden unverändert fortgesetzt. Hierbei zeigte sich, dass die Akzeptanz des neuen Bürgerbeauftragten bei den Bürgerinnen und Bürgern unverkennbar ist.

Neben dem Zugehen auf die Bürgerinnen und Bürger hat der Bürgerbeauftragte von Beginn seiner Amtszeit Kontakte zu den Leiterinnen und Leitern der unterschiedlichsten Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen und zahlreiche Gespräche mit ihnen geführt. Hierbei hat er insbesondere deutlich gemacht, dass er sich als Mittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits sieht. Sinn und Zweck der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten kann es nicht sein, der Vorgehensweise der Verwaltungen von vornherein voreingenommen gegenüberzustehen und sie einseitig zu kritisieren. Dies ändert selbstverständlich nichts daran, dass die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger ernst genommen und mit Nachdruck den Verwaltungen gegenüber vertreten werden. Ziel muss jedoch stets bleiben, möglichst einvernehmliche Regelungen zu erzielen, was gegebenenfalls auch in der Weise geschieht, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Gründe für das Verwaltungshandeln deutlich gemacht werden. Die Erfahrungen der ersten 8 Monate zeigen, dass die Verwaltungen durchweg diese Handlungsmaxime des Bürgerbeauftragten verstanden haben, sodass sie auch offen sind, wenn in Einzelfällen ihr Handeln in Frage zu stellen oder gar Kritik auszuüben ist.



*Verabschiedung von Ullrich Galle mit  
dem ehemaligen Bürgerbeauftragten Walter Mallmann und  
dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses Peter Wilhelm Dröscher*

Der Bürgerbeauftragte sah bei einigen Eingaben Veranlassung, vor Ort gemeinsame Gespräche mit den beteiligten Verwaltungen sowie den jeweiligen Petentinnen und Petenten zu führen. Es zeigte sich, dass solche Gespräche zumindest zu einer Klärung beitragen können, sehr oft aber auch geeignet sind, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Die bisher geführten Gespräche wurden von allen Beteiligten positiv aufgenommen.

Der Bürgerbeauftragte ist dankbar für die verschiedenen Netzwerke, die sein Amtsvorgänger weitergeführt bzw. aufgebaut hat. Hierbei geht es insbesondere um Kontakte zu den weiteren Bürgerbeauftragten in Deutschland, zu den Vorsitzenden der

Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages sowie der Bundesländer, zum Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten, zu den Bürgerbeauftragten der Großregion Saar-Lor-Lux, zu dem im Aufbau befindlichen Netzwerk der Region Oberrhein sowie zum Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI). Die Kontakte kommen den Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkt zugute, wenn sie Probleme haben, die sich auf andere Bundesländer, den Bund oder das europäische Ausland erstrecken. Ebenso hilft der Bürgerbeauftragte weiter, wenn Bürgerinnen und Bürger außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz Probleme haben, die in irgendeiner Weise mit Rheinland-Pfalz zu tun haben, was insbesondere im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet immer wieder vorkommt. In diesem Sinne wird auch ein enger Kontakt mit dem seit 01. September 2010 im Amt befindlichen Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinde in Belgien, Cédric Langer, gepflegt.



*Antrittsbesuch in der Staatskanzlei  
bei Ministerpräsident Kurt Beck*

Im Zuge des Amtswechsels ist auch der Jahresbericht hinsichtlich seines Erscheinungsbildes und seiner inhaltlichen Gestaltung überdacht worden. Es ändert sich selbstverständlich nichts daran, dass der Bürgerbeauftragte inhaltlich gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr berichtet. Es kam jedoch Gedanken auf, ob der Jahresbericht übersichtlicher und leichter lesbar gestaltet werden kann. Hierbei soll nicht in Frage gestellt werden, dass auch die bisherigen Jahresberichte in ihrer Form wohldurchdacht und aufgebaut waren. Aber auch Gutes und Bewährtes lässt sich immer noch verbessern. Dies soll mit dem vorliegenden Jahresbericht versucht werden.

Geändert wurde insbesondere der Teil B „Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten“, wonach losgelöst von der letztlich lediglich bürointernen Sachgebietsgliederung des Bürgerbeauftragten die wichtigsten Themen zusammengefasst sind. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die bisher unter dem 4. Teil vorgenommene Aufzählung von Einzelbeispielen verzichtet. So interes-



*Besuch im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages,  
Vorsitzende Kersten Steinke, MdB*

sant diese Fälle auch gewesen sind, war jedoch meistens ein Bezug zu den einzelnen Sachgebieten nicht erkennbar. Einzelfälle von Interesse werden daher in Teil B bei den jeweiligen Schwerpunkten erwähnt, sodass sich der Kontext zur jeweiligen Tätigkeit des Bürgerbeauftragten leichter erschließen lässt. Des Weiteren wird nunmehr auf den bisherigen 3. Teil „Besondere Themen“ verzichtet. Soweit diese im Zusammenhang mit den Schwerpunkten der Arbeit des Bürgerbeauftragten (Teil B) stehen, werden sie jeweils an dieser Stelle abgehandelt, sodass sich auch hier die Zusammenhänge leichter erkennen lassen. Themen von allgemeiner Bedeutung, die keinem Schwerpunkt zuzuordnen sind, werden künftig in Teil A „Einleitung“ abgehandelt.

Eine gewisse Überarbeitung erfolgte auch bezüglich der Statistik, die nunmehr in Teil C dargestellt wird. Hier war es möglicherweise in der Vergangenheit in dem Bestreben, die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten möglichst transparent darzustellen, zu einer gewissen Überfrachtung und damit verbundenen Unübersichtlichkeit gekommen. Selbstverständlich geht es dem neuen Amtsinhaber nicht darum, „Zahlen zu unterschlagen“, jedoch soll eine Beschränkung auf das Wesentliche erfolgen. Hierbei lässt sich der Amtsinhaber auch von der Erwägung tragen, dass Zahlen letztlich blass sind und zwingende Rückschlüsse auf Umfang und Erfolg der Tätigkeit kaum zulassen. So lässt sich beispielsweise bei der Vielschichtigkeit der unterschiedlichsten Anliegen und der sich daraus ergebenden vielfältigen Art der Bearbeitungsweise der „Erfolg“ kaum einem Prozentsatz entnehmen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die „Befriedungsfunktion“ im Vordergrund steht. In diesem Sinne kann auch eine nicht einvernehmlich erledigte Eingabe, wenn sie für die betreffende Bürgerin bzw. den betreffenden Bürger zu einer Verdeutlichung seiner Position und damit möglicherweise auch zur Vermeidung eines Rechtsstreits beigetragen hat, letztlich erfolgreich sein.

Verzichtet wird beispielsweise künftig auf die bisherige Statistik VII „Herkunft der Eingaben nach dem Wohnsitz der Petenten und Petentinnen in den kreisfreien Städten und Landkreisen“. Diese Statistik mag zwar Anlass zu ganz interessanten Spekulationen gegeben haben, weshalb es in dem einen Landkreis besonders viele und in der anderen kreisfreien Stadt besonders wenig Eingaben pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner gegeben hat; eine Aussagekraft kam ihr letztlich jedoch nicht zu, zumal sie in keiner Weise erkennen lässt, ge-

gen welche Stelle sich die Eingaben wandten. Wenn es dann noch in einem Landkreis mit verhältnismäßig wenig Einwohnern zu einer Massenpetition kam, ergab sich ein Bild, das eher Anlass zu Irritationen gab.

Insgesamt liegen die Eingaben im Jahr 2010 mit 3.385 weiterhin auf hohem Niveau. Hierbei ist es letztlich müßig, da im Grunde kaum erklärbar, nach Gründen zu suchen, weshalb es jährlich zu gewissen Schwankungen kommt. Ein Rückgang gegenüber den Vorjahren erklärt sich allerdings damit, dass abweichend von der bisherigen Praxis Legislativeingaben, die an den Landtag bzw. den Petitionsausschuss gerichtet sind, im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens nicht mehr zunächst dem Bürgerbeauftragten zugeleitet werden. Sie erscheinen daher nicht mehr in der Statistik des Bürgerbeauftragten als unzulässige Eingaben.

Schwerpunkte lagen erneut bei Eingaben, die den Strafvollzug sowie das Sozialwesen betreffen. Auf nähere Einzelheiten wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Themen in Teil B eingegangen.

## **Internetauftritt des Bürgerbeauftragten**

Seit dem 02. November 2010 gibt es einen eigenen Internetauftritt des Bürgerbeauftragten. Nachdem der Bürgerbeauftragte bislang nur auf der Homepage des Landtags Rheinland-Pfalz vertreten war, werden nunmehr auf einer neuen Internetseite interessante Informationen und Wissenswertes über den Bürgerbeauftragten bereitgestellt.

Die ansprechend gestaltete Seite beinhaltet zum einen viele Basisinformationen zum Bürgerbeauftragten und dessen Tätigkeit, wie z.B. die Rechtsgrundlagen, eine Übersicht über anstehende Sprechtage des Bürgerbeauftragten, Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie Informationen zur Person des Bürgerbeauftragten. Zudem werden häufig gestellte Fragen zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten beantwortet sowie Pressemeldungen und aktuelle Neuigkeiten veröffentlicht.

## Petitionseinreichung per Online-Formular

Darüber hinaus bietet die Homepage aber auch Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, die Petition nunmehr über ein Online-Formular, das am Computer ausgefüllt und versandt werden kann, einzureichen. Zwar wurden auch schon bisher Petitionen per E-Mail zugelassen, allerdings bietet das bereitgestellte Online-Formular den Bürgerinnen und Bürgern den zusätzlichen Komfort, dass es ihnen einfacher gemacht wird, ihre Anliegen zu schildern. Die Verwendung des Formulars bietet die Gewähr dafür, dass alle für die Bearbeitung der Petition notwendigen Informationen vorliegen und keine – gegebenenfalls zu zeitlichen Verzögerungen führenden – Nachfragen seitens des Büros des Bürgerbeauftragten erfolgen müssen.

Auf der anderen Seite bietet das Formular den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Freiraum, ihre Anliegen in eigenen Worten zu schildern. Nicht selten haben Bürgerinnen und Bürger noch nie eine Petition eingereicht und daher Schwierigkeiten, ihre Anliegen zu formulieren. Auch hier hilft das bereitgestellte Formular, indem es den Ausfüllenden quasi „durch das Anliegen“ leitet und eine Formulierung einfacher gestaltet. Entsprechende technische Voraussetzungen gewährleisten dabei, dass das Formular auch sicher beim Bürgerbeauftragten eingeht.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, das am Computer ausgefüllte Formular einfach auszudrucken und auf dem Postweg zu versenden.

Der Bürgerbeauftragte freut sich, den Bürgerinnen und Bürgern diesen erweiterten Service unter der Adresse [www.derbuengerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuengerbeauftragte.rlp.de) anbieten zu können.

## 2. Sprechtage des Bürgerbeauftragten 2010

Die Sprechtage haben auch für den neuen Amtsinhaber einen hohen Stellenwert. Sie wurden am Dienstsitz des Bürgerbeauftragten in Mainz sowie in Kreisverwaltungen und einer Stadtverwaltung abgehalten. Hinzu kam ein Sprechtag in der JVA Diez. Insgesamt fanden 30 Sprechtage mit 453 persönlichen Gesprächen statt.

Kreisverwaltung Neuwied  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Kreisverwaltung Germersheim  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Kreisverwaltung Südwestpfalz  
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis  
Kreisverwaltung Birkenfeld  
Kreisverwaltung Kusel  
JVA Diez  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm  
Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Kreisverwaltung Westerwaldkreis  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Kreisverwaltung Ahrweiler  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Stadtverwaltung Koblenz  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Hinzu kamen sechs Sprechtage im Büro des Bürgerbeauftragten in Mainz.



Neuer Informationsstand

### 3. Öffentliche Petition

#### Start der öffentlichen Petition in Rheinland-Pfalz

Nachdem die öffentliche Petition bereits in den letzten Jahresberichten thematisiert wurde, hat sich der Landtag Rheinland-Pfalz im Februar 2011 für die Einführung der öffentlichen Petition entschieden und die dazu erforderliche Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz beschlossen.

Mit dieser Entscheidung des Landtags ist der Startschuss für die Einführung der öffentlichen Petition in Rheinland-Pfalz gefallen. Es ist sehr erfreulich, dass es nach Schaffung der technischen Voraussetzungen und entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung durch

das Büro des Bürgerbeauftragten, das nach der Entscheidung des Landtags die Betreuung der öffentlichen Petitionen übernehmen soll, innerhalb kürzester Zeit gelungen ist, die öffentliche Petition zu realisieren und den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Zur Klarstellung soll an dieser Stelle nochmals festgestellt werden, dass auch eine öffentliche Petition in erster Linie eine „normale“ Petition ist, d.h. das Anliegen einer Bürgerin bzw. eines Bürgers, das vom Bürgerbeauftragten dergestalt bearbeitet wird, dass sich dieser um eine einvernehmliche Regelung der Angelegenheit bemüht (bzw. bei Legislativeingaben erfolgt eine Bearbeitung durch den Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz).

Der Unterschied zur „nicht-öffentlichen“ Petition besteht darin, dass die eingereichte Petition auf Wunsch der Petentin bzw. des Petenten auf der Homepage des Bürgerbeauftragten im Internet veröffentlicht wird und dort von jedem eingesehen werden kann. Dabei ist die Internetveröffentlichung Anliegen von allgemeinem Interesse vorbehalten, die sich aber auch für eine sachliche öffentliche Diskussion eignen müssen. Andere Personen können sodann innerhalb von sechs Wochen die im Internet publizierte Petition mitunterzeichnen und sich in einem Onlinediskussionsforum mit anderen über deren Inhalt unterhalten. Nach Ablauf der Mitzeichnungsfrist wird die Petition durch den Bürgerbeauftragten in gewohnter Weise bearbeitet. Mit Abschluss des Petitionsverfahrens wird der Beschluss des Petitionsausschusses ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Bereits im Jahresbericht 2009 wurden die Vorteile der öffentlichen Petition unter der Überschrift „Was bringt die öffentliche Petition für die Menschen?“ ausführlich dargestellt. Im Ergebnis stellt sie ein Mehr an Bürgerrechten dar und bietet eine in Rheinland-Pfalz noch nie dagewesene Form der Bürgerbeteiligung. Gerade in einer Zeit, in der in den Medien immer wieder gern von einer „Politikverdrossenheit“ der Menschen und mehr Bürgerbeteiligung gesprochen wird, bietet die öffentliche Petition die Möglichkeit, über das Internet Themen von allgemeinem Interesse zu diskutieren und damit auch die politische Meinungsbildung mit zu beeinflussen.

Welche Aufgabe kommt dem Bürgerbeauftragten zu?

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bürgerbeauftragte die öffentliche Petition von deren Eingang über die sechswöchige Mitzeichnungs- und Diskussionsfrist bis zu deren Abschluss begleitet.

Der Bürgerbeauftragte prüft dabei insbesondere, ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Petition erfüllt sind; dies geschieht anhand der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung öffentlicher Petitionen. Unabhängig davon, dass es sich um ein Anliegen von allgemeinem Interesse handeln muss, gibt es eine Reihe von Ausschlussstatbeständen, bei deren Vorliegen eine Petition nicht veröffentlicht wird. So darf sie z.B. keine beleidigenden Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern oder Werbung enthalten. Der Petitionsausschuss wird dann kurzfristig über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet und kann diesem zustimmen bzw. gegebenenfalls auch widersprechen.

Eine weitere Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist nach der Veröffentlichung der Petition die Moderation des Diskussionsforums. Diese Moderation ist notwendig, damit die Diskussion zu der veröffentlichten Petition sachlich und geordnet verläuft. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Inhalte der Diskussionsbeiträge z.B. keinen beleidigenden Charakter haben; hier gelten die oben genannten Verfahrensgrundsätze.

Der Bürgerbeauftragte ermutigt alle Bürgerinnen und Bürger, dieses neue Angebot bürgerschaftlicher Teilhabe zu nutzen und/oder sich einfach mal unter [www.derbuengerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuengerbeauftragte.rlp.de) über die öffentliche Petition zu informieren. Gleichzeitig freut sich der Bürgerbeauftragte über Anregungen, die möglicherweise einer Optimierung des neuen Angebots dienen.

## 4. Zusammenarbeit und Dank

Der Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die mit Eingaben und deren Erledigung befasst waren, insbesondere den Verwaltungen, für die von Anfang an gute und konstruktive Zusammenarbeit. Ebenso bedankt er sich bei dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, dem Abgeordneten Peter Wilhelm Dröscher, sowie den Mitgliedern, den Abgeordneten Guido Ernst, Irmgard Fürst, Thomas Günther, Clemens Hoch, Simone Huth-Haage, Adolf Kessel, Stefan Klee, Elfriede Meurer, Heike Scharfenberger, Rita Wagner, Thomas Wansch, Fredi Winter. Ein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung.



*Team des Büros des Bürgerbeauftragten*

Die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen gestaltete sich durchweg problemlos. Hierbei hat der Bürgerbeauftragte die Feststellung getroffen, dass es

---

für die Bearbeitung von Eingaben förderlich ist, wenn Verwaltungen ein spezielles Beschwerdemanagement eingerichtet haben. Ein solches gibt es beispielsweise bei der Stadtverwaltung Worms. Zum einen wird die Bearbeitung von Beschwerden sicherlich durch die Einrichtung einer verwaltungsinternen Kontrollinstanz gefördert, zum anderen ist es hilfreich, wenn es für den Bürgerbeauftragten feste Ansprechpartner in der jeweiligen Verwaltung gibt. Verwaltungen, bei denen es entsprechende Einrichtungen noch nicht gibt, sollten daher eventuell diesbezüglich Überlegungen anstellen.

Erfreulich ist es für den Bürgerbeauftragten, wenn immer wieder auch Bürgerinnen und Bürger Dankesäußerungen an ihn richten. Äußerungen wie „ich bin davon überzeugt, dass sich ohne Ihre Hilfe bis heute noch kein Fortgang des Verfahrens ergeben hätte“, bestätigen den Bürgerbeauftragten in seinem Bemühen, in verfahrenen Situationen zu einvernehmlichen Lösungen beizutragen.

# B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

## I. Rechtspflege

Erneut wurde mit Eingaben, die Gerichte betreffen, die lange Dauer des jeweiligen Verfahrens beanstandet. In diesen Fällen konnten die Gründe für die Verfahrensdauer ermittelt und dadurch zu einer Klärung des Sachverhalts beigetragen werden. Anhaltspunkte für ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten der zuständigen Richterinnen und Richter ergaben sich in keinem Fall.

Erstmals gab es Beschwerden über Schiedspersonen, und zwar in fünf Fällen. Die Schiedspersonen unterstehen der Aufsicht der Direktorin bzw. des Direktors des für ihren Bezirk zuständigen Amtsgerichts, sodass aufgrund der Eingaben Prüfungen veranlasst werden konnten. Vorrangig wurde beanstandet, dass es der Schiedsfrau bzw. dem Schiedsmann nicht gelungen war, eine gütliche Regelung herbeizuführen. In einem Fall wurde beanstandet, dass der Schiedsmann es abgelehnt hatte, die dem Antragsteller nicht bekannte Anschrift der Gegenseite zu ermitteln. In keinem der Fälle konnte die Vorgehensweise der Schiedsperson beanstandet werden.

Bemerkenswert war die Beschwerde einer Bürgerin über das Verhalten eines Bediensteten eines Amtsgerichts im Zusammenhang mit einer Vorsprache. Der betreffende Bedienstete hatte sich gegenüber dem Direktor des Amtsgerichts in seiner Stellungnahme dahingehend geäußert, dass er sich nicht mehr an die Vorsprache erinnern könne, jedoch die erhobenen Vorwürfe grundsätzlich zurückweise, da das geschilderte Verhalten nicht seiner Art und seinem Stil

entspreche. Der Direktor des Amtsgerichts hält allerdings die Aussage des Bediensteten nicht für glaubhaft und hat dies der Petentin mitgeteilt. Gleichzeitig wurde sie gebeten, den beabsichtigten Antrag erneut zu stellen.

Einige Bürgerinnen und Bürger haben sich im Zusammenhang mit Kostenforderungen an den Bürgerbeauftragten gewandt, wobei es vorrangig um Stundungsmaßnahmen geht. Die Kostenfestsetzung selbst erfolgt durch gerichtliche Entscheidung und unterliegt somit der richterlichen Unabhängigkeit. Schwer zu vermitteln ist es immer wieder Bürgerinnen und Bürgern, wenn sie als Zweitschuldner in Anspruch genommen werden. So erging es einer Bürgerin, die in einer familienrechtlichen Angelegenheit obsiegt hatte mit der Folge, dass die Kosten von ihrem geschiedenen Ehemann zu tragen sind. Da sich dieser in den USA aufhält, ist die Kostenforderung aus Sicht der Landesjustizkasse nicht vollstreckbar, sodass sie die Petentin als Zweitschuldnerin in Anspruch nimmt. Die Landesjustizkasse verweist darauf, dass die kostenrechtlichen Vorschriften in erster Linie die Belange der Staatskasse und erst in zweiter Linie die Interessen des Zweitschuldners im Auge haben. Da der Erstschuldner nicht freiwillig zahlt, sieht die Landesjustizkasse keine Möglichkeit, von der Inanspruchnahme der Petentin abzusehen.

Ungewöhnlich war die Eingabe des Vorsitzenden eines Tierschutzvereins, bei dem eine Person aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses gemeinnützige Arbeit abzuleisten hatte. Bei Ausübung dieser Arbeit war es zu einem Schadensfall gekommen, sodass der Verein vom Land Rheinland-Pfalz Schadensersatz begehrt. Das hierfür zuständige Oberlandesgericht stellte fest, dass nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Billigkeitsleistungen für Schäden, die im Rahmen der Durchführung einer gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Arbeitsaufgabe entstehen, grundsätzlich aufgrund der allgemeinen Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Geschädigten anderweitig finanziell nicht abgesichert sind. Im vorliegenden Fall hat der Verein eine Haftpflichtversicherung, die er jedoch wegen eines ungünstigen Schadensverlaufs nicht in Anspruch nehmen möchte. Aus Sicht des Oberlandesgerichts müsste jedoch eine mit der Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung möglicherweise verbundene Erhöhung der Prämie oder eine Kündigung hingenommen werden, sodass eine Billigkeitshaftung abgelehnt wurde.

Bei Eingaben, die staatsanwaltschaftliche Verfahren betrafen, ging es, wie bereits in den Vorjahren, vorrangig um Beschwerden gegen die Einstellung von Verfahren, die auf eine Anzeige der Petentin bzw. des Petenten eingeleitet worden waren. Ungewöhnlich in diesem Zusammenhang war die Eingabe betagter Eheleute, die einen Beigeordneten ihrer Heimatstadt beschuldigten, zu ihren Lasten einen Trickdiebstahl begangen zu haben. Sie waren Opfer der Straftat geworden, kurz nachdem ihnen der betreffende Beigeordnete anlässlich des 65. Hochzeitstages gratuliert hatte. Sie glaubten, in dem Täter den Beigeordneten wiedererkannt zu haben. Allerdings ergab sich diesbezüglich kein Tatverdacht. Die Staatsanwaltschaft bezog in ihre Ermittlungen auch dem Beigeordneten ähnlich sehende Personen ein, ohne den Täter ermitteln zu können. Leider konnten die Bemühungen des Bürgerbeauftragten nicht dazu führen, den Verdacht der Petenten, es werde zu ihren Lasten etwas vertuscht, zu zerstreuen.

Ein weiterer Schwerpunkt bei Eingaben, die die Staatsanwaltschaften betreffen, findet sich im Bereich der Strafvollstreckung. Hier haben die Staatsanwaltschaften über vielfältige Anträge, wie beispielsweise Strafaufschub oder Haftverschonung, zu entscheiden. Ungewöhnlich war der Fall eines Gefangenen, der in Polen verhaftet und nach Deutschland überführt wurde. Während des Transports erkrankte er, sodass ein Krankentransport erforderlich wurde. Für die dadurch entstandenen Kosten wurde er von dem betreffenden Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen. Aufgrund der Eingabe hat die zuständige Staatsanwaltschaft schließlich veranlasst, dass die Kosten von der Staatskasse übernommen werden, weil der Transport auf ihre Veranlassung hin erfolgt war.

Nur wenige Eingaben betreffen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, eine noch kleinere Anzahl Notarinnen und Notare. In diesen Fällen wird die zuständige Rechtsanwalts- bzw. Notarkammer um eine Prüfung gebeten. Im Zusammenhang mit notariellen Kaufverträgen kommt es immer wieder vor, dass Bürgerinnen und Bürger meinen, die beurkundende Notarin bzw. der beurkundende Notar sei auch für die weitere Abwicklung, insbesondere wenn es zu Vertragsstörungen kommt, in der Pflicht. So konnte einem Petenten nicht geholfen werden, der von dem Notar verlangt hatte, dieser solle aufgrund der ihm erteilten Vollmacht die Löschung einer Auflassungsvormerkung veranlassen. Der Petent hatte zwar den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, jedoch ist es

nicht Aufgabe des Notars, sondern der Gerichte, abschließend zu beurteilen, ob ein Rücktrittsrecht gegeben ist und es wirksam ausgeübt wurde.

## II. Justizvollzug

### 1. Allgemeines

Die Eingaben von Gefangenen liegen wie bereits in den Vorjahren auf hohem Niveau und stellen nach wie vor einen Schwerpunkt bei der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dar. Hieraus sowie aus der Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten lässt sich jedoch sicherlich nicht der Schluss ziehen, dass es generell Missstände im Strafvollzug allgemein oder in bestimmten Anstalten geben könnte. Dafür sind die Anlässe für die Eingaben zu vielschichtig, wobei es in Einzelfällen durchaus vorkommen kann, dass es situationsbedingt verstärkt zu Eingaben zu einer gewissen Thematik aus einer bestimmten Justizvollzugsanstalt (JVA) kommen kann.

Naturgemäß führen Besuche des Bürgerbeauftragten in einer JVA dazu, dass es zu besonders vielen Eingaben aus der betreffenden JVA kommt. Daher verwundert es auch nicht weiter, dass in diesem Jahr die JVA Diez mit 282 Eingaben an der Spitze liegt. Hierbei handelt es sich nicht nur um die Gefangenen, die mit dem Bürgerbeauftragten ein Gespräch geführt haben. Vielmehr führt bereits der Besuch als solcher offensichtlich zu einem höheren Bekanntheitsgrad des Bürgerbeauftragten, sodass auch eine Zunahme der schriftlichen Eingaben vor und nach Besuchsterminen zu beobachten ist. Auf den Besuch selbst wird unter c) näher eingegangen.

Wie bereits in den Vorjahren ist im Berichtsjahr ein Teil der Eingaben darauf zurückzuführen, dass einzelne Gefangene eine besonders hohe Anzahl von Eingaben einreichen. Die JVA Diez war hiervon in zwei Fällen betroffen. Darüber hinaus fällt auf, dass es eine ganze Reihe weitere Gefangene gibt, die sich zwar nicht so auffallend häufig, jedoch immer wieder an den Bürgerbeauftragten wenden, was in der Summe zu einem verhältnismäßig hohen Eingabenniveau aus der entsprechenden JVA führt.

Insgesamt zeigt sich, dass das Petitionsrecht gern von Gefangenen wahrgenommen wird, sodass es durchaus als wichtiges Element im Strafvollzug bezeichnet werden kann. Der Bürgerbeauftragte versteht sich hier ganz bewusst als Ansprechpartner für die Gefangenen, wobei jedes Anliegen ernst genommen wird. Auch wenn bestimmte Anliegen möglicherweise von Außenstehenden kaum nachvollzogen werden können, muss immer berücksichtigt werden, dass sich die Menschen im Strafvollzug in einer Ausnahmesituation befinden, die sicherlich nicht immer leicht zu ertragen ist. Viele Gefangene empfinden es in dieser Situation offensichtlich als wohltuend, dass sie sich mit ihren Sorgen und Nöten an den Bürgerbeauftragten wenden können. Da sie in jedem Fall ein individuelles Antwortschreiben erhalten, spüren sie, dass sie ernst genommen werden, auch wenn dem Anliegen nicht in jedem Fall entsprochen werden kann. Wenn sich Gefangene dann mit neuen Problemen, auch wenn zuvor nicht geholfen werden konnte, wieder an den Bürgerbeauftragten wenden, empfindet er dies nicht als „lästig“, sondern es zeigt ihm, wie wichtig er als Ansprechpartner für die Betroffenen ist.

Die Eingaben der Sicherungsverwahrten betreffen wie bereits in den Vorjahren vorrangig die Art der Unterbringung, die anerkanntermaßen derzeit nicht optimal ist. Das Ministerium der Justiz ist um eine Verbesserung der Situation bemüht. Während zunächst eine Unterbringung der Sicherungsverwahrten in dem Neubau der JVA Wittlich favorisiert wurde, ist nunmehr ein gesondertes Gebäude mit verbesserten Haftbedingungen auf dem Gelände der JVA Diez beabsichtigt. Der Bürgerbeauftragte wird die weitere Entwicklung beobachten und würde es begrüßen, wenn die Situation der Sicherungsverwahrten in absehbarer Zeit spürbar verbessert werden könnte.

## 2. Einzelfälle

Nachstehend sollen einige Einzelfälle genannt werden, die beispielhaft für die Vielzahl der Anliegen der Gefangenen sind:

Soweit, insbesondere beschäftigte Gefangene, über Eigengeld verfügen, können sie veranlassen, dass Überweisungen an Gläubiger vorgenommen werden. Ein Gefangener, der auf diesem Wege monatlich Raten an einen Rechtsanwalt

zahlt, begehrte die Einrichtung eines Dauerauftrages. Dies war bislang noch nicht möglich. Allerdings konnte die „Service-Leistung“ der JVA für die Gefangenen aufgrund einer nunmehr zur Verfügung stehenden Software dahingehend erweitert werden, dass Daueraufträge eingerichtet werden können, sofern sie eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten haben und der Zahlungsbetrag sich nicht verändert.

In bescheidenem Umfang haben die Gefangenen durchaus die Möglichkeit, die Ausstattung ihres Haftraums nach ihren Vorstellungen zu verbessern. So begehrte der Petent ein Fliegengitter vor dem Haftraumfenster. Ihm wurde die Möglichkeit eingeräumt, das Fliegengitter auf eigene Kosten zu beschaffen, so dass es entsprechend seinen Wünschen angebracht werden konnte.

Ein Petent beanstandete, dass er auf einer „anstaltsinternen Risikoliste“ geführt wird, wodurch ihm erhebliche Nachteile entstünden. Die JVA bestätigte die Existenz einer solchen Risikoliste, der jedoch keinerlei Außenwirkungen zukommt. Der Petent befindet sich auf dieser Liste, weil bei ihm eine erhöhte Fluchtgefahr festgestellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihm Anträge wie beispielsweise auf Telefongespräche oder Ausführungen generell abgelehnt werden. Vielmehr erfolgt jeweils eine Einzelfallentscheidung, wobei jedoch das erhöhte Risiko berücksichtigt wird.

Zahlreiche Eingaben stehen im Zusammenhang mit Besuchen, die nicht nach den Vorstellungen der Petenten erfolgen. So beanstandete ein Gefangener, dass ihm Langzeitbesuche mit seiner Ehefrau nicht gestattet wurden. Da diese Besuche nicht überwacht werden, bestehen hierbei besondere Risiken, zumal es zum Austausch von Informationen oder Gegenständen kommen kann. Im vorliegenden Fall war zu berücksichtigen, dass der Petent eine Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verbüßt und von der Staatsanwaltschaft der organisierten Kriminalität zugeordnet wird. Die JVA sieht in diesem Fall insbesondere eine erhöhte Gefahr des Einbringens von Betäubungsmitteln, sodass sie auch weiterhin Langzeitbesuche nicht genehmigt.

Besonders sorgfältig sind naturgemäß auch Anträge auf Verlegung in den offenen Vollzug zu prüfen. Da es hierbei immer wieder zu Ablehnungen kommen muss, führt dies zu entsprechenden Eingaben. So wandte sich in einem Fall eine

Ehefrau an den Bürgerbeauftragten und beehrte, dass ihrem Ehemann, bei dem es sich um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, Vollzugslockerungen gewährt werden. Hierbei war seitens der JVA allerdings zu berücksichtigen, dass die zuständige Ausländerbehörde den Gefangenen wegen der begangenen Straftaten ausgewiesen hat, und nicht auszuschließen ist, dass er nach wie vor Kontakte zum Drogenmilieu unterhält. Vollzugslockerungen konnten daher nicht verantwortet werden, sodass dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Ein beschäftigter Gefangener beanstandete, dass er wegen eines externen Arztbesuches, der nur zwei Minuten gedauert habe, nicht von der Arbeit freigestellt worden war. Dies hatte zur Folge, dass ihm ein Freistellungstag abgezogen wird. Grundlage für die Entscheidung der JVA war, dass der Petent den Termin durch eigenes Verschulden versäumt und dadurch bewirkt hatte, dass die geplante Behandlung an diesem Tag nicht durchgeführt werden konnte. Hierdurch soll ihm auch verdeutlicht werden, dass Gefangene im Rahmen des Vollzugsziels eigenverantwortlich einüben und lernen müssen, Termine in alltäglichen Abläufen selbstständig zu regeln.

Während sich Gefangene in der Regel über ihrer Ansicht nach zu viele oder überflüssige Überwachungsmaßnahmen beschwerten, beehrte ein Petent die Installation einer Kamera im Toilettenvorraum der Anstaltswäscherei, um Verstöße gegen das Rauchverbot feststellen zu können. Die JVA lehnte jedoch die Installation einer Kamera ab, weil die Überwachung mittels Kamera ausschließlich aus Sicherheitsgründen erfolgt, was jedoch aus Sicht der JVA für den vom Petenten genannten Bereich nicht erforderlich ist. Die Einhaltung des Rauchverbots wird vielmehr durch Kontrollen der Bediensteten überwacht.

Erfreulicherweise geholfen werden konnte einer Petentin, die sich im offenen Vollzug befindet und die Genehmigung zum Hausfrauenfreigang beehrte, um die Möglichkeit zu erhalten, sich um ihre Familie, zu der drei minderjährige Kinder gehören, zu kümmern.

Die Eingabe eines Gefangenen zeigte, dass wirtschaftliche Ereignisse auch Auswirkungen auf den Strafvollzug haben können. So erfolgten bislang Bestellungen über den Quelle-Katalog. Da es diesen nicht mehr gab, konnten

zunächst auch keine Bestellungen mehr entgegengenommen werden. Die betreffende JVA griff sodann jedoch auf einen anderen Versandkatalog zurück, sodass die Gefangenen jetzt wieder Kleidung bestellen können.

Die Eingabe eines Gefangenen, der sich zahlreiche Mitgefangene angeschlossen hatten, zeigt, dass die Justizvollzugsanstalten durchaus bereit sind, sinnvolle Anregungen zu prüfen und ihnen schließlich auch zu entsprechen. Die Petenten beanstandeten die Situation des Wäschetauschs und machten geltend, dass ein Großteil der Schmutzwäsche gar nicht oder nur teilweise getauscht wurde. Ferner erachteten sie die Anzahl der ausgegebenen Handtücher und Freizeitanzüge nicht als ausreichend. Im Zuge des Petitionsverfahrens organisierte die JVA den Wäschetausch neu und händigt nunmehr jedem Gefangenen sechs Handtücher und zwei Freizeitanzüge aus.

Besonders schwierig gestaltete sich der Strafvollzug für einen querschnittsgelähmten Gefangenen, der seine Freiheitsstrafe im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich verbüßte. Er machte geltend, dass sich hierdurch die Haftbedingungen gegenüber seinen Mitgefangenen schwieriger gestalten würden. Insbesondere seien die Freizeitangebote eingeschränkt. Aufgrund der Eingabe hat die JVA Wittlich im Neubau einen Haftraum behindertengerecht nachgerüstet, sodass der Petent dort untergebracht werden kann. Seine Haftbedingungen entsprechen nunmehr denjenigen der im selben Hafthaus untergebrachten Mitgefangenen. Es ist erfreulich, dass hier der besonderen Situation des Petenten Rechnung getragen werden konnte.

Immer wieder beanstanden Gefangene, dass Bedienstete vor Betreten des Haftraums nicht anklopfen. Dies kann jedoch in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung nicht beanstandet werden, weil die Gefangenen durch die Schließgeräusche darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihr Haftraum betreten wird.

Von großer Bedeutung ist für die meisten Gefangenen der Fernsehempfang, bietet er ihnen doch Abwechslung in den langen Zeiträumen, die sie auf ihrem Haftraum verbringen müssen. Zu begrüßen ist es hierbei, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten auch ausländischen Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, Sender in ihrer Heimatsprache zu empfangen. Hier konnte auch

dem Wunsch türkischer Gefangener entsprochen werden, die den TV-Empfang eines weiteren türkischen Senders, der ihrer Ansicht nach informativer ist, begehren.

Der mit großem organisatorischem Aufwand erfolgte Umzug der JVA Wittlich in den Neubau führte zu einigen Problemen, mit denen vorher wohl niemand gerechnet hatte. So beanstandete ein Gefangener, dass der Anstaltskaufmann nach dem Umzug eine Kiste mit je 6 Flaschen Cola und Mezzo-Mix nicht zum Preis von 13,05 € für eine Kiste, sondern 16,30 € für 12 Flaschen berechnete. Weil nach dem Umzug zunächst Verkaufsstellen auf jeder der sieben Abteilungen eingerichtet wurden, legte der Anstaltskaufmann wegen des damit verbundenen höheren Aufwandes beim Verkauf einer Kiste mit mehreren Getränkesorten den Kaufpreis der Einzelflaschen zugrunde. Nachdem in Folge einer Umorganisation der Verkauf wieder in einem einzelnen Raum erfolgt, wird beim Getränkesortiment wieder lediglich der Kistenpreis berechnet.

Die Regelung, wonach die Korrespondenz der Gefangenen grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen ist, da anderenfalls die gebotene Kontrolle nicht möglich ist, hat zu einer Reihe von Eingaben geführt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zwingende Gründe festgestellt werden, wonach die Korrespondenz mit einer bestimmten Person nur in der Heimatsprache möglich ist. Diese Gründe müssen von dem Gefangenen nachvollziehbar dargelegt werden.

Geholfen werden konnte einem Gefangenen, dessen Mutter im Ausland lebt und der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Die Gefangenen haben nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, Waren zu erwerben, die nicht vom Anstaltskaufmann angeboten werden. So beehrte ein Petent eine bestimmte Körperlotion und machte geltend, dass er diese aus medizinischen Gründen benötige. Aufgrund der Eingabe wurde er einem Dermatologen vorgestellt, der den Einkauf der betreffenden Körperlotion empfohlen hat, sodass ihm der Einkauf auf eigene Kosten genehmigt werden konnte.

Zahlreiche Eingaben stehen im Zusammenhang mit der Zuteilung von Arbeit. Diese gestaltet sich nicht immer einfach, weil zum einen leider nicht genügend Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und zum anderen auch nicht alle

Gefangenen für jede Arbeit geeignet sind. So wollte ein Petent gerne arbeiten, obwohl er wegen eines Bandscheibenschadens nur eingeschränkt arbeitsfähig ist. Nach Rücksprache mit dem medizinischen Dienst konnte ihm eine Tätigkeit im Außenbereich des offenen Vollzugs zugewiesen werden, die therapeutisch ausgestaltet ist und somit die Möglichkeit bietet, dass sich der Petent nach seinem aktuellen Gefühls- und Gesundheitszustand verhalten und sich bei der Arbeit dementsprechend einbringen kann. Gerade dieser Fall zeigt, wie sehr die Vollzugsanstalten grundsätzlich darum bemüht sind, den individuellen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Zu einer ganzen Reihe von Eingaben führte eine Regelung in der JVA Diez, wonach in die Sporthalle bzw. zum Sporthof keine Trinkflaschen mehr mitgenommen werden dürfen. Die JVA hält diese Regelung aus Sicherheitsgründen für dringend geboten, verweist jedoch darauf, dass eine Zapfstelle eingerichtet wurde, an der sich die Gefangenen mit Trinkwasser versorgen können. Dies wurde von einem Gefangenen als unzumutbar empfunden, wobei er auch die Qualität des Wassers als Trinkwasser in Frage stellte. Es wurde allerdings vom Gesundheitsamt festgestellt, dass das Leitungswasser der Trinkwasserverordnung entspricht, sodass gegen seinen Genuss keine Bedenken bestehen.

Immer wieder ist Anlass für Eingaben die Frage, welche Gegenstände die Gefangenen auf ihrem Haftraum besitzen dürfen. So begehrte ein Petent den Besitz einer Saz, bei der es sich um ein gitarrenähnliches Musikinstrument handelt. Er machte geltend, dass dieses Instrument für ihn einen kulturellen und religiösen Hintergrund habe, weshalb er nicht darauf verzichten möchte. Die betreffende Vollzugsanstalt sah sich nicht in der Lage, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen, weil das Instrument ausschließlich mit langen Stahlsaiten bestückt ist, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht nur als Würgeschlinge, sondern zusätzlich als Säge verwendet werden können.

### **3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten**

Der Bürgerbeauftragte hat die von seinem Vorgänger im Jahr 2007 begonnene Praxis, Sprechtage in Justizvollzugsanstalten abzuhalten, gern fortgesetzt. Hierdurch wird zum einen den Gefangenen die Möglichkeit gegeben, in

einem persönlichen Gespräch ihre Anliegen darzulegen, zum anderen können aber auch über die Einzelanliegen hinaus etwaige grundsätzliche Problemsituationen in der betreffenden JVA erkannt werden. Der Minister der Justiz hat ausdrücklich betont, dass er die Gesprächstermine des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten begrüßt und es durchaus in seinem Sinne ist, wenn sie künftig fortgesetzt werden.

Bevor der Bürgerbeauftragte einen weiteren Sprechtag durchführte, galt es jedoch zunächst, den Sprechtag seines Vorgängers, der am 25. November 2009 in der JVA Koblenz stattgefunden hatte, abzuarbeiten. Die Gesamtsituation war dort unter einigen Gesichtspunkten durchaus nicht unproblematisch. In einer sehr erfreulich konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und der JVA Koblenz gelang es jedoch, die meisten der von den Gefangenen vorgebrachten Kritikpunkte zu beseitigen bzw. Verbesserungen auf den Weg zu bringen.

Als besonders bedrückend empfinden die Gefangenen die vor den Fenstern angebrachten Sichtblenden, die zum einen die freie Sicht nach Außen verhindern und zum anderen nur eine eingeschränkte Beleuchtung und Belüftung der Hafträume zulassen. Nachdem zunächst signalisiert worden war, aus Sicherheitsgründen könne keine andere Lösung in Betracht kommen, war dann doch ein Bemühen um Abhilfe feststellbar. Die JVA hat gemeinsam mit dem Landesbetrieb Baubetreuung ein Konzept zur Neugestaltung der Sichtblenden erarbeitet. Demnach ist eine sehr differenzierte Lösung vorgesehen. Standortspezifisch definierter Sichtschutz soll insbesondere dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass Inhaftierte nur soweit wie unbedingt erforderlich beeinträchtigt, die Sicherheitsbelange der Anstalt aber dennoch gewahrt werden. So sollen die neuen Lamellenblenden zueinander in ihrem Neigungswinkel variabel konstruiert sein und erst am jeweiligen Standort auf die örtlichen Erfordernisse ausgerichtet und fixiert werden. Damit geben sie den Blick in den Himmel und auf Teile der Landschaft bzw. die Bebauung frei. Die Belüftung der Hafträume werde dadurch entscheidend verbessert. In einzelnen Bereichen der Anstalt soll auf vorgesetzte Sichtblenden ganz verzichtet werden. Leider steht jedoch derzeit die Umsetzung der vorgesehenen Lösung immer noch aus, was bereits zu einer weiteren Eingabe geführt hat. Der Bürgerbeauftragte wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und hofft, dass die erfreulichen Lösungsansätze auch zeitnah umgesetzt werden.

Geholfen werden konnte jedoch den Gefangenen, die sich darüber beschwert hatten, dass männliche Gefangene nur zwei Mal und weibliche Gefangene nur drei Mal wöchentlich duschen konnten, soweit sie nicht beschäftigt sind. Hierbei kam erschwerend hinzu, dass auf den Hafträumen nur kaltes Wasser zur Verfügung steht. Obwohl auch hier zunächst signalisiert wurde, dass sich an den Verhältnissen nichts ändern ließe, konnte schließlich doch erreicht werden, dass nunmehr alle Inhaftierten die Möglichkeit haben, sechs Mal in der Woche zu duschen.

Ebenso konnte den Gefangenen geholfen werden, die die Möglichkeit, Telefongespräche zu führen, vermissten. Zwischenzeitlich wurde eine Telefonanlage installiert, die von allen Gefangenen bei Vorlage der entsprechenden Genehmigungen genutzt werden kann.

Schließlich konnte auch beim Sportangebot eine spürbare Verbesserung der Situation erreicht werden. Es wurden vier weitere Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zu Sportübungsleitern ausgebildet, sodass jetzt im geschlossenen Vollzug insgesamt elf Sportübungsleiter zur Verfügung stehen. Dies bietet grundsätzlich Gewähr dafür, dass regelmäßig Sport angeboten werden kann, wobei der Koordinator für den Gefangenensport angewiesen ist, darüber zu wachen, dass ein anderweitiger Einsatz der Sportbeamten nur in Absprache mit der Anstaltsleitung erfolgen darf.

Auch im Bereich des offenen Vollzugs der JVA Koblenz war es zu einigen Beschwerden gekommen, denen abgeholfen werden konnte. So war wiederholt der Zustand der sanitären Anlagen im Gebäude des offenen Vollzugs beanstandet worden. Zwischenzeitlich sind die erforderlichen Arbeiten an den Nassräumen ausgeführt, sodass es seitdem zu keinen Beschwerden mehr gekommen ist.

Zu einiger Verwirrung hatte bei den Freigängern eine Neuregelung der Freistunden hervorgerufen. Mehrere Gefangene hatten dem Bürgerbeauftragten berichtet, dass sie eigentlich gar nicht mehr genau wüssten, was erlaubt sei und was nicht, und dass ihnen bereits mit einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gedroht worden sei, obwohl sie sich keines Fehlverhaltens bewusst waren. Aufgrund der Eingaben hat die JVA eine weitere Neuregelung

getroffen, wonach die Gefangenen täglich zwischen einer jeweils am Vor- und am Nachmittag angebotenen Freistunde entscheiden können. Der Ausgang ist auf das Stadtzentrum von Koblenz beschränkt und kann somit außerhalb des Geländes der JVA erfolgen.

Gut nachvollziehbar war das Anliegen eines Freigängers, der in einem Arbeitsverhältnis steht und sich darüber beschwerte, dass er nach seiner Rückkehr gelegentlich bis zu 15 Minuten vor verschlossener Tür warten musste, bis er eingelassen wurde. Dies erschien insbesondere im Winter für unzumutbar, zumal er von der Arbeit verschwitzt war. Nachdem zunächst seitens der JVA erklärt worden war, dies müsse aufgrund der Personalsituation hingenommen werden, führten weitere Bemühungen des Bürgerbeauftragten schließlich zu einer dahingehenden Regelung, dass sich die zurückkehrenden Gefangenen an der Außenpforte des geschlossenen Vollzugs melden können, wenn die Zentrale des offenen Vollzugs nicht besetzt sein sollte. Der Bedienstete der Außenpforte wird dann den Bediensteten des offenen Vollzugs informieren, damit dieser den betreffenden Gefangenen schnellstmöglich einlassen kann.

Im Berichtsjahr erfolgte ein Besuch des Bürgerbeauftragten in der JVA Diez am 26. August 2010. Nachdem der Besuch in geeigneter Weise angekündigt worden war, meldeten sich 62 Gefangene und baten um ein Gespräch. Wegen dieser großen Anzahl war eine Auswahl unumgänglich, wobei diejenigen Gefangenen, deren Anliegen bereits aufgrund schriftlichen Vorbringens bekannt war, um Verständnis gebeten wurden, dass von einem Gespräch abgesehen wurde. Mit 39 Gefangenen wurden Gespräche geführt. Da diese teilweise mehrere Anliegen hatten, ergaben sich insgesamt 92 Petitionen.

Bei diesem Besuch ergaben sich wieder einige Schwerpunkte. Dem Bürgerbeauftragten wurde Gelegenheit gegeben, diese in einem anschließenden konstruktiven Gespräch mit der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz sowie dem Leiter der JVA Diez zu besprechen. Besonders viele Eingaben ergaben sich aufgrund der aktuellen personellen Situation auf einer Abteilung. Hierbei war es zu spürbaren Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen sowie der Vollzugsplanfortschreibung gekommen. In diesem Zusammenhang wurde vom Bürgerbeauftragten insbesondere Wert darauf gelegt, dass die Gefangenen keinerlei Nachteile durch die Verzögerungen, die sie nicht zu vertreten ha-

ben, erleiden. Dieses wurde ausdrücklich zugesichert. Zwischenzeitlich haben personelle Maßnahmen zu einer spürbaren Verbesserung geführt, wobei die Rückstände weitestgehend aufgearbeitet werden konnten. Beschwerden wegen langer Verfahrensdauer sind dem Bürgerbeauftragten seitdem nicht mehr zugegangen.

Weitere Petenten beanstandeten die vorübergehende Schließung des Computerraumes. Diese war erforderlich geworden, weil Sicherheitsmängel nicht ausgeschlossen werden konnten. Nach einem sicherheitsverbesserten Setting konnte der Computerraum jedoch wieder zur Nutzung freigegeben werden. Soweit Gefangene im Zuge eines Fernstudiums auf die Nutzung eines Computers angewiesen waren, wurde ihnen in einem zu diesem Zwecke hergerichteten freien Hofraum die Nutzung eines Computers ermöglicht.

Ein weiterer Schwerpunkt bei den Eingaben lag bei den Besuchsregelungen. Bei einigen Gefangenen hatten Überlegungen, dass künftig montags keine Besuche mehr stattfinden, zu Irritationen geführt. Hier konnte geklärt werden, dass es auch weiterhin bei Besuchen an Montagen bleibt. Tiefgreifendere Probleme gab es jedoch im Zusammenhang mit den Langzeitbesuchen, die bislang nur in der JVA Diez den dafür geeigneten Gefangenen gewährt werden. Es war jedoch eine Änderung in der Diskussion, wonach Langzeitbesuche nur noch Gefangenen, die eine Haftstrafe von mindestens acht Jahren zu verbüßen haben, gewährt werden sollten. Verständlicherweise war es für Gefangene mit geringeren Strafen nur schwer verständlich, dass sie auf Langzeitbesuche verzichten sollten, auch wenn sie dazu geeignet sind. Als Grund hierfür wurde genannt, dass nach einer Änderung des Vollzugsplanes nunmehr auch in anderen Vollzugsanstalten Langstrafen bis zu acht Jahren vollstreckt werden. Hier wurde eine Ungleichbehandlung befürchtet, wenn Langstrafler mit weniger als acht Jahren in der JVA Diez Langzeitbesuche erhalten können, in anderen Vollzugsanstalten jedoch nicht. Der Bürgerbeauftragte bat um Prüfung, ob es nicht bei der bisherigen Regelung bezüglich Langzeitbesuchen in der JVA Diez verbleiben könne, zumal sehr gute Erfahrungen damit gemacht worden sind und es noch nie zu ernsthaften Problemen gekommen ist. Zusätzlich bat er um Prüfung, ob nicht auch in anderen JVAs Langzeitbesuche eingeführt werden können. Der Bürgerbeauftragte begrüßt, dass schließlich von der angedachten Beschränkung der Langzeitbesuche Abstand genommen wurde, sodass es bei der bis-

herigen Regelung verbleibt. Zudem wird die JVA Wittlich die Voraussetzungen für die Durchführung von Langzeitbesuchen prüfen. Die übrigen Anstalten sind vom Ministerium der Justiz angehalten, eine mögliche Einführung abzuwägen und Planungsvorschläge zu unterbreiten.

Ebenso wurde geprüft, ob Laptops und DVB-T-Empfänger, deren Besitz bislang nicht genehmigt wurde, nicht doch zugelassen werden können. Im Ergebnis können im TV-Gerät eingebaute DVB-T-Empfänger und DVB-T-Antennen zugelassen werden, jedoch wegen der letztlich nicht ausreichenden Kontrollmöglichkeiten keine Laptops.

### **III. Gesundheit und Soziales**

Die Eingaben zum Bereich Gesundheit und Soziales stellten auch in diesem Jahr einen der Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten dar.

Entgegen der bisherigen Darstellung ist in diesem Jahr der Bereich des Sozialversicherungsrechts erstmals innerhalb dieses Komplexes eingeordnet worden. Insgesamt bleibt festzustellen, dass in diesem Bereich die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesunken ist. Dies betrifft insbesondere die Eingaben zum Bereich des Arbeitslosengeldes II.

#### **1. Grundsicherung und Sozialhilfe**

Innerhalb dieses Bereichs stellten die Eingaben, die die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen, den weitaus größten Teil dar. Hiervon erfasst sind Eingaben zum Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also das sog. Arbeitslosengeld II, und die Sozialhilfe, wobei dort insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuführen ist.

## 1.1 Arbeitslosengeld II

Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Hilferufe von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht mehr wissen, wie sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen und die Miete bezahlen sollen, da ihnen zum Monatsanfang kein Geld auf ihr Konto überwiesen wurde. Die Arbeitsgemeinschaften, mit denen sich der Bürgerbeauftragte nach Bekanntwerden der Notlage kurzfristig in Verbindung setzt, bemühen sich in der Regel, möglichst schnell eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu finden. Bei einer näheren Prüfung des Sachverhalts stellte sich im Berichtsjahr jedoch meistens heraus, dass die Gründe für die fehlende Zahlung im Verhalten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger lagen, weil sie ihren Mitwirkungspflichten, z.B. der Vorlage der für die Bewilligung notwendigen und angeforderten Unterlagen, nicht nachgekommen waren. Sofern die geforderten Unterlagen dann vorgelegt wurden, erfolgte eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags und die Auszahlung der Leistungen.

Darüber hinaus ist weiter festzustellen, dass die seit Jahren von vielen Seiten kritisierte Unübersichtlichkeit der Bescheide immer wieder Anlass zu Eingaben gibt, da die Bürgerinnen und Bürger die Bescheide nicht verstehen. Dabei geht es vielfach um die Höhe der ausgezahlten Leistungen, sei es, dass die Höhe des angerechneten Einkommens nicht nachvollziehbar ist oder dass z.B. nicht verstanden wird, wofür ein Betrag einbehalten wird. Darüber hinaus werden in den Bescheiden zwar die Zahlungsempfänger aufgeführt, also an wen die bewilligten Leistungen ausgezahlt werden, wie z.B. an den Vermieter oder den Energieversorger, allerdings ist aus dieser Aufstellung nicht ersichtlich, wem welcher Betrag überwiesen wird. Dies führt immer wieder zu Fragen der Hilfeempfänger, da diese oftmals selbst nicht mehr wissen, in welcher Höhe beispielsweise ein gewährtes Darlehen zurückgezahlt wird. In diesen Fällen kann durch eine Erläuterung der Zahlungsansprüche weitergeholfen werden, wobei es aus Sicht des Bürgerbeauftragten vorzuziehen ist, wenn dies in einem persönlichen Gespräch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaft und den Bürgerinnen und Bürgern erfolgt. Noch besser wäre es allerdings, wenn diese Fragen durch einen besser verständlichen Bewilligungsbescheid erst gar nicht auftauchen würden.

Ein großer Teil der Eingaben betraf den Bereich der Unterkunftskosten, wie z.B. die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten, die Übernahme der Neben- und Heizkosten oder Probleme im Zusammenhang mit einem Umzug in eine andere Wohnung.

Immer wieder wenden sich auch Vermieter an den Bürgerbeauftragten, die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung der Miete durch die Arbeitsgemeinschaften schildern. So hatten in einigen Fällen die Arbeitsgemeinschaften die Mietzahlung an die Vermieter eingestellt, die jedoch die Gründe dafür nicht kannten. Für die Arbeitsgemeinschaften war der Fall dagegen klar. Die Leistungsempfänger hatten bei ihnen angegeben, dass sie das Mietverhältnis gekündigt und eine andere Wohnung angemietet hatten. Daraufhin wurde nach Vorlage des neuen Mietvertrags die Miete für die neue Wohnung übernommen und gegebenenfalls an den neuen Vermieter gezahlt.

Bei einer genaueren Prüfung stellt sich in der Regel heraus, dass die geschilderten Probleme nicht das Verhältnis des Vermieters zur Arbeitsgemeinschaft, sondern das zwischen Vermieter und Mieter betreffen. Allein die Tatsache, dass die Arbeitsgemeinschaft die Mietkosten übernimmt und gegebenenfalls direkt an den Vermieter zahlt, führt nicht dazu, dass die Arbeitsgemeinschaft für eine ordnungsgemäße Räumung der Wohnung zu sorgen hat oder gar überprüfen muss, ob tatsächlich eine Kündigung des Mietverhältnisses erfolgt ist.

Letzteres passierte einem Vermieter, dessen Mieterin aus der Wohnung ausgezogen ist, ohne das Mietverhältnis zuvor gekündigt zu haben bzw. angekündigt zu haben, dass sie ausziehen wolle. Nachdem er keine Mietzahlung erhielt, teilte ihm die Arbeitsgemeinschaft mit, dass seine Mieterin dort angegeben hatte, dass sie die Wohnung gekündigt habe und die Wohnungsübergabe erfolgt sei. Nach Ansicht des Vermieters hätte die Arbeitsgemeinschaft, die die Miete direkt an ihn gezahlt hatte, ihn über den Umzug seiner Mieterin informieren und sich nicht auf Aussagen über die erfolgte Kündigung verlassen dürfen, um so nicht Betrügereien Vorschub zu leisten. Die Arbeitsgemeinschaft hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die fristgerechte Kündigung eines Mietvertrags bzw. die Mitteilung über einen Auszug ausschließlich eine Verpflichtung der Mieterin gegenüber dem Vermieter als Vertragspartner ist. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, eine Änderung der

Lebensverhältnisse eines Leistungsbeziehers bzw. einer Leistungsbezieherin einem Außenstehenden wie dem Vermieter mitzuteilen. Vielmehr ist die Weitergabe von Informationen aufgrund des Sozialdatenschutzes grundsätzlich nicht möglich. Dies bezieht sich nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft auf alle Informationen, die ihr bekannt werden, beispielsweise auch Adressänderungen im Rahmen eines Umzugs. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Mieterin die Arbeitsgemeinschaft ermächtigt hat, die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter zu zahlen. Diese Einverständniserklärung bezieht sich nur auf die Zahlung der Miete und nicht auf die Weitergabe von Informationen. Auch wenn das Ansinnen des Vermieters verständlich ist, da er aufgrund der finanziellen Situation von seiner ehemaligen Mieterin sicher keinen Ersatz seines Schadens für ihr vertragswidriges Verhalten erhält, muss er sich diesbezüglich an die Mieterin als seine Vertragspartnerin halten.

## 1.2 Sozialhilfeleistungen

Hierzu zählen alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), wobei vor allem die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzusprechen sind. Diese erhalten alle Bürgerinnen und Bürger, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Viele der Eingaben sprechen ähnliche Probleme an wie im Bereich des Arbeitslosengeldes II. Allerdings gibt es auch Unterschiede. So bedeutet es nicht, dass ein Bürger, der zuvor Arbeitslosengeld II erhalten hat, bei Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Feststellung seiner dauerhaften Erwerbsunfähigkeit automatisch diese Grundsicherungsleistungen erhält. Ein Grund dafür ist, dass der Vermögensfreibetrag wesentlich niedriger ist. So darf die Gewährung von Sozialhilfe nach dem SGB XII nicht vom Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte abhängig gemacht werden, wobei der Betrag in diesen Fällen bei einer alleinstehenden Person 2.600 € beträgt. Darüber hinaus muss zunächst das gesamte verwertbare Vermögen eingesetzt werden.

So erhält ein Bürger, der bis zum Erhalt seiner Altersrente Arbeitslosengeld II bezog, keine Grundsicherungsleistungen, da er neben einem Barvermögen von

3.000 € noch Eigentümer eines 16 Jahre alten Porsche ist, dessen Verkehrswert zwischen 18.000 € und 23.000 € liegt. Der Bürger mag den Pkw nicht verkaufen, da dieser für ihn einen hohen ideellen Wert hat. Eine besondere Härte, die eine Verwertung dieses Fahrzeugs ausschließen könnte, war für die zuständige Stadtverwaltung jedoch nicht zu erkennen, da das Eigentum eines solchen Fahrzeugs Luxus darstellt und es nicht rechtfertigt, dass Sozialhilfe aus Mitteln der Allgemeinheit erbracht wird.

Des Weiteren betrafen die Eingaben auch hier die Gewährung von Unterkunftskosten im Rahmen der gewährten Leistungen. Die Voraussetzungen sind ähnlich wie beim Arbeitslosengeld II, sodass sich auch die gleichen Probleme ergeben. Da jedoch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger älter oder aufgrund von Erkrankungen besonders beeinträchtigt sind, ist in diesen Fällen immer auch ein Blick darauf zu richten, ob ihnen zur Senkung der Unterkunftskosten noch ein Umzug zugemutet werden kann oder ob nicht doch die höheren tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden können.

Verschiedene Eingaben standen im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. Zahlung von Unterhalt durch die Kinder. Akut wird dies insbesondere dann, wenn sich die Eltern bzw. ein Elternteil in einem Pflegeheim befindet und die nicht gedeckten Heimpflegekosten vom Sozialamt übernommen werden. Dabei gibt es oft Probleme mit der Höhe der zu zahlenden Unterhaltsbeiträge, da die Vorstellungen und Berechnungen der Kinder nicht mit denen der Verwaltungen übereinstimmen.

Bei der Gewährung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestimmt § 43 SGB XII, dass Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt. Dies gilt jedoch nicht für Fälle, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Diese Erfahrung musste eine Bürgerin machen, die mit Erreichen des 60. Lebensjahres die Altersrente für Frauen beantragte, um nicht mehr vom Arbeitslosengeld II-Bezug abhängig zu sein. Ergänzend wurden ihr Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt bewilligt. Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung steht ihr noch nicht zu, da sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ihre Tochter wurde nun vom Sozialamt zur

Überprüfung etwaiger Unterhaltsansprüche um Auskünfte zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gebeten. Nach Aussage der Mutter hat ihre Tochter selbst kein hohes Einkommen, sodass sie voraussichtlich auch keinen Unterhalt hätte zahlen müssen. Allerdings gab es allein aufgrund der angeforderten Auskünfte Probleme innerhalb der Familie, sodass die Mutter den Antrag auf Grundsicherung um des lieben Friedens willen zurückzog.

### 1.3 Übernahme von Schulden bei den Energieversorgern

Ein immer wiederkehrendes Problem ist die Frage der Übernahme von Stromschulden. In diesen Fällen ist meist Eile geboten, da die Betroffenen sich in der Regel erst an den Bürgerbeauftragten wenden, wenn eine Stromsperre angedroht bzw. bereits erfolgt ist.

Zu beachten ist dabei, dass Kosten für Haushaltsstrom aus der Regelleistung zu tragen sind. Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 5 SGB II). Die fehlende Versorgung mit Haushaltsstrom ist der Wohnungslosigkeit gleichzusetzen. Dabei sind die Leistungsempfängerinnen und -empfänger jedoch gehalten, zunächst mit dem Energieversorger eine Ratenzahlung zur Begleichung der Schulden abzuschließen. Problematisch wird es erst, wenn dies von den Energieversorgern abgelehnt wird. So hatte sich der Energieversorger in einem Fall, in dem die Petentin sowohl mit zwei aktuellen Abschlagszahlungen als auch mit einer Nachzahlung aus der Jahresendabrechnung in Rückstand war, nur mit einer Ratenvereinbarung bezüglich der Rückstände aus der Jahresendabrechnung einverstanden erklärt. Da der Strom bereits abgestellt war, bestand er vor der Wiederherstellung der Stromversorgung zumindest auf der vorherigen Leistung der Abschläge. Die Arbeitsgemeinschaft erklärte sich gegenüber dem Energieversorger kurzfristig bereit, diese Kosten zu übernehmen, zumal die Petentin auf gekühlte Medikamente angewiesen war. Die Stromversorgung wurde daraufhin kurzfristig wiederhergestellt.

Die Gründe, warum es überhaupt erst so weit kommt, sind vielfältig. Zu beobachten ist jedoch, dass sich die Betroffenen oft erst an die Arbeitsgemeinschaft bzw. den Sozialhilfeträger und dann an den Bürgerbeauftragten wenden, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen und die Sperrung erfolgt ist oder kurz bevorsteht. In diesen Fällen muss natürlich möglichst schnell nach einer Lösung gesucht werden. Daneben werden die Bürgerinnen und Bürger immer eindringlich darauf hingewiesen, sich künftig sofort bei einer Mahnung des Energieversorgers oder der erstellten Jahresabrechnung mit diesem in Verbindung zu setzen und für den Fall, dass eine Ratenzahlung abgelehnt wird, umgehend Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Sozialhilfeträger aufzunehmen.

Allerdings sind die Bürgerinnen und Bürger auch bei Abschluss einer Ratenzahlung mit dem Energieversorger und der dadurch vermiedenen Stromsperre nicht immer zufrieden. In einem Fall hatte ein Bürger bereits im Januar bei der Arbeitsgemeinschaft einen Antrag auf Übernahme der Stromkosten gestellt, dessen Bearbeitung jedoch über mehrere Monate nicht erfolgte. Der Bürger schloss dann mit dem Energieversorger im Oktober eine Ratenzahlungsvereinbarung ab, nach der er neben seiner Abschlagszahlung von monatlich 60 € noch drei Raten zu je 90 € zahlen musste. Er beehrte jedoch weiterhin die Gewährung eines Darlehens durch die Arbeitsgemeinschaft, um dann dieses Darlehen in niedrigeren Raten von etwa 30 € zurückzahlen zu können. Die Arbeitsgemeinschaft entschuldigte sich zwar für die lange Bearbeitungsdauer, sah in diesem Fall jedoch keinen unabweisbaren Bedarf mehr, da die Stromsperre durch die Ratenzahlung vermieden wurde und lehnte den Antrag daher ab.

Damit ein entsprechendes Darlehen zur Begleichung von Stromschulden gezahlt wird, muss diese Leistung gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzung sah die Arbeitsgemeinschaft im Fall einer Petentin, bei der bereits ein Jahr vor dem Leistungsbezug Stromschulden aufgelaufen waren, die sich dann immer weiter erhöhten, weil die Petentin keine Abschläge mehr zahlte, nicht als gegeben an. Da die Petentin bereits seit längerer Zeit keine Abschläge mehr gezahlt, sich nicht an Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Energieversorger gehalten und trotz mehrerer Mahnungen und selbst nach Androhung der Stromsperrung offenbar im Vertrauen auf eine Schuldenübernahme durch die Arbeitsgemein-

schaft keine Zahlungen geleistet hatte, sah die Arbeitsgemeinschaft die Darlehensgewährung als nicht gerechtfertigt an.

## 1.4 Hilfe bei der Wohnungssuche

Immer wieder schildern Bürgerinnen und Bürger Probleme mit ihrer Wohnsituation und bitten um Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung, weil sie entweder obdachlos oder die Wohnverhältnisse unzumutbar geworden sind. In diesen Fällen wendet sich der Bürgerbeauftragte in der Regel an die entsprechenden Kommunalverwaltungen und bittet um Hilfe im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Dies wird jedoch immer schwieriger, da keine Verpflichtung der Kommunen besteht, angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und die Kommunen in den letzten Jahren den eigenen Wohnungsbestand reduziert haben. Hinzu kommt, dass die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften vermehrt privatisiert wurden, sodass der Einfluss der Kommunen nachgelassen hat. Die Kommunalverwaltungen weisen in diesen Fällen zumeist darauf hin, dass sich die wohnungssuchenden Personen entsprechend ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selbst um neuen Wohnraum bemühen müssen. Dies gilt sowohl für Wohnungssuchende, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, als auch für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen. Allerdings entstehen vor allem dann Probleme, wenn eine neue Wohnung angemietet werden muss, aber Mietschulden oder ein sog. negativer Schufa-Eintrag besteht, da die Bürgerinnen und Bürger den potentiellen Vermietern als nicht vertrauenswürdig erscheinen.

Dies musste ein Bürger erleben, der bereits seit mehreren Monaten wohnungslos ist und abwechselnd bei verschiedenen Bekannten und Freunden für jeweils einige Tage übernachtet. Seine Suche nach einer Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt blieb offensichtlich aufgrund eines Schufa-Eintrags ergebnislos. Die zuständige Kommunalverwaltung wies darauf hin, dass sie ihm keine Wohnung vermitteln könne, da dies nur bei drohender Obdachlosigkeit möglich sei. Dies sei bei dem Petenten nicht der Fall, da vor Ort Männerwohnheime für wohnungslose Männer existieren. Allerdings habe sich die örtliche Wohnungsbaugesellschaft vor dem Hintergrund der schwierigen persönlichen Situ-

ation des Petenten bereit erklärt, ihn trotz der vorhandenen Schufa-Einträge in die Liste der Wohnungssuchenden aufzunehmen.

## 1.5 Probleme im Zusammenspiel unterschiedlicher Träger

Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Eingaben, in denen die Bürgerinnen und Bürger Probleme aufgrund der Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger oder beim Übergang der Zuständigkeit von einem auf den anderen Leistungsträger schildern. Dabei ist den unterschiedlichen Trägern manchmal gar nicht bewusst, dass ihr Handeln Auswirkungen auf den Erhalt einer anderen Leistung haben könnte. So erhielt eine Bürgerin nach einer Rehabilitationsmaßnahme noch für drei Monate Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger. Danach stellte sie einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II. Da ihr das für Mai zustehende Übergangsgeld jedoch erst am 9. Juni überwiesen wurde, hatte die Arbeitsgemeinschaft den Antrag zunächst abgelehnt, da das Überbrückungsgeld im Zuflussmonat Mai als Einkommen galt. Der Rentenversicherungsträger gab an, dass dort die Konsequenzen der verspäteten Überweisung nicht bekannt waren. Allerdings wurde eine Lösung im Sinne der Petentin gefunden, indem die Arbeitsgemeinschaft Leistungen ab dem Tag nach der Überweisung bewilligte und der Rentenversicherungsträger einen finanziellen Ausgleich zahlte, sodass die Petentin im Ergebnis finanziell so gestellt wurde, als wenn das Überbrückungsgeld bereits im Mai gezahlt worden wäre.

## 2. Wohngeld

Auch wenn sich im Berichtsjahr erneut Bürgerinnen und Bürger über die lange Bearbeitungsdauer ihres Wohngeldantrags beschwerten, hat sich gezeigt, dass sich die im vergangenen Jahr aus der Änderung des Wohngeldgesetzes, die zu einer größeren Zahl der Anspruchsberechtigten und damit höheren Antragszahlen führte, resultierende längere Bearbeitungsdauer mittlerweile wesentlich gebessert hat. Hier fällt auf, dass die Bearbeitungsdauer auch durch die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst beeinflusst wird, wenn sie die von ihnen geforderten Unterlagen nicht umgehend oder erst nach mehrmaligen Aufforderungen einreichen.

Daneben kam es aber auch vor, dass die Bearbeitung des Wohngeldantrags versehentlich unterblieben ist. So war ein Antrag als bereits bearbeitet gekennzeichnet und daher nicht erledigt worden, was erst infolge der Eingabe bemerkt wurde.

In einem anderen Fall war eine schnellere Bearbeitung auch nach der Feststellung des Versehens nicht möglich. So erhielten die Petentin und ihr Lebenspartner selbst Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit und Leistungen für Unterkunft und Heizung durch das örtliche Sozialamt, während für zwei im Haushalt lebende Kinder vorrangig Wohngeld zu beantragen war. Nach Auskunft der Kreisverwaltung gab es insoweit erheblichen Klärungsbedarf mit der Arbeitsagentur und dem örtlichen Sozialamt hinsichtlich der Höhe der angemeldeten Erstattungsansprüche, der ebenfalls zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung führte.

### **3. Gesetzliche Sozialversicherung**

In diesen Bereich fallen die Eingaben, die den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung sowie der Unfallversicherung betreffen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es im Berichtsjahr kaum noch Eingaben gab, mit denen die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung begehrt wurde. Auch die Eingaben, die die Bewilligung einer Rente zum Gegenstand hatten, waren im Vergleich zu den Vorjahren sehr gering.

#### **3.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Ein großer Teil der Eingaben betraf die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Krankenkasse bzw. den Rentenversicherungsträger. Dabei sind die Rentenversicherungsträger in der Regel dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder schon gemindert ist und durch die Rehabilitationsmaßnahme wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, während die Krankenkasse Leistungen erbringt, wenn es um den Erhalt oder die Wiederherstellung der Gesundheit geht und wenn kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist.

Dabei ging es den Bürgerinnen und Bürgern zum einen um die Bewilligung einer stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen werden jedoch nur bewilligt, wenn das gleiche Ziel nicht durch ambulante Maßnahmen erreicht werden kann.

In einer Eingabe konnte ein Petent, der nach einem Unfall im Jahr 2009 querschnittsgelähmt ist, jedoch nicht verstehen, warum ihm selbst die begehrten ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen in einem Reha-Zentrum abgelehnt wurden. Der Rentenversicherungsträger führte als Begründung an, dass aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen davon auszugehen war, dass die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf absehbare Zeit nicht wiederhergestellt werden kann und ein Heilverfahren daher keine Erfolgsaussichten verspricht, sodass er sogar darauf verwiesen wurde, einen Rentenanspruch zu stellen. Der Petent sah dies jedoch anders, da er so schnell wie möglich ins Erwerbsleben zurück wollte und auch sein Arbeitgeber von Anfang an bereit war, ihn wieder einzustellen. Nach Einholung eines sozialmedizinischen Gutachtens und eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage erklärte die Rentenversicherung, dass dem Anliegen entsprochen werden konnte.

Sofern es um die erneute Bewilligung von ambulanten oder stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen geht, ist die sog. Vierjahresfrist zu beachten. Danach sollen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind, übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus medizinischen bzw. gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind. Liegen solche Gründe nicht vor, kann die gewünschte Rehabilitationsmaßnahme, auch wenn sie möglicherweise aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, nicht vor Ablauf dieser Frist erneut bewilligt werden. So reichte die von einem behandelnden Arzt angeführte Begründung, dass aufgrund des täglichen Zusammenlebens von einer Mutter mit ihrer schwerbehinderten Tochter und der daraus resultierenden Spannungen eine regelmäßige Distanzierung für die Entwicklung der Tochter psychodynamisch absolut notwendig sei, nicht aus, dass ihr bereits ein Jahr nach der letzten Maßnahme erneut eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme bewilligt wurde. Die Krankenkasse verwies darauf, dass nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten des

Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) die bisherigen ambulanten Therapiemaßnahmen zweckmäßig und ausreichend seien und die notwendige Distanzierung von Mutter und Tochter auch durch eine Kurzzeitpflege möglich sei.

Daneben gibt es Eingaben, in denen die begehrte stationäre Rehabilitationsmaßnahme bewilligt wird, die Bürgerinnen und Bürger jedoch z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mit der angegebenen Klinik einverstanden sind. Ein Bürger, dem eine onkologische Nachsorgemaßnahme bewilligt worden war, wies darauf hin, dass er aufgrund einer Herzerkrankung diese nicht in der Klinik, die 1.200 m hoch gelegen war, durchführen konnte. So hatten der behandelnde Kardiologe, der Onkologe und der Hausarzt empfohlen, diese in einer Klinik an der Ostsee durchzuführen. Dem stimmte dann auch der Rentenversicherungsträger zu.

In einem anderen Fall musste eine schnelle Entscheidung her, da ein 76 Jahre alter Petent, der einen schweren Schlaganfall erlitten hatte, im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt in eine Rehabilitationseinrichtung verlegt werden sollte, die für die Ehefrau jedoch nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf andere Art erreichbar war. Da die Ehefrau jedoch die einzige Bezugsperson ihres Ehemanns ist und die Ärzte tägliche Besuche für notwendig erachteten, bewilligte die Krankenkasse kurzfristig die notwendige Rehabilitationsmaßnahme in der gewünschten Einrichtung.

### **3.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind sehr vielfältig. Von der Rentenversicherung können diese Leistungen gewährt werden, wenn die Betroffenen aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Durch die Gewährung dieser Leistungen soll die Eingliederung im Arbeitsleben erhalten oder wieder erreicht werden. Hierzu gehören u.a. die Gewährung von Leistungen zum Umbau eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Zuschüsse zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder auch Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Im Berichtsjahr erreichten den Bürgerbeauftragten wieder Eingaben, in denen es um die Bewilligung einer Umschulung ging. In einem Fall hatte der Rentenversicherungsträger dies zunächst abgelehnt, da es sich nach dortiger Auffassung nicht um eine leidensgerechte Tätigkeit handelte, die der Petent auf Dauer ausüben könne. Dies sah der Petent allerdings anders. Nachdem seine Auffassung auch durch ein ärztliches Gutachten gestützt wurde, wurde ihm die begehrte Umschulung bewilligt.

Allerdings wird nicht immer die Umschulung für eine gewünschte Tätigkeit bewilligt. Dies musste ein Petent erfahren, dem aufgrund seiner gesundheitlichen Situation eine Umschulung dem Grunde nach bewilligt wurde. Der Petent wünschte eine dreijährige Umschulung zum Logopäden, da festgestellt worden sei, dass er für diesen Beruf überdurchschnittlich geeignet sei. Die Rentenversicherung wies jedoch darauf hin, dass Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nicht länger als zwei Jahre dauern sollen, es sei denn, das Teilhabeziel sei nur über eine länger dauernde Maßnahme zu erreichen. Im Übrigen verwies sie auf entsprechende Rechtsprechung, wonach diese Regelung bedeute, dass eine länger als zwei Jahre dauernde Weiterbildung nicht gewährt oder gefördert werden darf, wenn der Versicherte auch durch eine Weiterbildung eingegliedert werden kann, die die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt. Nach dem Ergebnis einer Berufsfindungs- und Arbeitserprobungsmaßnahme wurden ihm als Alternative Umschulungen zum Techniker im Bereich Bautechnik oder Gebäudesystemtechnik sowie Berufe im kaufmännisch-verwaltenden Bereich empfohlen. Da er für zahlreiche zweijährige Qualifizierungen bis hin zum Niveau einer Fachschulausbildung voll geeignet ist, konnte ihm die Umschulung zum Logopäden leider nicht bewilligt werden.

### **3.3 Kostenübernahme für Medikamente und Hilfsmittel**

Daneben erreichen den Bürgerbeauftragten immer wieder Eingaben, in denen die Bürgerinnen und Bürger die Übernahme der Kosten für ein bestimmtes Medikament bzw. für benötigte Hilfsmittel wie Brillen oder Hörgeräte begehren.

Ein Problem ist dabei, dass für die Bürgerinnen und Bürger die sog. Festbetragsregelungen vielfach nicht nachzuvollziehen sind. So werden z.B. Kosten für

Brillengläser nur bis zur Höhe eines Festbetrages, der sich nach den Refraktionswerten und der Art der verordneten Gläser bestimmt, übernommen. In der Regel reichen diese Beträge nicht aus, die tatsächlichen Kosten für die von den Bürgerinnen und Bürgern beantragten Brillengläser zu übernehmen.

## 4. Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht

### 4.1 Schwerbehinderte Menschen

Eingaben, in denen es um die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, eines höheren Grades der Behinderung oder von Nachteilsausgleichen ging, bildeten einen weiteren Arbeitsschwerpunkt. Bezüglich der Feststellung von Nachteilsausgleichen betrafen die Eingaben insbesondere die Feststellung des Merkzeichens „aG“, um Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu können, und des Merkzeichens „RF“ für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus gesundheitlichen Gründen.

In vielen Fällen wurde von den Bürgerinnen und Bürgern die Dauer des Verfahrens beanstandet. Dabei ist dies in der Regel nicht auf das Verfahren bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten zurückzuführen, da diese Befundberichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte anfordern und die zeitliche Dauer der Erstellung und Rücksendung dieser Berichte nicht in ihrem Einflussbereich liegt, sondern von der Mitwirkung Dritter abhängig ist. Dieser Verfahrensablauf und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens wird den Bürgerinnen und Bürgern auch bereits in entsprechenden Eingangsbestätigungen mitgeteilt. In einem Fall führte jedoch bereits diese Mitteilung zu einer Eingabe, da der Petent nicht nachvollziehen konnte, warum die Bearbeitung des Antrags auf Feststellung der Merkzeichen „aG“ und „RF“ für seine körperlich und geistig schwerbehinderte Mutter, die zudem Leistungen der Pflegestufe III erhält, ca. drei Monate in Anspruch nehmen sollte. In diesem Fall war der Antrag tatsächlich noch vor Ablauf eines Monats seit der Antragstellung abschließend bearbeitet. Dem Petenten wurde darüber hinaus erläutert, dass es sich bei dem von ihm kritisierten Schreiben um einen standardisierten Hinweis handelt und die Antragsbearbeitung selbstverständlich schnellstmöglich erfolgt.

Wie bereits im vergangenen Jahr dargestellt, ist im Jahr 2009 eine neue bundeseinheitliche Regelung für schwerbehinderte Menschen, denen eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen gewährt werden kann, in Kraft getreten. Wie seinerzeit dargestellt, sind von dieser Regelung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO nicht die Personen mit einer Gehbehinderung, die einen maximalen Aktionsradius von 100 m haben, erfasst, sodass diesen weiterhin nur aufgrund der rheinland-pfälzischen Sonderregelung eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO erteilt werden kann. Diese Ausnahmegenehmigung wird bei einer Neuerteilung bzw. Neuausstellung jedoch nur noch von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein anerkannt.

Im Berichtsjahr führte dies zur Eingabe eines Bürgers, der seit dem Jahr 2008 aufgrund der seinerzeit erteilten Ausnahmegenehmigung entsprechende Parkerleichterung beim Besuch seiner behandelnden Ärzte in Hessen in Anspruch nehmen konnte. Dies war ihm nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten und nun neu erteilten Ausnahmegenehmigung aufgrund der fehlenden Anerkennung durch das Land Hessen nicht mehr möglich und für den betroffenen Bürger nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Eingabe wurde versucht, ihm die Hintergründe zu erklären, was jedoch dem Bürger in seiner Situation nicht weiterhilft. Aufgrund der Darstellung seiner gesundheitlichen Probleme wurde er jedoch auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Änderungsantrag beim Amt für soziale Angelegenheiten zu stellen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Parkerleichterungen nach der bundeseinheitlichen Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegen.

#### **4.2 Soziales Entschädigungsrecht**

Ein wesentliches Element sozialer Aufgabe ist die soziale Entschädigung von Menschen, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einzustehen hat. Hiervon betroffen sind u.a. Bürgerinnen und Bürger, die im Krieg Gesundheitsschäden erlitten haben, Soldaten, Zivildienstleistende, Menschen mit Impfschäden, Opfer des SED-Unrechts oder Opfer von Gewalttaten.

Im Berichtsjahr haben sich einige Opfer von Gewalttaten an den Bürgerbeauftragten gewandt, da sie eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) begehren und für sie die oftmals lange Bearbeitungsdauer der Anträge nicht verständlich ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem OEG ist, dass das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs und eine darauf beruhende Gesundheitsstörung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Gewalttat ist dann unproblematisch, wenn der Täter bzw. die Täterin bereits rechtskräftig verurteilt ist. In allen anderen Fällen ist der Nachweis jedoch schwierig.

So kann die Dauer der Bearbeitung des Antrags auf Opferentschädigung von einem eventuellen Strafverfahren abhängig sein, wie dies bei einer Eingabe aus dem Jahr 2009 der Fall ist. Hier bestreitet der mutmaßliche Täter, das Opfer vorsätzlich verletzt zu haben. Der Nachweis der vorsätzlichen, rechtswidrigen Tat ist erst möglich, wenn ein Urteil vorliegt, das in der Sache nicht angegriffen wird. In diesem Fall erfolgte die Anklageerhebung bereits Ende Januar 2009, ein Hauptverhandlungstermin wurde durch das zuständige Landgericht bisher jedoch noch nicht bestimmt. Der Bürgerbeauftragte hat dies mittlerweile zum Anlass genommen, beim zuständigen Landgericht den Verfahrensstand zu erfragen.

Darüber hinaus gibt es Schwierigkeiten, eine Gewalttat nachzuweisen, wenn diese bereits Jahrzehnte zurückliegt, weil es sich z.B. um die Folgen sexueller Misshandlungen in der Kinder- und Jugendzeit handelt. Gerade bei solchen Missbrauchsfällen gibt es in der Regel jedoch kaum Zeugen. Im Rahmen der Sachaufklärung wird dennoch versucht, eventuelle Zeugen ausfindig zu machen, die möglicherweise etwas hierzu sagen können. Gegebenenfalls können sich aus ärztlichen und therapeutischen Behandlungen bzw. ärztlichen Befundunterlagen aus der Vergangenheit Hinweise ergeben, dass ein Krankheitsbild vorliegt, das im Zusammenhang mit sexuellen Missbrauchserlebnissen in der Kindheit steht. Gelingt ein solcher Nachweis nicht, besteht die Möglichkeit, ein aussagepsychologisches Gutachten (sog. Glaubhaftigkeitsgutachten) einzuholen. Gerade bei schwierigen Sachaufklärungen ist daher nachzuvollziehen, dass die Prüfung, ob ein Anspruch auf Opferentschädigung zusteht, langwierig sein kann. In diesen Fällen kann nur versucht werden, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern das Verfahren und die zugrunde liegenden Probleme zu erläutern.

## IV. Ausländerrecht

Eingaben zu ausländerrechtlichen Problemen stellen seit jeher einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dar, wobei sich allerdings der seit einigen Jahren zu beobachtende rückläufige Trend fortgesetzt hat. Hierbei fällt auf, dass es nicht mehr zu Häufungen von Eingaben ähnlicher Thematik, wie beispielsweise in früheren Jahren Eingaben von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien kommt, sondern es sich jeweils um ganz individuelle Einzelschicksale handelt. Erneut liegt der Anteil der Eingaben, bei denen es um eine Einbürgerung geht, verhältnismäßig hoch.

Daneben ist der Bürgerbeauftragte auch Mitglied der Härtefallkommission, sodass er zusätzlich auch in diesem Gremium Gelegenheit hat, sich für Ausländerinnen und Ausländer einzusetzen.

Als Beispiele für die Bandbreite ausländerrechtlicher Probleme sollen nachstehend einige Fälle genannt werden:

Bei der Frage, ob ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, ist grundsätzlich das Vorhandensein eines deutschen Kindes oder eines Kindes mit Aufenthaltserlaubnis von Bedeutung. Die Trennung eines Elternteils vom Kind soll möglichst vermieden werden. Entscheidend ist allerdings, ob tatsächlich auch Kontakte zu dem Kind bestehen. Im vorliegenden Fall bestand ein solcher Kontakt nicht. Gleichwohl gab die zuständige Kreisverwaltung Gelegenheit, einen Kontakt herzustellen, indem sie zunächst von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absah, obwohl bereits eine vollziehbare Ausreiseaufforderung vorlag. Da jedoch auch nach einem längeren Zeitraum keine Kontakte zum Kind hergestellt werden konnten, sah die Kreisverwaltung letztlich keine Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Wie Kindschaftsverhältnisse sind auch bestehende Ehen mit Deutschen oder Ausländerinnen bzw. Ausländern mit Aufenthaltsrecht zu berücksichtigen. Jedoch konnte hier nicht in allen Fällen geholfen werden. So beispielsweise nicht einem Ausländer, der in sein Herkunftsland abgeschoben worden war und trotz bestehender Sperrwirkung illegal erneut ins Bundesgebiet eingereist ist. Dies hat zur Folge, dass sein Aufenthalt trotz bestehender Ehe mit einer deutschen

Staatsangehörigen nicht nachträglich legalisiert werden kann. Vielmehr muss er erneut in sein Herkunftsland zurückkehren und nach Ablauf der Sperrfrist ein Visum beantragen. Die Ausländerbehörde ist dem Petenten jedoch insoweit entgegengekommen, dass sie die Sperrfrist auf sechs Monate nach Ausreise verkürzt hat.

Immer wieder begehren Ausländer, deren Abschiebung aus den unterschiedlichsten Gründen derzeit nicht möglich ist, ein Aufenthaltsrecht. So beispielsweise auch ein irakischer Staatsangehöriger, dessen Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig abgelehnt worden ist. Obwohl eine Abschiebung in den Irak derzeit nicht möglich ist, begründet dies keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es können lediglich Duldungen erteilt werden.

Geholfen werden konnte jedoch einem Deutschen, der mit seiner ausländischen Lebensgefährtin eine gemeinsame Tochter hat. Allerdings genügte der zuständigen Stadtverwaltung nicht das Vaterschaftsanerkennnis des Petenten. Vielmehr verlangte sie ein DNA-Gutachten. Nachdem auf diesem Wege die Vaterschaft des Petenten zweifelsfrei nachgewiesen wurde, konnte eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zudem wurde die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes bestätigt.

Ebenso geholfen werden konnte einer an sich ausreisepflichtigen Familie, die geltend machte, dass ein Familienangehöriger wegen einer schweren Erkrankung pflegebedürftig ist. Dem Familienangehörigen war ein Aufenthaltsrecht erteilt worden, weil seine Erkrankung ein Ausreisehindernis darstellt. Aufgrund der Erkrankung wäre letztlich die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erforderlich geworden, wenn sich die Petenten nicht mehr um ihn hätten kümmern können. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat die zuständige Kreisverwaltung ein Aufenthaltsrecht erteilt.

Eine etwas unkonventionelle Idee, an ein Aufenthaltsrecht zu gelangen, hatte ein ausreisepflichtiger Ausländer, gegen den ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war und der in diesem Zusammenhang in Untersuchungshaft genommen wurde. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass er unschuldig gewesen ist, beehrte er, dass ihm aufgrund des „erlittenen

Unrechts" eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, obwohl die Voraussetzungen dafür nach den von der zuständigen Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen nicht vorliegen. Entgegen der Ansicht des Petenten konnte jedoch die erlittene Untersuchungshaft, für die er im Übrigen eine Entschädigung erhalten hat, die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nicht begründen.

Teils kommt es vor, dass Ausländerinnen oder Ausländer mit einem Besuchsvi-  
sum einreisen, eine Deutsche oder einen Deutschen heiraten und sodann ein  
Aufenthaltsrecht begehren. Im vorliegenden Fall wertete die Kreisverwaltung  
diese Verfahrensweise als den eindeutigen Versuch, die erforderlichen Einrei-  
se Voraussetzungen zum Familiennachzug umgehen zu wollen. Sie erachtete  
es daher als zumutbar, dass der Betreffende ausreist und unter Beachtung der  
rechtlichen Rahmenbedingungen wieder einreist. Zudem sah sie sich aus Grün-  
den der Generalprävention sowie der Gleichbehandlung gehalten, auf der Aus-  
reise zu bestehen, weil es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

Bei der Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose kommt es zu Pro-  
blemen, wenn die Staatenlosigkeit nicht nachgewiesen ist. Zur Klärung sind  
Rückfragen bei der Auslandsvertretung des betreffenden Herkunftslandes er-  
forderlich. Bei der Beantwortung kommt es gelegentlich zu Verzögerungen,  
manchmal werden sie auch gar nicht erteilt. Im vorliegenden Fall hat die zu-  
ständige Stadtverwaltung schließlich den beantragten Reiseausweis erteilt,  
weil die Anfrage gänzlich unbeantwortet blieb.

## V. Schule/Hochschule

### 1. Schulische Angelegenheiten

Die Zahl der Eingaben zu diesem Sachgebiet ist im Vergleich zum Vorjahr sehr stark gestiegen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass sich 341 Bürgerinnen und Bürger in und außerhalb von Rheinland-Pfalz gegen die von der Landesregierung getroffene Rahmenvereinbarung mit der Bundeswehr über den Einsatz von Jugendoffizieren in den rheinland-pfälzischen Schulen gewandt haben. Ansonsten betreffen die Eingaben insbesondere Beschwerden über Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufnahme an einer bestimmten Schule, die mangelnde Sauberkeit in Klassenzimmern, die Benotung in Schulzeugnissen, aber auch die Verletzung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht seitens der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern. Wie bereits schon im Vorjahr bilden Eingaben und mündliche Anfragen zum Bereich der Schülerbeförderung einen Schwerpunkt in diesem Sachgebiet. Dabei begehren die Eltern die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung oder es geht um konkrete Probleme bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern. Bei den bestehenden Beförderungsangeboten kommt es immer wieder zu Problemen mit langen Fahrzeiten, insbesondere dann, wenn Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg das Verkehrsmittel (Bus, Zug) wechseln müssen oder die Schulbusse nach Ansicht der Eltern überfüllt sind. Die im letzten Jahresbericht angesprochenen Probleme mit der Schülerbeförderung in Teilen der Pfalz konnten inzwischen weitgehend gelöst werden, so zum Beispiel durch den Einsatz von Schulbussen. Eltern kritisierten auch, dass für Schülerinnen und Schüler, die seit dem Schuljahr 2009/2010 die Realschule plus besuchen, kein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten verlangt wird, währenddessen Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule in der Sekundarstufe I besuchen, gemäß § 69 Schulgesetz bei Überschreiten einer Einkommensgrenze, die der entspricht, die für die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln gilt, einen Eigenanteil leisten müssen.

Die Einkommensgrenze, die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nicht übersteigen dürfen, um einen Anspruch auf Schülerbeförderung zu ha-

ben, wurde deutlich erhöht. Auch hier gilt die für die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln maßgebliche Einkommensgröße.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil vom 29. November 2010 auf die Verfassungsbeschwerde eines Vaters von zwei Kindern, welche die Jahrgangsstufen 7 und 9 eines Gymnasiums besuchen, hin entschieden, dass die jetzige gesetzliche Regelung mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz der Landesverfassung nicht vereinbar ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis spätestens 31. Juli 2012 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs benachteiligt die Neuregelung der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten nach der am 01.08.2009 in Kraft getretenen Schulstrukturreform, die im Bereich der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) allein für Schüler der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien eine solche Eigenbeteiligung vorsieht, diese Schüler ohne hinreichende sachliche Gründe gegenüber den Schülern der neu eingeführten Realschule plus. Der Bürgerbeauftragte wird die durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs erforderliche gesetzliche Neuregelung im Laufe des parlamentarischen Verfahrens mit großem Interesse verfolgen.

Ein Petent beehrte als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. in Trier die Aufkündigung der am 25. Februar 2010 beschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der Bundeswehr über den Einsatz von Jugendoffizieren an den Schulen und in der Lehrerausbildung in Rheinland-Pfalz. Der Petent sieht in dieser Rahmenvereinbarung die Vermittlung einer einseitigen Sichtweise in außen- und sicherheitspolitischen Fragen. Nach Ansicht des Petenten sind die Jugendoffiziere der Bundeswehr methodisch-didaktisch darauf geschult, sicherheitspolitische Inhalte zielgruppenorientiert und „jugendgerecht“ zu vermitteln, obwohl diese Inhalte keineswegs wertneutral sind. Vor allem beim Thema Auslandseinsätze der Bundeswehr werde ein Standpunkt vertreten, der nicht nur von den zahlreichen Petentinnen und Petenten, sondern auch vom Großteil der deutschen Öffentlichkeit abgelehnt werde. Besonders deutlich werde die Vermittlung eines militaristischen Weltbildes in dem von Jugendoffizieren mit Schulklassen durchgeführten Planspiel POL&IS, das im Rahmen der Vereinbarung verstärkt durchgeführt werden soll. POL&IS steht für Politik und Internationale Sicherheit, die den Schülerinnen und Schülern in einer Simulation näher gebracht werden soll.

Im Planspiel werde der Einsatz des Militärs inklusive Atomwaffen zum legitimen Mittel der Politik zur Durchsetzung nationaler Interessen, zum Beispiel der Sicherung von Ressourcen. Über die Vermittlung eines militaristischen Weltbildes an den Schulen hinaus muss nach Auffassung des Petenten auch noch befürchtet werden, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Veranstaltungen zu einer Werbe- und Rekrutierungsplattform für die Bundeswehr werden. Nach Ansicht des Petenten ist so zu befürchten, dass die Vorträge der Jugendoffiziere an den Schulen nicht alleine dem Zweck der politischen Bildung dienen, sondern auch der Werbung der Bundeswehr bei potentiellen Rekruten. Aus diesem Grunde fordert der Petent die Aufkündigung der Rahmenvereinbarung. Gleichzeitig erhebt er die Forderung, für eine schulische Bildung im Sinne von § 1 Abs. 2 Schulgesetz einzutreten, die „zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft“ erzieht.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass nach Vorstellung des Ministeriums Demokratieerziehung und politische Bildung in den rheinland-pfälzischen Schulen mehr sein müsse als reine Vermittlung von Fakten und historischen Daten. Die Landesregierung unterstütze seit vielen Jahren schulische sowie außerschulische Projekte und Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Vorurteile und Ausgrenzung und stehe für Toleranz, Vielfalt und Demokratie. Bei der Demokratieerziehung sollen die Schülerinnen und Schüler demokratische Handlungskompetenz erlangen und zu kritischer Loyalität erzogen werden. Im Vordergrund steht dabei das Erfahren und Erleben von Demokratie. Die Schülerinnen und Schüler sollen zur Teilhabe am demokratischen Staat befähigt werden. In diesem Kontext hat das Ministerium eine Kooperationsvereinbarung mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr geschlossen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung wurde die ohnehin stattfindende Zusammenarbeit der Jugendoffiziere mit den Schulen auf eine vertragliche Basis gestellt. Das zum Einsatz kommende Planspiel POL&IS ist nach Auffassung des Ministeriums didaktisch gut gelungen und es vermittelt Einblicke in politisches Handeln. Das Ministerium will auch die Zusammenarbeit mit den Kirchen und Anbietern von Zivil-, Friedens- oder Entwicklungshilfsdiensten weiter intensivieren. Ziel ist es, den berechtigten Anliegen dieser Organisationen, nämlich einen gleichberechtigten Beitrag zur Demokratieerziehung zu leisten, ebenfalls durch eine Kooperationsvereinbarung Rechnung zu tragen. Dazu hat das Ministerium seit Ende März 2010 Gespräche aufgenommen. Nach zwei erfolgreich verlaufenden

Gesprächen mit den Kirchen und mit den Friedensdiensten wurde nun von deren Seite ein Entwurf für eine Vereinbarung erstellt, den das Ministerium im 1. Quartal 2011 unterzeichnen will. Das Ministerium legt großen Wert darauf, Schulen für die politische Bildung weiter zu öffnen und mit außerschulischen Partnern zusammenzuarbeiten.

Ein anderer Petent beehrte mit seiner Eingabe, dass die erfolgte Vorverlegung der Abiturprüfungen in Rheinland-Pfalz wieder rückgängig gemacht werde. Der Petent ist der Ansicht, dass mit der jetzigen Regelung sowohl den Eltern als auch den Schülerinnen und Schülern beim Kindergeld und in der Rentenversicherung Nachteile entstünden. Die Ermittlungen im Zuge des Petitionsverfahrens haben ergeben, dass sich nach Mitteilung des Ministeriums die Einführung des vorgezogenen Abiturs aus der Verpflichtung ergeben hat, mit der Lebenszeit junger Menschen sorgsam umzugehen. Die Landesregierung habe sich deshalb entschlossen, durch zeitliche Optimierung der Prüfungsabläufe bei minimaler Reduktion der Unterrichtszeit den rheinlandpfälzischen Abiturientinnen und Abiturienten zu ermöglichen, schon zum Sommersemester mit dem Studium zu beginnen. Das Ministerium sei fortlaufend bemüht, das Modell des vorgezogenen Abiturs weiter zu verbessern, sodass durch das vorgezogene Abitur ein früherer Studienbeginn ermöglicht wird. Hinsichtlich der Kindergeldzahlung entstehen durch das vorgezogene Abitur grundsätzlich keine Nachteile für diejenigen, die ihre Ausbildung erst im Herbst fortsetzen können. Es treffe allerdings zu, dass die Deutschen Rentenversicherungsträger Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten als „Übergangszeit-Anrechnungszeit“ zurzeit nur anerkennen, wenn diese vier Monate nicht überschreiten. Diese Haltung sei in der Rechtsprechung allerdings umstritten. So habe das Bundessozialgericht am 02. Februar 2005 entschieden, dass eine längere – über vier Monate hinausgehende Unterbrechung der Ausbildung – dann unschädlich ist, wenn der oder die Ausbildungswillige durch staatliche Anordnung daran gehindert war, die Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt aufzunehmen. Diese Rechtsprechung werde allerdings von den Rentenversicherungsträgern noch nicht berücksichtigt. Diese warten vielmehr die weitere Rechtsprechung ab. Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

In einem weiteren Fall beehrte der Petent, dessen 8-jähriger Sohn eine staatliche Grundschule in Rheinland-Pfalz besucht, dass der Gottesdienstbesuch

generell aus dem Schulalltag in Rheinland-Pfalz herausgenommen wird. Religiöse Veranstaltungen gehören nach Ansicht des Petenten nicht zu dem von der Verfassung vorgesehenen Religionsunterricht und seien daher vollkommen der Privatsphäre zuzuordnen. Die Schulen sollten nach Ansicht des Petenten demnach ihrem weltlichen Bildungsauftrag nachkommen und nicht wertvolle Unterrichtszeit mit Gängen zur Kirche „verplempern“. In diesem Zusammenhang bittet der Petent um Überprüfung, ob die in Rheinland-Pfalz durch die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelungen des Schulgottesdienstes“ vom 09. Mai 1990 geregelte Praxis des Schulgottesdienstes mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit zu vereinbaren ist.

Nach Auffassung des Ministeriums sind die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz gemäß Artikel 29 Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen. Diese verfassungsrechtliche Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zu der ebenfalls verfassungsrechtlich normierten religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und war deshalb schon früh Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren. In drei Urteilen vom 17. Dezember 1975 hat das Bundesverfassungsgericht grundlegend zu christlichen Gemeinschaftsschulen Stellung genommen und dabei u. a. folgende Grundsätze aufgestellt: Bei der Gestaltung öffentlicher christlicher Gemeinschaftsschulen sind christliche Bezüge nicht unzulässig. Die Schulen dürfen aber nur ein Minimum an christlichen „Zwangelementen“ enthalten, sie dürfen keine missionarischen Schulen sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen, sondern müssen Raum bieten für sachliche Auseinandersetzungen mit allen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen. Das im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen „negativer“ und „positiver“ Religionsfreiheit ist nach dem Prinzip der „Konkordanz“ zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen. Bei den Schulgottesdiensten handelt es sich nicht um verpflichtende Schulveranstaltungen, was auch von dem Petenten nicht bestritten werde; dieser ist aber der Auffassung, dass solche Veranstaltungen generell in der Schule unzulässig seien. In gleicher Weise, wie der Petent seine Kinder durch die Schulgottesdienste in deren negativer Religionsfreiheit verletzt sieht, können sich andere, religiös gebundene Kinder und Eltern hierbei gerade auf ihre positive Religionsfreiheit, die auch in der Schule gilt, berufen. Auch zu diesem Span-

nungsverhältnis gebe es höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1979 zum Schulgebet und dem sog. „Kruzifix-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995. Überträgt man diese verfassungsgerichtlichen Grundsätze auf den Schulgottesdienst, wie er nach der in Rheinland-Pfalz geltenden Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden kann, so sind aus Sicht des Ministeriums verfassungsrechtliche Normen hierdurch nicht verletzt. Der Ausfall von Unterricht aufgrund der Durchführung von Schulgottesdiensten wird dadurch begrenzt, dass dieser in der Regel eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten soll. Außerdem ist die Zahl von Schulgottesdiensten während der Unterrichtszeit auf höchstens fünf Gottesdienste im Schuljahr beschränkt. Hierzu ist anzumerken, dass nur sehr wenige Schulen diese Höchstzahl ausschöpfen; in der Regel beschränken sich die Schulen auf Gottesdienste zu Beginn und zum Ende des Schuljahres. Die vom Petenten angeregte jährliche schriftliche Information aller Eltern über ihre Rechte in Bezug auf Religionsunterricht und Gottesdienstbesuch hält das Ministerium nicht für erforderlich. Es dürfte, wie die schulische Erfahrung zeige, sowohl bei konfessionslosen wie auch bei konfessionsgebundenen Eltern allgemein bekannt sein, dass weder eine Pflicht zum Besuch eines Gottesdienstes noch zum Besuch des konfessionellen Religionsunterrichtes besteht. Der Petent hat hierzu in seiner abschließenden Stellungnahme kritisch bemerkt, dass seiner Ansicht nach bei den Veränderungen in der Gesellschaft durchaus eine zeitgemäße Verfassungsanpassung erwogen werden könne und zwar mit dem Ziel, dass die Religion/Konfession aus dem gesamten Schulalltag herausgelöst werden sollte. Ansonsten bedankte sich der Petent ausdrücklich für die Auskunft.

In einem anderen Fall hatte die Eingabe des Petenten das Anliegen, Chancengleichheit für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften herzustellen und zu sichern, gerade wenn es um die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und die Nutzung von ganztägigen Bildungsangeboten geht. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wurde mit der im Jahre 2001 von der Landesregierung gestarteten Initiative zur Einrichtung von neuen Ganztagschulen ein bundesweit einmaliges bildungspolitisches, zugleich aber auch sozial- und familienpolitisches Zeichen gesetzt. Die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse in diesem Ganztagschulprogramm zeigen eindrucksvoll, dass der eingeschlagene Weg erfolgreich ist; die Ganztagschulen haben auf veränderte Lebensbedingungen von Kindern und

Jugendlichen reagiert, die durch einen tiefgreifenden Wandel der Institution Familie in den letzten Jahren entstanden sind. Durch steigende Erwerbstätigkeiten der Mütter ergaben sich hinsichtlich der Betreuung von Kindern auch im schulpflichtigen Alter während der Arbeitszeit zunehmend neue Bedarfe. Nicht nur Ein-Eltern-Familien sind zur Sicherung des Lebensunterhalts auf eine geregelte Versorgung der Kinder während der Arbeitszeit angewiesen. Für diese Familien ist die Ganztagschule mit verlässlichen Betreuungszeiten ein wichtiger Beitrag zum Erreichen von Chancengleichheit. Die Ganztagschule ist auch eine Institution, die die ungünstigen Entwicklungsfaktoren von Kindern erkennt und mit ihren Möglichkeiten ausgleicht. Sie schafft ein gemeinsames Umfeld, bei dem alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von Herkunft und sozialem Status – in den Genuss von gleichen Förder- und Freizeitmöglichkeiten kommen. Sie eröffnet den Kindern aus bildungsbenachteiligten Schichten neue Horizonte. Sie verbringen dort ihre Zeit mit interessanten musischen, sportlichen und künstlerischen Angeboten, sie entwickeln in Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Neigungsgruppen persönliche und fachliche Kompetenzen. So überrascht es nicht, dass im Rahmen des Ausbauprogramms für das Ganztagschulangebot in Rheinland-Pfalz bis zum Schuljahr 2006/2007 insgesamt 360 neue Ganztagschulen entstanden sind und damit 60 mehr als ursprünglich vorgesehen. Aufgrund der unverändert großen Nachfrage wurde das Ausbauprogramm in der laufenden Legislaturperiode fortgesetzt. Für alle neuen Ganztagschulen gilt, dass das Land für Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal (darunter auch außerschulische Kooperationspartner) die Personalkosten zu 100 Prozent übernimmt. Dies bedeutet, dass Schulträger oder Eltern nicht mit Beiträgen zur Finanzierung des Personaleinsatzes – wie dies zum Teil in anderen Bundesländern üblich ist – belastet werden. Lediglich die Kosten für das Mittagessen werden zu einem Teil von den Eltern finanziert; nach dem Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz können die für die Organisation des Mittagessens zuständigen Schulträger die Eltern an den Kosten beteiligen. In der Regel geschieht dies dadurch, dass Eltern generell einen Betrag in Höhe des Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) oder einen geringfügig höheren Betrag für ein Mittagessen zahlen. Zur Unterstützung der Schulträger hatte die Landesregierung bereits zum Schuljahr 2006/2007 einen Fonds für Kinder aus sozial bedürftigen Familien eingerichtet (Sozialfonds). Damit beteiligt sich das Land nicht unerheblich an den Kosten für das Mittagessen an Ganztagschulen im

Rahmen einer absolut freiwilligen Aktion. Diese Leistung des Landes, zusätzlich die ausgesprochen großzügige Investitionsförderung für Ganztagschulen und der bereits erwähnte zu 100% finanzierte Einsatz des gesamten pädagogischen Personals, entlastet die Schulträger und gibt ihnen regelmäßig die Möglichkeit, das Mittagessen zu einem gerade für sozial bedürftige Eltern sehr günstigen Preis bereitzustellen. Dies wurde zwischenzeitlich auch von vielen Schulträgern ausdrücklich bestätigt. Mit Unterstützung des Sozialfonds ist es ihnen nämlich möglich, ein Mittagessen zu einem Preis von einem Euro für Schulkinder aus sozial bedürftigen Familien anzubieten. Dieser Preis entspricht der im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung (nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) pro Mittagsmahlzeit gewährten Zuwendung, d. h. die Eltern zahlen in diesen Fällen keinen zusätzlichen Betrag. Das Land Rheinland-Pfalz stellte für den Sozialfond im Schuljahr 2009/2010 rund 1,4 Millionen € bereit. Zusätzlich werden ab dem Schuljahr 2010/2011 Grund- und Förderschulen durch das EU-Schulobstprogramm wöchentlich mit Obst und Gemüse versorgt. Die Abgabe in den Schulen erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler aus den genannten Schularten kostenlos. Im Rahmen dieses Programms sind im Haushalt des Landes für das Schuljahr 2010/2011 rund 1,8 Millionen € berücksichtigt. Nach Auffassung des Ministeriums leistet das Land Rheinland-Pfalz durch Einrichtung von Ganztagsschulangeboten und Finanzhilfen für die Mittagsverpflegung einen wichtigen Beitrag zur Herstellung und Sicherung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit. Damit wird auch dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen. Zusätzlicher Regelungsbedarf bestehe also nicht. Mit dieser Auskunft des Ministeriums zeigte sich der Petent einverstanden.

In einem weiteren Fall begehrte der Petent, dessen krebserkrankte Tochter die 3. Klasse in einer Grundschule (Regelschule) besuchte, die Umschulung in eine für sie geeignete Förderschule. Hierbei gab es nach Angaben des Petenten wegen Versäumung von Fristen zunächst Probleme. Nach Einschaltung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden. Seiner Tochter wurde der Besuch der Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung gestattet. Damit kann die Tochter des Petenten heimatnah gefördert werden und sie wird dem Wunsch ihrer Eltern entsprechend zeitliche Möglichkeiten für außerschulische Aktivitäten

haben. Darüber hinaus ist für die Familie des Petenten die Nähe zur Klinik im unmittelbaren Umfeld der Schule ein beruhigender Faktor. Der Petent zeigte sich über die Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sehr erleichtert.

In einem weiteren Fall beehrte die Petentin die Haftungsanerkennung einer Verbandsgemeinde wegen schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht infolge des nicht ordnungsgemäßen Zustands einer Grundschule, deren Schulträger die Verbandsgemeinde ist. Die Petentin arbeitet seit 1986 als Lehrerin an dieser Grundschule. Im September 2009 hatte die Petentin in der Schule einen Unfall, bei dem sie sich erhebliche Verletzungen zuzog. Der Unfall konnte nach Ansicht der Petentin nur deswegen passieren, weil der Fußboden schwere Mängel aufwies und die beschädigten Stellen nicht repariert wurden. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung kann ein pflichtwidriges Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. des beauftragten (selbstständig tätigen) Hausmeisters nicht festgestellt werden. Zutreffend ist, dass in der Grundschule gelegentlich kleine Schäden am Bodenbelag aufgetreten sind. Diese waren jedoch von Art und Umfang nicht außergewöhnlich und wurden nach ihrer Feststellung oder auf entsprechenden Hinweis durch den Hausmeister kurzfristig beseitigt. Im Februar 2010 wurde mit der Generalsanierung der Schule begonnen, der Abschluss der Maßnahme war zum Ende der Sommerferien 2010 geplant. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz teilte auf Anfrage im Rahmen der Ermittlungen mit, dass bei einer Besichtigung der Grundschule im Februar 2009 im Beisein der Schulleiterin, eines Vertreters der Verbandsgemeindeverwaltung sowie des beauftragten Architekten die dabei vorgefundenen Mängel in einem Besichtigungsbericht erfasst und der Verbandsgemeindeverwaltung als Baulastträger zugesandt wurden. Dies gelte auch für die an den Bodenbelägen erforderlichen Maßnahmen. Die zum Zeitpunkt der Besichtigung vorhandenen provisorischen Ausbesserungen an den Schadstellen der Böden wurden im Besichtigungstermin für die Übergangszeit als zunächst ausreichend angesehen. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

In einem anderen Fall beanstandet der Petent die Durchführung einer Ordnungsmaßnahme einer Integrierten Gesamtschule (IGS), welche sein Sohn besucht. Wegen Fehlverhaltens hatte die Schulleitung seinem Sohn gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 3 der Übergreifenden Schulordnung die Teilnahme an einer

geplanten Klassenfahrt nach England untersagt. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde aufgrund des Vorbringens des Petenten die Ordnungsmaßnahme (Untersagung der Teilnahme an der geplanten Klassenfahrt nach England) in einen schriftlichen Verweis durch den Schulleiter gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 2 der Übergreifenden Schulordnung umgewandelt. Dies hatte zur Folge, dass der Sohn des Petenten an der geplanten Englandfahrt teilnehmen konnte. Allerdings hatte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Petenten auch mitgeteilt, dass sie nachvollziehen könne, dass das von seinem Sohn gezeigte Verhalten nicht ohne Konsequenzen seitens der Schule bleiben konnte. Der Petent war mit der Entscheidung und der Aussage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einverstanden und bedankte sich ausdrücklich für den Einsatz in seiner Angelegenheit.

In einem weiteren Fall beehrte der Petent, dass seine beiden Töchter die Integrierte Gesamtschule (IGS) in seinem Wohnort besuchen können. Nach Angaben des Petenten hatte er im Januar 2010 beide Töchter nach Erhalt der Schulempfehlung für weiterführende Schulen in der örtlichen IGS angemeldet, auch deswegen, weil diese von seinem Wohnsitz aus mit einem akzeptablen Schulweg erreichbar ist. Dem Petenten wurde dann schriftlich mitgeteilt, dass seine beiden Töchter nicht auf diese IGS gehen dürfen. Nach Angaben des Petenten hat er daraufhin die Angelegenheit mit der Schulsekretärin besprochen. Deren Angaben zur Folge habe bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler eine Auslosung stattgefunden, wobei seine beiden Töchter kein Losglück gehabt hätten. Für den Petenten stellt sich daher die Frage, ob die schulische Zukunft seiner Kinder wie auf einem Jahrmarkt ausgelost werde. Letztendlich entscheide die schulische Laufbahn über deren spätere Lebensperspektive. Insbesondere war der Petent darüber verärgert, dass trotz rechtzeitiger Anmeldung seiner Ansicht nach hier nach Gutdünken eine Auswahl getroffen wurde.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat sich die Schulsekretärin in diesem Fall möglicherweise ungeschickt oder wenig diplomatisch ausgedrückt, aber inhaltlich entspreche ihre Aussage den Bestimmungen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der IGS. In der neuen Schulordnung werde das Prozedere der Aufnahme festgelegt. Der entscheidende §13 Absatz 3 lautet: Übersteigt in der Eingangsklasse die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet die Schul-

leiterin oder der Schulleiter aufgrund eines als Losverfahren durchgeführten Auswahlverfahrens im Benehmen mit einem an der Schule gebildeten Aufnahmeausschuss über die Aufnahme. Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen. Die betreffende IGS ist als eine vierzügige Schule errichtet worden. Somit können maximal 120 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Da 283 Kinder angemeldet wurden, musste der Aufnahmeausschuss ein Losverfahren durchführen. Hierüber wurde ein Protokoll angefertigt. Auch wenn die Enttäuschung des Petenten, wie auch die vieler anderer Eltern, über eine Absage nachvollziehbar ist, entspricht die Gestaltung der schulischen Laufbahn der Kinder dennoch keiner „Jahrmarktsauslosung“. Die Aufnahme an Integrierten Gesamtschulen, G8-Gymnasien und Privatschulen wird den Anmeldeterminen der übrigen Schulen vorangestellt, sodass für alle Kinder die Möglichkeit der Anmeldung an einer Schule, die einen dem Elternwunsch entsprechenden Abschluss anbietet, weiterhin besteht. Die Schullandschaft im Wohnort des Petenten ist so vielschichtig, dass diese Bedingung erfüllt wird. Dabei können im rheinland-pfälzischen Schulsystem je nach individueller Entwicklung die Schülerinnen und Schüler durch späteren Schulwechsel alle potentiellen Schulabschlüsse erreichen. Mit der Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gab sich der Petent schließlich zufrieden.

Im Hinblick auf die Gewährung von Lernmittelfreiheit beehrte ein Petent, dass ausschließlich finanzschwache Familien Gutscheine für Schulbücher bekommen. Nach Ansicht des Petenten ist es ein Unding, wenn die Allgemeinheit für die Schulbücher von Normal- und Großverdienern aufkommen soll, denen diese Ausgaben zuzumuten seien. Sozialleistungen stünden nur denjenigen zu, die bedürftig sind. Die Ermittlungen haben ergeben, dass mit der im rheinland-pfälzischen Landtag am 09. Dezember 2009 verabschiedeten Änderung des Schulgesetzes die rechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz geschaffen wurde. Danach sieht die erfolgte Gesetzesänderung die Einführung eines entgeltlichen Ausleihsystems für Schulbücher und die Weiterentwicklung des bisherigen Systems der Lernmittelgutscheine zur unentgeltlichen Ausleihe vor. Die Weiterentwicklung sieht die Einführung der kompletten Lernmittelfreiheit für alle Familien vor, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet und die dadurch bislang schon Anspruch auf Lernmittelgutscheine hatten. Dies betrifft nach derzeitigem Stand rund 25% der Schülerinnen und Schüler der in

die Lernmittelfreiheit einbezogenen Schularten, die damit von allen Kosten für Schulbücher, Atlanten und Arbeitshefte befreit werden sollen. Für alle anderen Familien ist die Einrichtung eines Ausleihsystems von Schulbüchern gegen Entgelt vorgesehen, wie dies bereits in ähnlicher Form in mehreren anderen Bundesländern praktiziert werde. Dabei sollen Schulbücher gegen ein vom Schulträger zu erhebendes Entgelt, das pro Schuljahr nicht über einem Drittel des Ladenpreises liegt, ausgeliehen werden können; ausgenommen hiervon sind Bücher, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren genutzt werden (z.B. Atlanten) sowie Arbeitshefte. Vorgesehen ist, einjährige oder zweijährige Bücher dreimal und dreijährige Bücher zweimal auszuleihen. Das Entgelt solle für einjährig verwendete Schulbücher ein Drittel des Ladenpreises, bei zweijährig oder dreijährig verwendeten Schulbüchern und sie ersetzenden Druckschriften ein Sechstel des Ladenpreises betragen. Sofern die Ausleihe in dieser Form erfolgt, refinanzieren sich somit die Anschaffungskosten jeweils über das Entgelt. Durch die Weiterentwicklung wird also wie bisher den finanziell Schwächeren Unterstützung gewährt, darüber hinausgehend werden auch andere Familien durch geringere Schulbuchkosten finanziell entlastet. Gleichwohl sind hierfür grundsätzlich keine staatlichen Mittel notwendig, da die Anschaffungen der Schulbücher über die Entgelte getragen werden sollen. Mit dieser Aussage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur gab sich der Petent zufrieden.

## 2. Weiterbildung/Hochschulwesen

Auch in diesem Berichtsjahr waren nur wenige Eingaben zu diesen Sachgebieten zu verzeichnen.

Eine Petentin beehrte die Rückzahlung der Kursgebühr in Höhe von 82,00 € von der Volkshochschule (VHS). Die Petentin hatte sich verbindlich für einen Nähkurs angemeldet, in dem sie sich die fachlichen Kenntnisse durch den Besuch dieses Grund- und Aufbaukurses aneignen wollte. Am ersten Unterrichtsabend konnte sie feststellen, dass die anderen Teilnehmerinnen keine Anfängerinnen, sondern Profis waren. Die Kursleiterin habe ihr auf Befragen mitgeteilt, dass dieser Nähkurs für sie geeignet sei. Sie habe dann festgestellt, dass die Anforderungen zu hoch waren und der Kurs für sie nicht geeignet war. Darauf-

hin hat die Petentin einige Tage später mit dem zuständigen Fachleiter ein Gespräch geführt und ihm gegenüber telefonisch ihren Austritt aus dem Nähkurs mitgeteilt. Der Fachleiter hat ihr mitgeteilt, dass die Kündigung eines VHS-Kurses grundsätzlich nur unter Vorlage des Hörerausweises möglich ist und er Gründe, die einen Rücktritt vom Vertrag möglich machen, nicht erkennen könne. Aus diesem Grunde könne die VHS die Kündigung nicht akzeptieren und die Kursgebühr auch nicht zurückerstatten. Nach Auskunft der Stadtverwaltung konnte die Petentin bis zu drei Werktagen nach Kursbeginn ohne Angabe von Gründen aufgrund der Stornobedingungen der VHS den Nähkurs stornieren. Diese Frist sei nicht gewahrt worden. Eine damals erfolgte Rücksprache mit der Dozentin habe ergeben, dass die Vorwürfe der Petentin in der Sache unbegründet sind. Alle angebotenen Nähkurse sind ausgebucht und haben Wartelisten. Bei einer Stornierung nach dem ersten Kurstag kann in der Regel der Platz von der Warteliste neu besetzt werden. Da im vorliegenden Fall die Petentin ihr Stornobegehren erst so spät vorgetragen hat, war eine Neuvergabe des Platzes nicht mehr möglich, obwohl eine Warteliste existierte. Damit war auch keine Grundlage für ein Entgegenkommen aus Kulanz gegeben. Die Rückzahlung der Kursgebühr würde vor dem Hintergrund einer existierenden Warteliste auch zu einem nicht begründbaren wirtschaftlichen Schaden für die VHS führen. Die Eingabe wurde daher nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Ein anderer Petent fordert, dass Jugendliche, die in einem Berufsbildungswerk oder einer vergleichbaren Einrichtung ihre Ausbildung machen, auch Englischunterricht bekommen. Nach Auffassung des Petenten kann es nicht sein, dass man in einem „normalen“ Ausbildungsbetrieb bzw. in der Schule Englischunterricht hat, in dem Berufsbildungswerk jedoch nicht. Der Petent fragt, wie ein junger, wenn auch benachteiligter Mensch, sich erfolgreich in den Arbeitsmarkt integrieren soll, wenn ihm kein Englischunterricht im Betrieb erteilt worden ist. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur erhalten Jugendliche mit Körperbehinderung, Sprachstörungen, Lernbehinderung/Mehrfachbehinderung oder psychischen Beeinträchtigungen am Europäischen Berufsbildungswerk Bitburg sowohl eine berufliche Ausbildung als auch eine schulische Betreuung. Am Europäischen Berufsbildungswerk Bitburg sind neben dem Fachpersonal für die Ausbildung und die Berufsschule auch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Psychologischer Dienst, Medizinischer Dienst sowie Sozial- und Eingliederungsberatung tätig.

Die Ausbildung zur Bürokauffrau/zum Bürokaufmann erfolgt entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur Bürokauffrau/zum Bürokaufmann vom 13. Februar 1991 für den Berufsschulunterricht. Grundlage ist der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bürokaufmann/Bürokauffrau aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 29. Mai 1991. Gemäß diesem Rahmenlehrplan ist die Erteilung von Unterricht im Fach Englisch während der drei Jahre Ausbildung nicht als Pflichtfach vorgesehen. An der Berufsschule des Europäischen Berufsbildungswerks Bitburg wird jedoch Englisch als Fremdsprache in den Ausbildungsberufen verpflichtend angeboten, bei denen dieses Fach prüfungsrelevant ist und in den Rahmenlehrplänen gefordert wird, wie zum Beispiel im Ausbildungsberuf Mediengestalterin/Mediengestalter oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker. Ebenfalls wird den Jugendlichen, die mit Abschluss der Berufsschule die Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I anstreben, jedoch noch nicht die sprachlichen Mindestanforderungen dafür mitbringen, im Rahmen der Studentafel für die Berufsschulen Fremdsprachenunterricht angeboten. Ein ähnliches Angebot besteht darüber hinaus grundsätzlich auch für alle anderen Auszubildenden, also auch für den Petenten. Im Rahmen des Wahlpflichtangebotes von Seiten der Berufsschule des Europäischen Berufsbildungswerks Bitburg ist die Belegung einer Fremdsprache möglich. Über diese Möglichkeit wurde die Klasse, die der Petent besucht, zu Beginn ihrer Beschulung informiert. Von Seiten des Europäischen Berufsbildungswerks Bitburg wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen schulischen Angebotes das für den Petenten zuständige Rehateam, bestehend aus Klassenlehrer, Ausbilder, Psychologe/Pädagoge und Wohngruppenbetreuer, beurteilen muss, ob ihm die zusätzliche Leistungserbringung zugemutet werden kann. Das Ministerium regt daher an, dass der Petent sich mit seinem Wunsch auf Teilnahme am Englischunterricht an die zuständigen Personen beim Europäischen Berufsbildungswerk Bitburg wendet, damit von dort geprüft werden kann, ob seiner Forderung entsprochen werden kann. Mit dieser Auskunft war der Petent einverstanden.

Ein weiterer Petent beehrte, dass er ohne Zahlung von Studiengebühren ein Bachelor-Studium aufnehmen könne, insbesondere in den Fachrichtungen Recht (Bachelor of Laws) oder Facility Management. Der Petent trägt vor, dass er in der Vergangenheit den Fehler gemacht hat, nicht auf ein Gymnasium zu gehen. Nach seinen Angaben werde in der Fachrichtung Recht (Bachelor of

Laws) der erste Studienabschluss nicht als Fernstudium angeboten. Der Bachelor Facility Management werde allerdings von der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen in Koblenz (ZFH) angeboten. Die Kosten richten sich nach der Landesverordnung der Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen (besonderes Gebührenverzeichnis vom 06. Januar 2004). Nach Angaben des Petenten ist es ihm als Familienvater, welcher ein Haus abzuzahlen und zwei Kinder als Alleinverdiener zu ernähren habe, nicht möglich, die horrenden Gebühren aufzubringen. Aus Sicht der Chancengleichheit sehe er hier ein Missverhältnis. Das Erststudium sollte für alle Bürgerinnen und Bürger kostenfrei sein, wobei die Wahl der Fach- oder Hochschule eigenständig erfolgen kann. Nach Ansicht des Petenten wäre die Zahlung einer Studiengebühr bei einer privaten Hochschule angemessen. Bei staatlichen Hochschulen hingegen sei dadurch der kostenfreie Hochschulzugang somit nicht mehr gegeben. Bei der Bewertung der Chancengleichheit müsse man eben auch die persönlichen Verhältnisse der Studierenden berücksichtigen. In der heutigen Zeit werde kaum ein Arbeitgeber seine Angestellten zu Studienzeiten dauerhaft freistellen. Deshalb sei ihm nur ein Fern- oder Freizeitstudium möglich. Nach Auskunft des Ministeriums kann der Petent unter bestimmten Voraussetzungen als beruflich besonders Qualifizierter eine fachgebundene Studienberechtigung erhalten, auch wenn er über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife) verfügt. Darüber hinaus ist in Rheinland-Pfalz das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei. Studierende erhalten hierzu bei Einschreibung ein Studienkonto mit einem ausreichend bemessenen Studienguthaben. Weiterbildende Studienangebote, dazu gehören auch weiterbildende Masterstudiengänge, sind allerdings grundsätzlich gebührenpflichtig. Zunächst ist die jeweilige Hochschule zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer fachgebundenen Studienberechtigung, der Fachbezogenheit zwischen Ausbildung und beruflicher Tätigkeit und aufzunehmendem Studiengang, der Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studienkontos sowie gegebenenfalls der Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen. Der Akademische Grad Bachelor of Laws kann in Rheinland-Pfalz nur in Präsenzstudiengängen an der Fachhochschule Mainz in Wirtschaftsrecht und an der Fachhochschule Trier in Wirtschafts- und Umweltrecht erworben werden. Daneben ist aber auch ein Studium der Rechts-

wissenschaften in Präsenzform mit dem Abschluss Staatsexamen sowohl an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als auch an der Universität Trier möglich. Als Fernstudiengang gibt es unter dem Dach der ZFH den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management, der von der Fachhochschule Gießen-Friedberg angeboten wird. Daneben besteht auch die Möglichkeit, dieses Fach als Zertifikatstudium zu studieren. Da es sich um ein Angebot einer hessischen Fachhochschule handelt, kann von hier nichts zu den konkreten Zugangsvoraussetzungen, zur Gebührenhöhe oder eventuell bestehenden Ermäßigungstatbeständen gesagt werden. Weiterbildende Studienangebote sind jedoch in Hessen genauso wie in Rheinland-Pfalz grundsätzlich gebührenpflichtig. Darüber hinaus kommen folgende grundständige, also zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studienangebote rheinland-pfälzischer Hochschulen, für den Petenten eventuell auch in Frage: Die Technische Universität Kaiserslautern bietet den Bachelorstudiengang Facility Management an. Ein Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement wird in Vollzeitform an der Fachhochschule Mainz angeboten. Darüber hinaus kämen für den Petenten gegebenenfalls auch die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Studienangebote der rheinland-pfälzischen Fachhochschulen und Universitäten in Frage. Diese Präsenzstudiengänge wären als Erststudium wiederum gebührenfrei. Sofern sich der Petent für ein Fernstudium an einer Hochschule in einem anderen Bundesland interessiert, müsste er sich bezüglich der Gebührenfrage an die jeweilige Hochschule bzw. an das zuständige Ministerium des jeweiligen Bundeslandes wenden. Mit dieser ausführlichen Auskunft des Ministeriums war der Petent einverstanden.

Eine andere Petentin hat beanstandet, dass das Auswahlverfahren für ein Probestudium der Medizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht transparent ist. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie nach der 12. Klasse das Gymnasium verlassen und im Anschluss die Ausbildung zur Rettungsassistentin absolviert hat. Nun habe sie sich für das Studienfach Humanmedizin entschieden. Das Auswahlverfahren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz lasse dies im Rahmen eines Probestudiums zwar zu, allerdings gebe es nur einen einzigen Studienplatz pro Semester, der lediglich nach Qualifikation vergeben werde. Da sie sich in jedem Semester mit ihrem Notendurchschnitt aus dem Rettungsassistentenexamen von 2,0 bewerben müsse, sei es für sie fast unmöglich, den Studienplatz zu erlangen. Wartesemester würden ihr nicht

angerechnet. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur gab es noch weitere Bewerbungen um ein Probestudium in Humanmedizin, sodass gemäß § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung (StPVVO) auf Grund der Messzahl eine Rangfolge aufgestellt werden musste. Die Petentin hat in beiden Semestern, für die sie sich zum Studienplatz beworben hat, nicht die erforderliche Messzahl in Bezug zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern erreicht; damit musste in beiden Fällen eine Ablehnung ausgesprochen werden. Der von der Petentin eingelegte Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid wurde mit Widerspruchsbescheid bestandskräftig zurückgewiesen.

### **3. Sonstige kulturelle Angelegenheiten, Sport**

Auch in diesem Berichtsjahr waren nur wenige Eingaben zu diesem Sachgebiet zu verzeichnen.

Ein Petent begehrte mit der Eingabe, dass die Dome von Mainz und Worms zum UNESCO-Weltkulturerbe angemeldet werden. Gleichzeitig setzte er sich dafür ein, dass die Eifel zum UNESCO-Weltnaturerbe erklärt wird.

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat die Aufnahme der Kaiserdome in Mainz und Worms in die Liste des UNESCO-Welterbes Eingang in die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten gefunden. Danach ist es erklärtes Ziel der Landesregierung, den beiden Domen Unterstützung für dieses Vorhaben zu gewähren. Der Regierungsbeauftragte für das Welterbe in Rheinland-Pfalz hat in dieser Sache mehrere Gespräche mit dem Katholischen Büro in Mainz geführt und die Initiative für dieses Projekt dort hingegeben. Mit dem Leiter des Katholischen Büros ist verabredet, dass dieser ein Treffen mit den Domkapiteln von Speyer, Worms und Mainz organisiert, da die Anerkennung der Dome von Mainz und Worms als Welterbestätten mit Aussicht auf Erfolg nur als Erweiterung der bestehenden Welterbestätte Dom zu Speyer betrieben werden kann. Als eigenständige Neuanträge sind die Dome von Worms und Mainz auf der Welterbeliste nicht mehr zu platzieren, da europäische Kirchen des Mittelalters auf der UNESCO-Liste überrepräsentiert sind. Das Gespräch zwischen den Domkapiteln von Mainz und Worms mit

dem von Speyer hat noch nicht stattgefunden. Das Ministerium hatte das Katholische Büro in Mainz um Durchführung dieses Gesprächs gebeten, sobald auf Seiten des Domkapitels in Speyer die Bereitschaft besteht, einer solchen Erweiterung der Welterbestätte Dom zu Speyer seine Zustimmung zu erteilen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wird in dieser Angelegenheit nicht initiativ werden, sondern erst bei einer Einigung unter den drei Domkapiteln das Verfahren auf Landesebene beginnen.

Bezüglich der Anerkennung der Eifel als UNESCO-Weltnaturerbe ist nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur die Nominierung der Eifel für die Liste des UNESCO-Welterbes bisher nicht Gegenstand von Überlegungen im Ministerium gewesen. Dieses Anliegen ist in seiner Gesamtheit auch für diese Liste nicht vorschlagbar. Seit einiger Zeit existiert der „Geopark Vulkaneifel“, der Mitglied im „UNESCO Global Geoparks Network“ ist und zu dem 64 nationale Geoparks in 19 Mitgliedsländern gehören. Dieses Netzwerk wird von der UNESCO unterstützt. Der Wunsch nach einer Aufwertung des Geoparks Vulkaneifel zur Weltnaturerbebestätte ist bisher von dort nicht an das Ministerium herangetragen worden.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz scheidet die Anerkennung der Vulkaneifel als Nationalpark aus fachlichen und rechtlichen Gründen aus. In der Landschaft der Vulkaneifel können die gesetzlich geforderten Voraussetzungen weder als erfüllt angesehen oder künftig noch geschaffen werden. Insbesondere ist es nicht möglich, diese Landschaft in einen vom Menschen wenig beeinflussten Zustand, im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, zu überführen. Tatsächlich handelt es sich bei der Vulkaneifel um eine klassische Kulturlandschaft, deren naturschutzfachlicher Wert Ergebnis menschlicher Bewirtschaftung über sehr lange Zeiträume ist. Insbesondere Biotopausstattung sowie Artenreichtum verlangen eine nachhaltige und landschaftsgerechte Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzungen. Außerdem fehlen ausreichend große siedlungsfreie Räume, um die für Nationalparke zu fordernde Großräumigkeit realisieren zu können. Die mit einer Einrichtung eines Nationalparks verfolgte Gewährleistung ungesteuerter oder allenfalls gering beeinflusster Naturabläufe auf mehreren tausend Hektar Gesamtfläche lässt sich angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen in diesem Landschaftsraum somit leider nicht verwirklichen. Allerdings darf

festgestellt werden, dass die Einzigartigkeit und herausragende Schönheit der Vulkaneifel umfassend gesichert und entwickelt werden sollten. Hierzu erfolgte jetzt die Unterschutzstellung als Naturpark mit Landesverordnung vom 07. Mai 2010. Die Sicherung als Naturpark schafft einen für die erwähnten Bedingungen angemessenen Rahmen, die Vulkaneifel sachgerecht und erfolgreich weiterzuentwickeln. Eine Trägerorganisation wird künftig die einheitliche Entwicklung des Naturparks auf der Grundlage eines Handlungsprogramms für diesen Park verfolgen. Die guten Erfahrungen aus den übrigen Naturparks des Landes lassen eine naturschutzfachlich sachgerechte und für die Bevölkerung und Besucher positive Gesamtentwicklung auch für den neuen Naturpark Vulkaneifel erwarten. Der Petent gab sich mit den Auskünften der beiden Ministerien schließlich zufrieden.

## **VI. Öffentlicher Dienst**

### **1. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst**

Die Zahl der Eingaben in diesem Sachgebiet hat im Vergleich zum Vorjahr deutlich abgenommen. Dabei begehren die Petentinnen und Petenten in den meisten Fällen die Einstellung in den Landesdienst, die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe/ -stufe oder die Bewilligung von Altersteilzeit.

Ein Petent begehrt seine Einstellung als Bibliothekshilfskraft an einem Gymnasium in einer Verbandsgemeinde. Der Petent macht geltend, dass er seit vereinhalf Jahren auf freiwilliger Basis die Bibliothek der Schule neu aufgebaut hat. Im ersten halben Jahr seiner Tätigkeit habe er auf der Basis eines 1-Euro-Jobs gearbeitet, die letzten vier Jahre sei seine Tätigkeit für die Schule unentgeltlich erfolgt. Seit Jahren habe er sich erfolglos um eine feste Anstellung bemüht. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fällt die Einstellung einer Bibliothekshilfskraft in den Zuständigkeitsbereich des kommunalen Trägers. Danach hat die Kreisverwaltung das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schule bereitzustellen und die daraus entstehenden Kosten gemäß § 74 Abs. 3 Schulgesetz zu tragen. Nach Auskunft der Kreisver-

waltung steht dort eine entsprechende Stelle im Stellenplan nicht zur Verfügung. Danach ist es auch nicht Aufgabe des Sachkostenträgers einer Schule, eine Stelle für die Betreuung der Schulbibliothek zur Verfügung zu stellen. Eine Betreuungskraft für eine Schulbibliothek versieht nach Auffassung der Kreisverwaltung eindeutig eine pädagogische Aufgabe, für deren personelle Abdeckung das Land zuständig ist. Im Rahmen der Ermittlungen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zum Ausdruck gebracht, dass es die Rechtsauffassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teilt. Nach Auffassung des Ministeriums ist der kommunale Schulträger für die Einstellung einer Bibliothekshilfskraft zuständig. Aufgrund der sozialen Situation des Petenten hat sich das Ministerium dazu entschlossen, der Kreisverwaltung im Falle einer Einstellung des Petenten eine finanzielle Zuwendung anzubieten. In einem weiteren Schreiben hat das Ministerium dann mitgeteilt, dass die Kreisverwaltung dieses insoweit personenbezogene Angebot nicht angenommen hat. Nach Auskunft der Kreisverwaltung kann hier aus grundsätzlichen Überlegungen heraus die Einstellung des Petenten als Bibliothekshilfskraft nicht erfolgen, da es nur schwer zu vermitteln wäre, warum das eine Gymnasium eine Bibliothekshilfskraft bekommt und beispielsweise alle anderen Gymnasien nicht. Eine Sonderbehandlung für den Petenten wäre auch ein Verstoß gegen europarechtliche Diskriminierungsvorschriften und sei schon aus diesem Grunde nicht machbar.

Eine Petentin beehrte die Bewilligung der beantragten Altersteilzeit im Blockmodell. Die Petentin arbeitet an einem staatlichen Gymnasium als Internatserzieherin in einem Beschäftigungsverhältnis. Sie hat Altersteilzeit als Blockmodell (vier Jahre voll arbeiten mit geringeren Bezügen, dann vier Jahre Freistellungsphase) beantragt. Nach Angaben der Petentin wurde ihr bestätigt, dass sie für die beantragte Altersteilzeit alle Voraussetzungen erfüllt. Der zuständige Schulleiter habe ihren Antrag ebenfalls befürwortet, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Stelle dann wieder besetzt werde. Anderenfalls wäre die Arbeit im Internat gar nicht zu schaffen. Nach Angaben der Petentin wurde ihr mitgeteilt, dass ihre Stelle nur zu 50 % wieder besetzt werde. Unter diesen Voraussetzungen konnte der Schulleiter der beantragten Altersteilzeit nicht zustimmen. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist der von der Petentin gestellte Antrag auf Altersteilzeit im Blockmodell abschlägig beschieden worden. Nach der Rechtslage ist einem solchen

Antrag auf Vereinbarung von Altersteilzeit insbesondere nur dann zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der vorgelegte Antrag der Petentin wurde aus schulischer Sicht nur unter der Voraussetzung befürwortet, dass eine ganze Stelle zur Nachbesetzung zu Beginn der von der Petentin angestrebten Freistellungsphase dem Schulinternat zur Verfügung steht. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt werden, dass zu Beginn der Freistellungsphase im Kalenderjahr 2014 jeweils eine entsprechende weitere halbe Stelle zur Nachbesetzung verfügbar ist. Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl im Mädcheninternat würde eine lediglich zur Hälfte stattfindende Stellennachbesetzung für die Zeit der Freistellungsphase zu einer erheblichen Mehrbelastung der übrigen Mitarbeiterinnen führen. Ein reibungsloser Ablauf des Dienstbetriebes bzw. eine reibungslose Aufgabenerfüllung im Internat ist aus schulfachlicher Sicht nur dann gewährleistet, wenn eine 100%ige Ersatzstellung mit dem Ausscheiden der Beschäftigten in die Freistellungsphase erfolgt. Da dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt werden könne, stehen dienstliche Gründe dem Abschluss der beantragten Altersteilzeitvereinbarung entgegen. Eine Ausnahme hiervon liege lediglich dann vor, sofern seitens der Beschäftigten ein Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung der Altersteilzeit bei vollendetem 60. Lebensjahr besteht. Da der von der Petentin angestrebte Beginn der Altersteilzeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres liegt, müssen bei der Bewilligung der Altersteilzeit die dienstlichen Belange mit in den Blick genommen werden. Dem Antrag der Petentin konnte daher nicht stattgegeben werden. Die Petentin hat schließlich die Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion akzeptiert.

Ein Petent, der Schulleiter ist, setzt sich dafür ein, dass ein Mitarbeiter die Zulassung zur Ausbildung im Bildungsgang für Heilerziehungspfleger erhält. Nach Angaben des Petenten war dieser Mitarbeiter nach einer Umschulung über das Berufsförderungswerk ab Oktober 2004 als Arbeitspädagoge beschäftigt. Seit September 2009 bemüht sich der Mitarbeiter, einen Ausbildungsplatz in einem Beruf zu finden, der zu einer unbefristeten Beschäftigung führen kann. Nach Ansicht des Petenten sollte dessen Weiterbildung im Ergebnis nicht daran scheitern, dass er seinerzeit im Jahr 1984 ein Hauptschulabschlusszeugnis mit der Durchschnittsnote 2,6 erhielt. Hätte er damals die Note 2,5 erhalten, stünde seiner Weiterbildung nichts mehr im Wege. Angesichts der hervorragenden Leistungen des Mitarbeiters an der Schule bittet der Petent darum, dass dieser

die Zulassung zur Ausbildung im Bildungsgang für Heilerziehungspfleger erhält. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion konnte von der Möglichkeit einer Ausnahme nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung Gebrauch gemacht werden. Danach konnte die Schulbehörde die Aufnahme dieses Mitarbeiters in den Bildungsgang Heilerziehungspfleger genehmigen, da sein Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen des Bildungsganges gleichwertig ist. Hierbei war maßgeblich, dass der Petent die Fähigkeiten seines Mitarbeiters im Umgang mit jungen Menschen so positiv beschrieben hatte.

## 2. Beamtenrecht

Die Zahl der Eingaben in diesem Sachgebiet ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. So begehren die Petenten die Übernahme in das Beamtenverhältnis, insbesondere beim Überschreiten der Lebensaltersgrenze von 40 Jahren.

Ein Petent beehrte seine Verbeamtung. Er ist 36 Jahre alt und unterrichtet als Lehrer im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe E 9). Seine Ausbildung zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer absolvierte der Petent an einem pädagogischen Fachseminar in Baden-Württemberg. Da dies mit dem Referendariat einherging, war der Petent zu diesem Zeitpunkt Beamter auf Widerruf. Im Anschluss daran hatte er sich auf eine schulscharfe Ausschreibung einer Schule beworben und diese Stelle auch bekommen, allerdings nicht im Beamtenverhältnis mit der Besoldungsstufe A 12, sondern im Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 9. Der Petent würde gerne eine Funktionsstelle z.B. als Konrektor anstreben, dazu müsse er aber Beamter sein. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat bereits mit Schreiben vom 13. Mai 2005 dem Petenten mitgeteilt, dass aufgrund seiner Ausbildung am pädagogischen Fachseminar eine Einstellung in Rheinland-Pfalz nicht im Beamtenverhältnis erfolgen könne. Aufnahmevoraussetzung an den pädagogischen Fachseminaren sind ein mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Mit dieser Ausbildung werden in Baden-Württemberg die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Berufung ins Beamtenverhältnis erfüllt. Das Eingangsamt ist dort der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet. Ein adäquates Amt besteht in Rheinland-Pfalz nicht. Eine Übernahme/Einstellung des Pe-

tenten konnte somit nicht im Beamtenverhältnis erfolgen. Die Eingruppierung E 9 (BAT V b), Fallgruppe B I 9 wurde vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend mit Schreiben vom 30. März 2005 allgemein festgelegt. Der Petent könne sich daher nicht auf eine Funktionsstelle bewerben, da die erforderliche Voraussetzung für die Bewerbung auf eine Funktionsstelle das Vorliegen einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt ist. Diese ist bei dem Petenten nicht gegeben.

Ein anderer Petent, der Lehrer an einer berufsbildenden Schule ist, begehrt seine Verbeamtung, obwohl er bereits im September 2008 das 46. Lebensjahr vollendet hatte. Der Petent verweist dabei auf seine familiäre Situation. Seine Frau war nach der Geburt der gemeinsamen Kinder weiterhin aus finanziellen Gründen ununterbrochen berufstätig, sodass der Petent für den Zeitraum von acht Jahren die Erziehungstätigkeit für seine beiden im Haushalt lebenden Kinder, die aus der ersten Ehe seiner Frau stammen, übernahm.

Dadurch verlängerte sich auch sein Studium. Wegen einer schweren Erkrankung seiner Ehefrau verzögerte sich auch der Abschluss seines ersten Staatsexamens. Der Petent hat den Antrag auf Verbeamtung im Juni 2008 unter Hinweis auf seine familiäre Situation und einen Wechsel in das Bundesland Hessen zwecks Verbeamtung gestellt. Mit Schreiben vom 09. Juli 2008 hat die Berufsbildende Schule den Antrag des Petenten mit ausführlicher Stellungnahme an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weitergeleitet. Am 30. Oktober 2008 erfolgte die Übersendung an die Außenstelle Schulaufsicht in Neustadt an der Weinstraße, die für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 48 LHO beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zuständig ist. Mit Schreiben vom 05. Januar 2009 hat die Außenstelle Schulaufsicht in Neustadt an der Weinstraße den Antrag des Petenten mit ausführlicher positiver Stellungnahme dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt. Da der Petent bei Antragstellung das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte, ist zur Erlangung der Zustimmung für eine Ausnahme von der Lebensaltersgrenze eine Einzelvorlage durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur beim Finanzministerium erforderlich. Die Zustimmung setzt u.a. voraus, dass die Lehrkraft die Abwanderungsgefahr durch ein konkretes Verbeamtungsangebot schriftlich nachweist. Aufgrund der vorgelegten Kopien von Stellenausschreibungen kann die Abwanderungs-

gefahr des Petenten nicht bestätigt angenommen werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat deshalb mitgeteilt, dass es von einer Einzelvorlage an das Finanzministerium mangels Erfolgsaussicht abgesehen hat. Da die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Lebensaltersgrenze nach § 48 LHO aus den vorgenannten Gründen vom Petenten nicht erfüllt wurden, ist sein Antrag auf Verbeamtung abgelehnt worden. Der Petent hat sich mit dieser Auskunft schließlich zufrieden gegeben.

### 3. Beihilfe

Die Zahl der Eingaben in diesem Sachgebiet ist im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend. In der Regel sind die Betroffenen nicht mit der Höhe der ihnen bewilligten Beihilfeleistungen einverstanden, begehren Auskunft über deren Berechnung oder möchten, dass die Bearbeitung ihrer Anträge zeitnah erfolgt, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können. Grundlage für die Gewährung von Beihilfen ist die Beihilfenverordnung (BVO), die die Ansprüche der Beihilferechtigten nicht nur konkretisiert, sondern auch begrenzt. Ihrem Wesen nach sollen Beihilfen die Bezüge nämlich ergänzen. Insofern ist keine vollständige Erstattung sämtlicher krankheitsbedingter Aufwendungen sicherzustellen.

Eine Petentin beehrte den Ersatz von Aufwendungen für Wahlleistungen. Die Oberfinanzdirektion Koblenz hatte dies zunächst abgelehnt unter dem Hinweis, dass die Petentin die hierfür notwendige Erklärung nach § 5 a Abs. 2 BVO nicht abgegeben habe und die Ausschlussfrist zur Abgabe dieser Erklärung inzwischen abgelaufen ist. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz hatte die Petentin erklärt, dass sie seinerzeit das Informationsschreiben der Oberfinanzdirektion Koblenz - ZBV vom 11. Januar 2008 nicht bekommen habe und sie nunmehr vorab die Bereitschaft erklärt habe, den offenen Beitrag seit 01. Januar 2008 nachzuentrichten. Der Petentin wurde daraufhin für die in Anspruch genommenen Wahlleistungen Beihilfe gewährt.

Mit einer anderen Eingabe machte ein Petent geltend, dass die Beihilfestelle seinen Beihilfeantrag bezüglich einer Maske für ein Beatmungsgerät wiederholt abgelehnt habe. Außerdem habe die Beihilfestelle ihm nach einem erlittenen Schlaganfall zwar die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für eine

Begleitperson genehmigt, da er zu 100 % schwerbehindert sei mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung). Trotz der erfolgten Genehmigung hatte dann die Beihilfestelle die von ihm im Beihilfeantrag vom 09. April 2010 insoweit geltend gemachten Kosten mit dem Vermerk „keine beihilfefähigen Aufwendungen“ ohne weitere Begründung abgelehnt. Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat sowohl hinsichtlich des Maskenbeatmungsgeräts als auch im Hinblick auf die Kosten der Begleitperson nach nochmaliger Prüfung festgestellt, dass dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang zu entsprechen ist. Dem Widerspruch des Petenten wurde daher von Seiten der Oberfinanzdirektion Koblenz stattgegeben. Der Petent bedankte sich beim Bürgerbeauftragten ausdrücklich für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit.

Eine andere Petentin begehrt eine Änderung des Abrechnungsmodus bei der Beihilfestelle der Oberfinanzdirektion Koblenz. Als Landesbeamtin im Ruhestand ist sie beihilfeberechtigt und gleichzeitig bei einer privaten Krankenkasse freiwillig pflichtversichert. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen ist sie in Pflegestufe 1 eingestuft. Die Aufwendungen für ihre Pflege werden je zur Hälfte von der Krankenkasse und von der Beihilfestelle getragen. Das Verfahren bei der Antragstellung im Beihilfeverfahren betrachtet die Petentin als Zumutung. So werden Rechnungen für die Leistungen der Sozialstation zu 50 % der Aufwendungen direkt mit ihrer Pflegeversicherung (Krankenkasse) abgerechnet. Dies sei ganz unbürokratisch und verlaufe reibungslos. Die andere Hälfte der Aufwendungen der Sozialstation gingen per Rechnung an sie direkt. Sie müsse die Rechnung bezahlen und zur Erstattung ihrer Aufwendungen diese wiederum bei der Beihilfestelle der Oberfinanzdirektion in Koblenz einreichen. Die Oberfinanzdirektion Koblenz verlange allerdings, dass sie diese Teilrechnung zuvor an ihre Krankenkasse sende, damit diese bestätigt, welchen Anteil von der Gesamtrechnung der Sozialstation durch die Krankenkasse übernommen wurde. Diese von der Pflegeversicherung bestätigte Rechnung könne sie erst dann bei der Beihilfestelle einreichen. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz ist es richtig, dass die Rechnung der Sozialstation erst dann bei der Beihilfestelle eingereicht werden kann, wenn auf der Rechnung auch die Leistungen der Pflegekasse vermerkt sind. Sie verweist darauf, dass das System der Beihilfe nicht mit dem System der Kranken- oder Pflegeversicherung vergleichbar ist. Die Beihilfe stelle eine Nebenalimentation dar und soll lediglich die Bezüge ergänzen. Ob und gegebenenfalls in welchem

Umfang „ergänzend geholfen“ wird, regeln die Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (BVO) und die diese ergänzenden Verwaltungsvorschriften; dies gilt auch für Aufwendungen, die aus Anlass einer Pflege entstanden sind. Der Beihilfeanspruch ist „höchstpersönlich“ und kann nicht abgetreten werden (§ 1 Abs. 2 BVO). Darüber hinaus ist festgelegt, dass Beihilfen nur auf schriftlichen Antrag und grundsätzlich nur zu Aufwendungen gewährt werden, die durch Belege nachgewiesen sind (§ 13 Abs. 1 und Abs. 4 BVO). Dem Anliegen der Petentin könnte daher schon aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Das technische Abrechnungssystem der Beihilfestelle ist nach diesen Vorgaben aufgebaut; vorausgesetzt wird stets ein Antrag des Beihilfeberechtigten mit Formblatt unter Beifügung der geltend gemachten Belege. Nur so ist gewährleistet, dass bei der Vielzahl der täglich eingehenden Anträge (weit über 2.000) eine zeitnahe Erledigung erfolgt. Auch aus diesen Gründen kann von diesem Verfahren nicht abgesehen werden.

Ein anderer Petent wendet sich gegen die lange Bearbeitungsdauer seines Antrages auf Zahlung von Kindergeld für seine Tochter. Nach Angaben des Petenten hat er im Oktober 2005 Kindergeld beantragt. Über diesen Antrag sei bislang von der Oberfinanzdirektion Koblenz keine Entscheidung getroffen worden. Nach Angaben des Petenten ist in dieser Angelegenheit zwischen ihm und der Oberfinanzdirektion Koblenz ein reger Schriftwechsel entstanden. Bislang habe er auf sein letztes Schreiben noch keine Antwort erhalten. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz hat der Petent mit Antrag vom 15. Juni 2007 Kindergeld für seine in Ausbildung befindliche Tochter für den Zeitraum Januar bis Oktober 2004 beantragt. Der Antrag wurde von der Familienkasse am 16. Juli 2007 abgelehnt, da die Einkünfte und Bezüge der Tochter den anteiligen Grenzbetrag überschritten hatten. Hierzu hat das ablehnende Schreiben eine ausführliche Einzeldarstellung der nicht zu berücksichtigenden Positionen aus dem Werbungskostenbereich enthalten. Der Petent hat dann mit Schreiben vom 10. August 2007 Einspruch eingelegt und gleichzeitig in diesem Schreiben um „Zurückstellung einer Entscheidung“ gebeten. Hierbei verwies der Petent auf ein beim Bundesfinanzhof anhängiges Verfahren, welches die Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge als berücksichtigungsfähige Aufwendungen zum Gegenstand hat. Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 363 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung hat die Familienkasse mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 dem Petenten mitgeteilt,

dass die Entscheidung über den Einspruch bis zum Ergehen einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes zurückgestellt wird. Im weiteren zeitlichen Verlauf sind vom Petenten in 2008, zuletzt im November 2008, zusätzliche Nachweise und Erläuterungen zu der Höhe der Werbungskosten nachgereicht worden. Vor dem Hintergrund des entscheidungserheblichen Urteils des Bundesfinanzhofes im Bundessteuerblatt im Oktober 2008 erfolgte ein Schreiben an den Petenten mit der Bitte, bis zum 30. November 2008 die Rücknahme des Einspruches zu erklären. Dies wurde von dem Petenten abgelehnt. Der Petent hat dann zuletzt mit Schreiben vom 01. September 2009 die Oberfinanzdirektion Koblenz um Erlass einer Entscheidung gebeten. Eine entsprechende Einspruchsentscheidung ist dann im Dezember 2009 gefertigt worden, wobei die Bekanntgabe bis zum Abschluss der Petition zurückgestellt worden ist.

Ein anderer Petent beanstandet mit seiner Eingabe, dass die bei der Beihilfestelle angegebene Telefonnummer, der Beihilfeinformationsstelle, offensichtlich nicht mehr erreichbar sei. Nach Angaben des Petenten versuchte er bereits seit drei Wochen erfolglos, diese zu erreichen. Bei jedem Anruf, gleichgültig zu welcher Uhrzeit, sei er auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet worden. Nach etwa drei Minuten sei die Verbindung sodann abgebrochen worden. Des Weiteren beanstandet der Petent, dass sein Beihilfeantrag seit fünf Wochen unbearbeitet sei. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz ist es Aufgabe der Beihilfeinformationsstelle, die bei der Beihilfestelle eingehenden Telefongespräche entgegenzunehmen und die Anfragen nach Möglichkeit telefonisch abschließend zu beantworten. Hierzu ist die Beihilfeinformationsstelle täglich von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr ständig mit sieben Telefonagenten besetzt. Dabei wird darauf geachtet, dass auch in der Mittagszeit die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet ist. Der Petent ist offensichtlich bei seinen Versuchen, die Beihilfeinformationsstelle telefonisch zu erreichen, aufgrund hoher Frequenzierung der Telefonanlage mehrfach in die Warteschleife gelangt. Falls das Gespräch innerhalb von fünf Minuten nicht von einem Telefonagenten entgegengenommen werden kann, werde die Verbindung mit der Bitte unterbrochen, später nochmals anzurufen. Es erfolgt auch der Hinweis, es zu verkehrsärmeren Zeiten, vor 09:00 Uhr oder zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr, nochmals zu versuchen. Die Oberfinanzdirektion hat zwar Verständnis für den Unmut des Petenten. Andererseits ist die Frequenzierung der Telefonanlage zeitweise derart hoch, dass Wartezeiten nicht völlig auszuschließen sind.

Nach Erfahrungen der Oberfinanzdirektion Koblenz ist die Anzahl der eingegangenen Anrufe schwankend (600 bis über 1.200 Anrufe täglich). Der angestrebte Servicelevel 80:30 (= 80 % aller eingehenden Anrufe innerhalb von 30 Sekunden anzunehmen) könne daher mit einem vertretbaren Personalaufwand nicht immer erreicht werden. Die Beihilfestelle versucht jedoch, die telefonische Erreichbarkeit zu verbessern, um auch bei hohem Anruferaufkommen flexibler reagieren zu können. Darüber hinaus ist es ein besonderes Anliegen der Beihilfestelle, Anträge kurzfristig zu bearbeiten und die Beihilfe auszuzahlen. Wegen krankheitsbedingter Ausfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gleichzeitig starker Antragseingänge war dies in letzter Zeit jedoch nicht immer möglich. Die Oberfinanzdirektion bedauert, dass auch der Petent hiervon betroffen war. Sein letzter Beihilfeantrag sei am 11. September 2009 eingegangen und wurde am 5. Oktober 2009 bearbeitet. Die Oberfinanzdirektion versichert, dass die Beihilfestelle mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bemüht ist, die Bearbeitungszeit auch in antragsstarken Zeiträumen auf einem angemessenen Niveau zu halten. Dies erfolgte bereits mehrfach durch Samstagsarbeit. Der Petent gab sich mit dieser Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz zufrieden.

#### 4. Beamtenversorgung

Die Zahl der Eingaben ist gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Ein Beispiel aus diesem Sachgebiet:

Der Petent begehrte die Anerkennung eines Dienstunfalls anlässlich seines Einsatzes am Sonntag, den 28. August 1988, als Polizeibeamter der Bereitschaftspolizei beim Flugtag in Ramstein, bei dem es zu einem folgenschweren Unglück gekommen war. Wie der Petent berichtet, haben sich nunmehr aus diesem Einsatz heraus, für ihn vom Zusammenhang her nicht erkennbar, merklich und schleichend im Verlauf von über 20 Jahren nach dem Ereignis, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben. Seit 2004 haben sich bei ihm stärkere körperliche und psychische Probleme eingestellt, die er zunächst nicht mit dem Flugtag 1988 in Verbindung gebracht hat. Erst nach Beginn einer Therapie

im März 2009 wurde immer deutlicher, dass die Ursache seiner gesundheitlichen Probleme auf die für ihn traumatischen Erlebnisse in Ramstein zurückzuführen ist. Aus diesem Grunde habe er am 14. April 2009 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einen Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall gestellt. Sein Antrag wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schadensregulierungsstelle, in Koblenz abgelehnt. Der Petent bat um Prüfung, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, aufgrund der besonderen Umstände bei dem Flugtag in Ramstein 1988 den Unfall als Dienstunfall anerkannt zu bekommen.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion waren dem Antrag des Petenten auf Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall keine begründenden und befundnachweisenden prüfungsfähigen ärztliche Unterlagen beigelegt. Insoweit erfolgte mit der Vorlage des ärztlichen Attests vom 09. Dezember 2009 erstmals überhaupt gegenüber der Schadenregulierungsstelle ein Krankheitsnachweis hinsichtlich des Bestehens einer möglicherweise auf die Erlebnisse des Unglücks am 28. August 1988 zurückzuführenden posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne einer dissoziativen Störung. Hinsichtlich der Kausalitätsproblematik wurde seinerzeit nicht weiter ermittelt, da das Antragsbegehren des Petenten leider bereits schon aus formaljuristischen (Frist-)Gründen abzulehnen war. Die Gesetzeslage ist insoweit eindeutig; in dem in diesem Zusammenhang maßgeblichen § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) heißt es: „Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden“ (§ 45 Abs. 1, Satz 1 BeamtVG). „Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen“ (§ 45 Abs. 2, Satz 1 und 2 BeamtVG). Nur für den Fall eröffnet somit § 45

Abs. 2 BeamtVG die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den Unfall auch nach Ablauf der Frist des § 45 Abs. 1 BeamtVG (Zweijahresfrist) noch rechtswirksam zu melden, wenn die Meldung noch innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach dem Unfall erfolgt. Auf den Umstand, dass der Petent den Kausalzusammenhang zwischen den Erlebnissen des Unglückes und seiner Erkrankung erst später erkannte oder auch erkennen konnte, kommt es mithin nicht mehr an, da im Zeitpunkt der erstmaligen Meldung des Schadenereignisses bereits mehr als 10 Jahre (hier: nahezu 21 Jahre) seit dem schadensstiftenden Ereignis vergangen waren. Nur wenn die Meldung noch innerhalb der Zehnjahresfrist nach dem 28. August 1988 erfolgt wäre, hätte somit eine Glaubhaftmachung der besonderen Umstände des § 45 Abs. 2, Satz 1, zweiter Halbsatz noch zu einer „Fristheilung“ führen können. Die Meldung eines Unfalles nach Ablauf der Frist von 10 Jahren führt in keinem Fall mehr zur Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen. Die Frist beruht dabei auf dem Gedanken, dass es nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr möglich ist, das Unfallgeschehen und insbesondere den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Beschwerdesymptomatik zweifelsfrei zu beweisen. Nach der Rechtsprechung trägt die Beamtin oder der Beamte die Beweislast, dass das Krankheits-/Verletzungsbild „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ eine Folge des Unfalles ist. Sowohl die Frist des § 45 Abs. 1 BeamtVG als auch die des § 45 Abs. 2 BeamtVG sind nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut Ausschlussfristen. Die Behörde kann auf die Einhaltung dieser Fristen durch die Beamtin oder den Beamten nicht verzichten. Die Behörde kann den Unfall auch nicht im Billigkeitswege als Dienstunfall anerkennen und Unfallfürsorgeleistungen bewilligen bzw. zuerkennen, wenn der Anspruch dem Grunde nach gegeben wäre und lediglich die Frist versäumt wurde. Der Dienstherr ist nach herrschender Auffassung grundsätzlich verpflichtet, sich auf die Ausschlussfrist zu berufen, solange nicht der Tatbestand der Verwirkung eingetreten ist. Dient die Ausschlussfrist dem Rechtsfrieden, muss die Verwaltung die Rechtsfriedensregelungen unter Berücksichtigung des Interesses einer sorgfältigen Mittelbewirtschaftung nutzen. Der Einwand der Verwirkung (Verstoß gegen Treu und Glauben) setzt ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn voraus, das nur dann, wenn der Dienstherr Tätigkeiten entfaltet oder Maßnahmen trifft, die die Beamtin oder den Beamten veranlassen, ausschlussunterbrechende Schritte hinsichtlich seiner Ansprüche zu unterlassen. Dafür liegen vorliegend keine Anhaltspunkte vor.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich. § 45 BeamtVG regelt die Fristen zur Anmeldung eines Unfalles abschließend und schließt eine über den § 45 Abs. 2 BeamtVG hinausgehende Regelung aus, § 32 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dem Antragsbegehren des Petenten konnte somit – im Hinblick auf die insoweit eindeutige Gesetzeslage – leider nicht entsprochen werden. Der Petent gab sich schließlich mit dieser Auskunft zufrieden.

## VII. Bauen und Wohnen

### 1. Bauen und Wohnen im Außenbereich

Auch in diesem Berichtsjahr erreichten den Bürgerbeauftragten zahlreiche Eingaben zum Thema Bauen und Wohnen im Außenbereich, die jedoch alle ihre Besonderheiten hatten. Dies verwundert nicht, da die Unteren Bauaufsichtsbehörden immer den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen haben.

So ging es in einem Fall um die Klärung der Frage, ob das Grundstück eines Petenten, auf dem er neben dem bereits bestehenden und genehmigten Wohnhaus eine Garage errichten wollte, im Außenbereich gelegen ist oder nicht. Nach Angaben der Kreisverwaltung war es dem Außenbereich zuzuordnen, weil es außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans wie auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Zwar befand sich in der Nähe ein Gewerbebetrieb. Allerdings gehörte dieser zu der Gemarkung einer anderen Gemeinde. Für die Beurteilung der Frage, ob eine zusammenhängende Bebauung einen Ortsteil darstellt, ist aber nur auf die Bebauung im jeweiligen Gemeindegebiet abzustellen. Da der Bau einer Garage im Außenbereich nach § 35 BauGB unzulässig ist, konnte dem Petenten im Ergebnis nicht weitergeholfen werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Bürgerbeauftragte die jeweiligen Gemeinden regelmäßig zu prüfen, ob nicht durch bauleitplanerische Maßnahmen wie z.B. durch Erlass einer Abrundungssatzung der Außenbereich zum sog. Innen-

bereich erklärt werden kann, um die Grundlage für eine mögliche Baugenehmigung zu schaffen. Dabei ist dem Bürgerbeauftragten durchaus bewusst, dass auf die Aufstellung sog. Bauleitpläne kein Anspruch besteht und im Übrigen darüber allein der jeweilige Gemeinderat entscheidet.

Mitunter möchten Petentinnen und Petenten bereits mit ihren Eingaben erreichen, dass bauleitplanerische Schritte seitens der Gemeinden in die Wege geleitet werden, weil sie wissen, dass sich ihre Grundstücke im Außenbereich befinden und bauliche Anlagen dort grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Allerdings konnte einem Petenten im Ergebnis nicht geholfen werden, weil für den Bereich, in dem seine Grundstücke liegen, kein städtebaulicher Bedarf bestand, zumal der Flächennutzungsplan, aus dem sich ein etwaiger Bebauungsplan zu entwickeln hat, dort keine bauliche Entwicklung vorgesehen hat.

In einem anderen Fall wollte ein Petent zunächst eine Genehmigung für die beabsichtigte Nutzungsänderung seiner ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Halle erreichen; er hatte vor, diese an einen Gewerbetreibenden zu verpachten. Da sich die Halle aber im Außenbereich befand, konnte die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt werden. Daraufhin hat sich der Petent erneut an den Bürgerbeauftragten gewandt und begehrte nunmehr Auskunft darüber, in welcher Weise er denn seine Halle sinnvoll nutzen darf. Angesichts dessen, dass er nun einmal eine funktionsfähige Halle hat, würde er diese – auch im Hinblick auf die getätigten Kosten – gerne nutzen bzw. verpachten. Ein Abriss – wie seitens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der zuständigen Stadtverwaltung vorgeschlagen – komme für ihn verständlicherweise nicht in Betracht. Auf Bitten des Bürgerbeauftragten wurde sodann ein Gespräch mit dem Petenten geführt, in dem letztlich geklärt werden konnte, auf welcher Grundlage eine Nutzungsänderung der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Halle zulässig sein kann. Jedenfalls insoweit konnte dem Petenten weitergeholfen werden.

Mitunter stellt sich aber auch die Frage nach einer sog. Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Bestimmte Vorhaben, die gerade wegen etwaiger Interessenskonflikte im Innenbereich dem Außenbereich vorbehalten sind, sind danach dort zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. In Betracht kommt z.B. ein Vorhaben, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten

Teil der Betriebsfläche einnimmt. Sofern eine Genehmigung eines solchen landwirtschaftlichen Vorhabens in Betracht kommt, beteiligen die Unteren Bauaufsichtsbehörden regelmäßig die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Diese hatte sich zwar in einem konkreten Fall für eine Privilegierung eines Bienenhauses ausgesprochen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Petent hatte im Jahr 2008 ein Grundstück im Außenbereich, auf dem ein Bienenhaus errichtet war, von seinem Vater geerbt. Nunmehr sollte er es abreißen. Nach den von der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen war es ohne Baugenehmigung gebaut worden, was der Petent nicht wusste. Es war allerdings – trotz entsprechender Privilegierung – nicht genehmigungsfähig, weil es sich nunmehr in einem Naturschutzgebiet befindet, in dem das Errichten baulicher Anlagen aller Art untersagt ist. Dieses Beispiel zeigt die aus menschlicher Sicht manchmal nicht einfachen Situationen bei bereits errichteten Vorhaben, deren (nachträgliche) Legalisierung Petentinnen und Petenten begehren, um einen Abriss zu verhindern.

In einem anderen Beispielsfall wollte eine Petentin für das ohne Baugenehmigung errichtete Haus eine Duldungsverfügung haben, da es anderenfalls nicht verkäuflich sei. Aus gesundheitlichen Gründen hatte sie sich dazu entschlossen, das Haus zu verkaufen. Sie hatte sogar schon Kaufinteressenten gefunden, die sich in derselben Angelegenheit ebenfalls an den Bürgerbeauftragten wandten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das Haus nicht nur im Außenbereich, sondern nunmehr auch im Bereich eines Naturschutzgebiets, eines Vogelschutzgebiets und eines sog. Flora-Fauna-Habitat-Gebiets gelegen ist. Darüber hinaus war nach Angaben der zuständigen Kreisverwaltung die Erschließung nicht gesichert. Zudem hatte sie den in den 70er Jahren gestellten Bauantrag abgelehnt, die Nutzung untersagt wie auch die Beseitigung des Bauvorhabens gefordert. Auch eine dagegen eingelegte Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht wurde abgewiesen und die daraufhin ergangene Berufung zurückgewiesen. Trotz bestandskräftiger Verfügung hatte die Petentin das Haus fertig gestellt und bezogen. Entgegen ihrer Auffassung lag hier aber keine unbillige Härte vor, da es allein auf die nach objektiven Maßstäben zu beurteilende Rechtslage ankommt. Die Kreisverwaltung hat daher keine Möglichkeiten gesehen, eine Duldung für die Petentin oder für künftige Eigentümerinnen bzw. Eigentümer auszusprechen. Im Hinblick auf die bestehende Rechtslage konnte somit im Ergebnis keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

## 2. Behindertengerechtes Bauen und Wohnen

An dieser Stelle soll kurz auf das Anliegen einer Petentin eingegangen werden, die – wie in den Vorjahresberichten bereits dargelegt – mit ihrer Eingabe erreichen möchte, dass Neubauten nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich grundsätzlich barrierefrei zu errichten sind. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass das Ministerium der Finanzen als Oberste Baubehörde die einschlägigen DIN oder Teile davon zu verbindlichen, bauaufsichtlichen Regelungen erklärt. Nachdem zunächst eine entsprechende Lösung nicht gefunden werden konnte, weil es aus Sicht des Ministeriums der Finanzen dafür keine hinreichende Rechtsgrundlage gibt, hat der Petitionsausschuss auf Vorschlag des früheren Bürgerbeauftragten, Ullrich Galle, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung überwiesen. Daraufhin wurde ein das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen übergreifender Arbeitskreis gebildet, der – trotz regelmäßiger Tagungen – bis zum Ablauf des Berichtsjahrs aber noch zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt ist. Vor diesem Hintergrund bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

## 3. Denkmalschutz

Im Bereich des Denkmalschutzes wenden sich Bürgerinnen und Bürger in der Regel an den Bürgerbeauftragten, weil die zuständige Stelle aus ihrer Sicht zu weit reichende Anordnungen trifft. In einem Fall wollte eine Petentin hingegen erreichen, dass ihr Haus unter Denkmalschutz gestellt wird. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, dass es sich bei ihrem Haus nach den Feststellungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde um kein Kulturdenkmal handelt. Auch der von der Petentin selbst eingeschaltete Landesbeirat für Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz war zu der Entscheidung gelangt, dass keine Denkmalswürdigkeit gegeben ist. Im Übrigen entscheiden über eine Unterschutzstellung allein die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz und die jeweils zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bei den Kreis- oder Stadtverwaltungen im Benehmen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz hat die Kulturdenkmäler systematisch aufzunehmen und wissenschaftlich auszuwerten. Aus vorgenannten Gründen konnte dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden.

## VIII. Landwirtschaft und Umwelt

### 1. Wildschäden

Auch mit Wildschäden war der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr immer wieder befasst. In einem Fall hielt der Petent die im Bundesjagdgesetz (BJagdG) geregelte Möglichkeit, einen Schadenersatzanspruch geltend machen zu können, nicht für ausreichend. Im Übrigen sei es nicht in seinem Interesse, langwierige Klageverfahren zu führen. Hintergrund war folgender:

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks im Außenbereich, das in einem Naturpark gelegen ist. Nachdem es immer wieder zu Wildschäden, insbesondere durch Schwarzwild, gekommen war, wollte er erreichen, dass die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung Maßnahmen ergreift, um sein Eigentum vor etwaigen künftigen Wildschäden zu schützen. Nachdem ihm die Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt hatte, dass sie zur Verhütung und Vermeidung von Wildschäden auf seinem Eigentum nicht verpflichtet ist und er vielmehr selbst dafür Sorge zu tragen hat, beehrte er Auskunft darüber, wie ihm dies gelingen soll.

Das um Überprüfung gebetene Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wies zunächst darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber in § 29 Abs. 1 BJagdG eine Regelung getroffen hat, die einen Wildschadenersatz in bestimmten Fällen vorsieht, obwohl die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wild) herrenlos sind. Danach tritt die Haftung für Wildschäden ohne Rücksicht darauf ein, ob den Ersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Ein ersatzpflichtiger Wildschaden liegt demnach dann immer vor, wenn ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörendes Grundstück u.a. durch Schalenwild wie z.B. durch Hirsche, Rehe und Wildschweine beschädigt wird. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken hat grundsätzlich die Jagdgenossenschaft den Schaden zu ersetzen. In der Regel überträgt sie jedoch die Ersatzpflicht in einem privatrechtlich geschlossenen Jagdpachtvertrag auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter. Über die Art des zu leistenden Ersatzes enthält das BJagdG keine Bestimmungen. Daher gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Schadenersatz. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der

zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Im Hinblick darauf kann z.B. das Einebnen einer durch Schwarzwild umgewühlten Wiese verlangt werden. Nach § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt jedoch nach § 34 Abs. 1 BJagdG, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Verwaltung anmeldet. Diese relativ knapp gemessene Frist rechtfertigt sich aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vor dem Hintergrund, dass die Feststellung der Schadensursache mit fortlaufender Zeit immer schwieriger wird. So kann nach längerem Zeitablauf kaum noch festgestellt werden, ob der Schaden auf andere Tiere, Krankheiten, Witterungseinflüsse, Bestelungsfehler von Landwirten oder auf sonstige menschliche Einwirkungen zurückzuführen ist. Von besonderer Bedeutung ist, dass es sich bei dieser Wochenfrist um eine sog. Ausschlussfrist handelt, d.h. das Recht endet mit Fristablauf. Dies ist von der zuständigen Behörde von Amts wegen zu beachten. Ist die Anmeldefrist gewahrt, führt die zuständige Behörde ein entsprechendes Feststellungsverfahren durch, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung in Form eines Anerkenntnisses oder im Rahmen eines Vergleichs aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (sog. Vorbescheid) zu erlassen ist. Nachdem in dem hier geschilderten Fall die oben genannte Wochenfrist verstrichen war, hatte die Verbandsgemeindeverwaltung aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zu Recht kein Feststellungsverfahren mehr durchgeführt. Im Übrigen bestätigte es die Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung, dass diese nicht zur Verhütung und Vermeidung von Wildschäden auf dem Eigentum Dritter verpflichtet ist.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz aber auch auf § 26 BJagdG hingewiesen, wonach die Jagd ausübungsberechtigten sowie die Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungs-

berechtigten von Grundstücken berechtigt sind, das Wild zur Verhütung von Wildschäden von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Die Jagd ausübenden Berechtigten dürfen dabei die Grundstücke nicht beschädigen; die Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dürfen das Wild weder gefährden noch verletzen.

Wie das Wild von den Grundstücken abzuhalten ist, besagt aber weder das BJagdG noch das Landesjagdgesetz (LJagdG). Da nach Auskunft der hier zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung eine dauerhafte Einzäunung zum Schutz von Grundstücken im Außenbereich des Naturparks grundsätzlich nicht gestattet ist, könnten aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen, die sich in der jagdlichen Praxis seinen Angaben nach bewährt haben:

- das Abgehen des Grundstücks zur Nachtzeit durch Personen, die das eventuell dort Schaden anrichtende Schwarzwild zur Flucht veranlassen
- das Aufstellen von Laternen oder Blinkleuchten
- das Befestigen rechteckiger Tücher an einer Leine („Lappen“), die das Wild davon abhalten sollen, auf das betreffende Grundstück zu wechseln (sog. „Verlappen“)
- das Verwittern der Wildwechsel oder Waldränder z.B. mit chemischen Mitteln, soweit diese zugelassen sind. Beim Verwittern der Wildwechsel werden mehr oder weniger regelmäßig benutzte Pfade des Schalenwildes mit Geruchsmarken versehen, um es dadurch „abzuschrecken“.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde nach § 27 BJagdG anordnen, dass der Jagd ausübende Berechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer gewissen Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

Voraussetzung dafür ist die Notwendigkeit, die Interessen, insbesondere die der Land- und Forstwirtschaft, bewahren zu müssen. Hierzu ist eine ernstliche Gefährdung dieser Belange zwingend erforderlich. Ob eine solche Gefährdung hier vorlag, konnte seitens des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nicht beurteilt werden, weshalb es die dafür zuständige Kreis-

verwaltung gebeten hatte, sich vor Ort ein Bild über eventuell vorliegende Schwarzwildschäden und die wahrscheinliche Höhe des Schwarzwildbestandes zu machen.

Unabhängig davon wollte das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz die Kreisverwaltung bitten, die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Region in geeigneter Weise aufzufordern, das Schwarzwild weiterhin verstärkt zu bejagen, um die Schwarzwildbestände auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu führen, aber auch, um Rückschläge bei der fortgesetzten Bekämpfung der klassischen Schweinepest vorzubeugen. Mit diesen Auskünften war ein weiteres Tätigwerden des Bürgerbeauftragten aus Sicht des Petenten nicht mehr erforderlich und die Eingabe konnte daher im Ergebnis zu seiner Zufriedenheit abgeschlossen werden.

## 2. Lärm- und Geruchsbelästigungen

Wie bereits in den Vorjahren lag einer der Schwerpunkte im Bereich des Immissionsschutzrechts. So beanstandete z.B. ein Petent Lärmbelästigungen durch das Einwerfen von Altglas in entsprechende Altglascontainer wie auch durch städtische Kehrmaschinen, die seinen Angaben nach teilweise bereits morgens um 4:45 Uhr im Einsatz waren. In beiden Angelegenheiten konnte letztlich eine Lösung gefunden werden: Zwar hatte die zuständige Stadtverwaltung bezüglich des ersten Falls unter Verweis auf die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zunächst darauf hingewiesen, dass Lärmbeeinträchtigungen, die von einem in einem allgemeinen Wohngebiet aufgestellten Altglascontainer ausgehen, von den Anwohnerinnen und Anwohnern als sozial adäquat hinzunehmen sind. Dennoch hatte die Betreiberfirma den alten Altglascontainer gegen einen neuen ausgetauscht; in dem zweiten Fall hat die Stadtverwaltung im Laufe des Petitionsverfahrens eine Änderung des Einsatzplans der Kehrmaschinen veranlasst.

Daneben war der Bürgerbeauftragte insbesondere auch mit Geruchsbelästigungen durch Tiere befasst. An dieser Stelle soll dazu exemplarisch folgende Eingabe dargestellt werden: Der Petent ist Eigentümer einer gewerblich ge-

nutzten Lagerhalle wie auch eines Wohnhauses. Er beanstandete mit seiner Eingabe Geruchsbelästigungen durch den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Schweinemastbetrieb. Insbesondere konnte der Petent einerseits nicht nachvollziehen, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde keine Notwendigkeit sieht, wegen der Geruchsbelästigungen einzuschreiten. Soweit er in seiner Lagerhalle eine Wohnung einrichten wollte, konnte der Petent andererseits nicht nachvollziehen, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde die beantragte Nutzungsänderung wegen der Geruchsbelästigungen des Schweinemastbetriebs nicht genehmigen kann.

Dem Petenten wurde nach Einholung entsprechender Stellungnahmen der betroffenen Verwaltungen erläutert, dass ihr Vorgehen nicht beanstandet werden kann. Diese hatten nämlich ausgeführt, dass es sich hier um den klassischen Fall einer heranrückenden Wohnbebauung handelt: Ursprünglich wurde der oben genannte Schweinemastbetrieb in den 50er Jahren am Ortsrand errichtet. Damals befanden sich weitere Tierhaltungen und landwirtschaftliche Anwesen in der Nachbarschaft. Heute liegt der Schweinemastbetrieb im sog. Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Bei einer Umwandlung der ca. 20 m vom Schweinemastbetrieb entfernten Lagerhalle in ein Wohngebäude handelt es sich aber um eine sensible Folgenutzung und somit immissionsschutzrechtlich um eine heranrückende Wohnbebauung. Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens ist daher von dem Petenten als Bauherrn der gutachterliche Nachweis darüber zu führen, dass die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt sind und der Gewerbebetrieb nicht eingeschränkt wird. Einen solchen Nachweis hatte der Petent bislang nicht geführt. Hingegen ist das Wohnhaus des Petenten nach den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen rund 55 m vom Schweinemastbetrieb entfernt und befindet sich laut einem im Vorfeld eines geplanten Bauleitplanverfahrens eingeholten Gutachtens außerhalb von Beurteilungsflächen, auf denen mit einer Überschreitung der Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie zu rechnen ist.

Im Übrigen entsprach der Schweinemastbetrieb nach Angaben der Immissionsschutzbehörde dem aktuellen Stand der Technik. Zudem sind zwei Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass das Grundstück, auf dem sich die Lagerhalle des Petenten befindet, das am meisten mit Gerüchen betroffene

Grundstück in der Umgebung des Schweinemastbetriebs ist und dort ein gesundes Wohnen – trotz Einhaltung des Stands der Technik – nicht möglich ist, nachdem dort an über 13 % der Jahresstunden mit dem Auftreten von Geräuschen zu rechnen ist.

### **3. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien**

Auffallend ist, dass sich immer mehr Petentinnen und Petenten an den Bürgerbeauftragten wenden, die Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Aufsuchen bzw. der Gewinnung erneuerbarer Energien befürchten. Gerade im Hinblick auf die derzeitigen Entwicklungen im Energiesektor sind Bürgerinnen und Bürger zum Teil verunsichert und möchten, dass die zuständigen Stellen ihre Bedenken ernst nehmen.

#### **3.1 Probleme mit Windkraftanlagen**

Mit den unterschiedlichsten Anliegen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen wandten sich Bürgerinnen und Bürger im Berichtsjahr an den Bürgerbeauftragten. Dabei spielte auch immer wieder der Abstand der Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung eine Rolle. Zwar empfehlen die Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen der Landesregierung vom 30. Januar 2006 einen Abstand von 1.000 m zur nächsten Bebauung. Da es sich hierbei aber nur um eine Richtschnur handelt, die gerade keinen verbindlichen Charakter aufweist, kann es im Einzelfall zu einem kürzeren Abstand kommen. In diesem Zusammenhang befürchten Bürgerinnen und Bürger regelmäßig, dass es zu Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Windkraftanlage(n) kommt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat die zuständige Verwaltung u.a. aber auch sicherzustellen, dass die Allgemeinheit wie auch die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Windkraftanlagen ausgehen können, geschützt werden.

In einem Fall ging es dem Petenten hingegen um die Tages- bzw. Nachtkennzeichnung von bereits aufgestellten Windkraftanlagen. Der Petent beanstan-

dete dabei die Lichtimmissionen, die dem Zweck eines in der Nähe befindlichen Natur- und Erholungsgebiets zuwider spreche, weshalb er entweder eine andere Kennzeichnung oder aber den Austausch der bestehenden Windkraftanlagen in niedrigere begehrte. Die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten haben zunächst ergeben, dass die Tages- bzw. Nachtkennzeichnung nach den vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz getroffenen Feststellungen die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ erfüllt, so dass die von ihm im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geforderten Auflagen erfüllt werden. Schließlich kam aber keine nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnung durch die dafür zuständige Kreisverwaltung in Betracht, weil es nach ihrer Prüfung bei dem ordnungsgemäßen, den Vorgaben der Genehmigung entsprechenden Betrieb gerade zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt. Im Ergebnis konnte dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

In einem anderen Fall hat ein Petent darauf hingewiesen, dass zwei bereits installierte Windkraftanlagen sein Grundstück zwar nicht unmittelbar betreffen, weil diese nicht auf seinem Grund und Boden errichtet wurden und auch deren Rotorblätter sein Grundstück nicht überstreichen. Allerdings machte er geltend, dass die Rotorblätter bei Regen Wasserspuren auf seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugen, was dazu führe, dass diese nur noch eingeschränkt genutzt werden kann. Nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (B-ImSchG) sind Immissionen im Sinne dieses Gesetzes auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Die auf das Grundstück des Petenten einwirkenden Regentropfen sind daher aber nur dann als Immissionen im Sinne des B-ImSchG einzustufen, wenn sie zu den „ähnlichen Umwelteinwirkungen“ zählen würden. Dies ist nach den von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord getroffenen Feststellungen jedoch nicht der Fall, da darunter nur unwägbar physikalische Einwirkungen fallen. Zu den unwägbar Stoffen gehören nur solche Gegenstände, die in der Luft nicht sofort vollständig zu Boden sinken wie z. B. Holzstaub und Holzspäne.

Ungeachtet der sich hier insoweit stellenden Zuständigkeitsfrage hat sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord jedoch die Mühe gemacht, die von

den Rotoren der beiden Windkraftanlagen etwaig betroffenen Flächen vor Ort zu besichtigen. Dabei konnten lediglich an einer Windkraftanlage leichte Vertiefungen des Ackerbodens im möglichen Abtropfbereich des stehenden Rotors festgestellt werden, die möglicherweise durch verstärktes Abtropfen in einem räumlich stark eingegrenzten Bereich erzeugt wurden. Ob diese Vertiefungen vom Rotor stammen oder etwa durch einen Gewitterregen bzw. durch das Befahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen entstanden sind, konnte seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Ergebnis aber nicht eruiert werden.

### 3.2 Gerüche von einer Klärschlamm-trocknungsanlage

Ein Petent beanstandete Geruchsbelästigungen, die von einer Klärschlamm-trocknungsanlage ausgingen. Es stellte sich heraus, dass es sich bei den hier zur Trocknung angelieferten Klärschlämmen überwiegend um kommunale Klärschlämme handelt, die auch landwirtschaftlich verwertet werden dürfen. Einige Chargen würden zwar nach Angaben der zuständigen Stelle die Grenzwerte der Klärschlammverordnung überschreiten und dürfen demnach nicht ausgebracht werden. Damit sind diese Klärschlämme ihrer Auskunft nach aber noch kein gefährlicher Abfall. Nach Durchlaufen des Trocknungsprozesses werden die Klärschlämme als Ersatzbrennstoff in einem Zementwerk eingesetzt; die Reststoffe werden nach dem Ausbrennvorgang im Produkt eingebunden. In der Tat war es – entgegen der im Genehmigungsverfahren geprüften Geruchsimmissionsprognose – zu Geruchsbeeinträchtigungen gekommen. Dies beruhte auf der besonderen Wetterlage, bei der die geruchsbehaftete Abluft der Klärschlamm-trocknungsanlage gefangen blieb und in Richtung der Wohnbebauung getragen wurde. In diesem Zusammenhang versicherte die zuständige Stelle, dass die Erkenntnisse über die Ursachen und das Ausmaß der Geruchsbelästigungen in die von ihr als Genehmigungsbehörde nunmehr zu treffende Entscheidung über die erforderlichen rechtlichen Schritte mit einfließen. Soweit der Petent die Stilllegung der Klärschlamm-trocknungsanlage gefordert hatte, wies sie darauf hin, dass dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dann zulässig wäre, wenn sich nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen rechtmäßige Zustände wieder herstellen lassen. Dem Petenten wurde diese Sachlage wie auch deren rechtliche Beurteilung erläutert, was im Ergebnis seine Zustimmung fand, sodass eine weitere Unterstützung

durch den Bürgerbeauftragten vorerst nicht mehr erforderlich war. Wie sich später herausstellte, hat die zuständige Stelle aufgrund weiterer Ermittlungen ihrerseits am Ende doch die Genehmigung für die Klärschlamm-trocknungsanlage aufgehoben.

### **3.3 Probleme mit Biogasanlagen**

Im Zusammenhang mit verschiedenen Biogasanlagen hatten Bürgerinnen bzw. Bürger in erster Linie Geruchsbelästigungen beanstandet. In einem der Fälle stellte sich aber heraus, dass die Belästigungen im Wesentlichen nicht von den Biogasanlagen, sondern von der angrenzenden Klärschlamm-trocknungsanlage ausgingen. Diesbezüglich soll an dieser Stelle auf die unter Punkt 3.2 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

In einem anderen Fall haben Petentinnen und Petenten neben Geruchsbeeinträchtigungen Lärmimmissionen beanstandet. Insbesondere handele es sich um tieffrequenten Lärm, der offensichtlich von Generatoren herrührt. Zudem komme es zu Vibrationen. Schließlich haben sie beanstandet, dass öffentliche Straßen wie auch Wege regelmäßig durch den betriebsbedingten Verkehr verschmutzt werden. Ein abschließendes Ergebnis seiner Ermittlungen liegt dem Bürgerbeauftragten noch nicht vor.

### **3.4 Leitungsflosserhöhung einer Hochspannungsfreileitung**

Wie auch dem Bericht der Landesregierung zur Darstellung der Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 vom 17. September 2010 (Drucksache 15/4983) zu entnehmen ist, sind Maßnahmen u.a. zur Sicherung und zum Ausbau der Energieinfrastruktur Schwerpunktthemen für die energie- und klimapolitischen Belange in der Raumordnung und Landesplanung. Entsprechend verpflichtet das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV dazu, den Ausbau von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien – orientiert an den Landes-, Bundes- und EU-Zielen – voranzubringen. Im Zuge der aktuellen Entwicklung im Stromsektor war bereits der Presse zu entnehmen, dass es zu höheren Auslastungen bestehender Hochspannungsleitungen kommen kann.

Vor diesem Hintergrund ist folgende Eingabe zu sehen: Eine bisher mit 220 kV betriebene Hochspannungsfreileitung soll aufgrund des erhöhten Bedarfs an Stromübertragungskapazitäten auf einen Stromkreis von 380 kV umgestellt werden. Im Rahmen dessen ist der Austausch bestehender Masten durch neue, höhere Masten erforderlich, weil aus Sicht der Betreiberin eine mögliche höhere Auslastung der Hochspannungsfreileitung zu einer stärkeren Erwärmung und zu einer damit verbundenen größeren Ausdehnung der Leiterseile führt. Wegen der Nähe zu einem Wohngebiet befürchtet ein Anwohner gesundheitliche Beeinträchtigungen durch diese Leitungsflusserhöhung. Er hat sich schließlich an den Bürgerbeauftragten gewandt, um zu erreichen, dass in dem konkreten Fall zumindest ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, damit er im Rahmen dessen seine Bedenken vortragen kann. Zuvor hatte sich die betroffene Ortsgemeinde auch schon für die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Die Ermittlungen dauern dazu noch an; der Bürgerbeauftragte wird die Bearbeitung seiner Anfragen mit großem Interesse verfolgen.

#### **4. Abfallwirtschaft**

Abfallentsorgungsgebühren sind in diesem Sachgebiet nicht selten der Anlass für Bürgerinnen und Bürger, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Beispielhaft sei eine Eingabe genannt, in der sich ein Bürger gegen die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren wandte. Konkret ging es ihm darum, dass er nur sechs Restabfallleerungen im Jahr in Anspruch nehmen, aber für zwölf Leerungen im Jahr zahlt. Die Ermittlungen ergaben, dass in dem Landkreis ein mengenbezogenes Abfallgebührensysteem existiert, das die Bereitstellung eines 120-Liter-Restabfallgefäßes mit zwölf Leerungen pro Jahr beinhaltet. Nach Auskunft der zuständigen Kreisverwaltung beinhalten die Gebühren jedoch nicht nur die Restabfallleerungen, sondern darüber hinaus auch ein Vielzahl weiterer Leistungen, wie etwa die Entsorgung von Sperrabfall und die Einsammlung von Problemabfällen, Grüngut sowie Elektrogeräten, die von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden können. In diesem Zusammenhang wies die Kreisverwaltung auch auf die hohe Kundenzufriedenheit im Hinblick auf das seit 1993 bestehende benutzerfreundliche

Gebührensysteem hin, weshalb sich der Kreistag auch für eine Beibehaltung des Systems entschieden hat.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung zu Abfallentsorgungsgebühren weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sind, die Gebührenbescheide auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Eine nachträgliche Geltendmachung von Fehlern kann grundsätzlich nicht mehr zu einer Korrektur führen, da die Bescheide mit Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig werden.

Dies ist in einer Eingabe geschehen, in der den Petenten erst im Jahr 2009 aufgefallen ist, dass sie seit dem Jahr 2007 Abfallentsorgungsgebühren für einen Zwei-Personen-Haushalt und einen Ein-Personen-Haushalt gezahlt haben, obwohl es sich tatsächlich nur um einen Haushalt mit drei Personen handelte. Allerdings wurden die Gebührenbescheide seitens der Petenten nicht kontrolliert und es erfolgte dementsprechend keine Reklamation. Nachdem die Kreisverwaltung den Gebührenbescheid 2009 kulanterweise rückwirkend zum 01. Januar 2009 geändert hat, wurden die Petenten davon in Kenntnis gesetzt, dass eine rückwirkende Korrektur der Gebührenbescheide für die Jahre 2007 und 2008 wegen der Bestandskraft der Bescheide und auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner nicht erfolgen kann. Diese Vorgehensweise konnte nicht beanstandet werden.

## 5. Schornsteinfegerwesen

### 5.1 Auswirkungen des neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Die Neufassung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG), das aufgrund einer Forderung der Europäischen Kommission zur Einführung von Wettbewerb im Schornsteinfegerhandwerk am 29. November 2008 in Kraft getreten ist, hat bei den im Berichtsjahr ohnehin nur wenigen Eingaben zum Schornsteinfegerwesen durchaus Einfluss auf deren Bearbeitung nehmen können. So kam es z.B. immer wieder vor, dass sich Petentinnen und Petenten einen anderen Bezirksschornsteinfegermeister wünschen. Die Gründe dafür

sind – wie bei anderen Bitten um einen Sachbearbeiterwechsel auch – unterschiedlich: So können persönliche Differenzen eine Rolle spielen oder aber der Bezirksschornsteinfegermeister genießt aus anderen Gründen kein Vertrauen mehr seitens der Bürgerin bzw. des Bürgers.

Zwar sieht das SchfHwG vor, dass sog. hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten nur von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt werden dürfen. Allerdings können Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten seit Inkrafttreten des SchfHwG auch von Schornsteinfegern aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die in Deutschland keine Niederlassung haben, vorübergehend und grenzüberschreitend durchgeführt werden. Somit haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, für die nicht-hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten einen sog. „EU-Schornsteinfeger“ zu beauftragen. Wer in der Bundesrepublik Deutschland solche Schornsteinfegerarbeiten ausüben darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen, das im Internet veröffentlicht ist. Das Register ermöglicht allen Beteiligten, festzustellen, wer mit der Ausübung von nicht-hoheitlichen Schornsteinfegertätigkeiten beauftragt werden darf. Zum 31. Dezember 2012 fällt das Schornsteinfegermonopol einheitlich, d.h. ab diesem Zeitpunkt können Bürgerinnen und Bürger Schornsteinfeger oder sonstige Fachleute ihrer Wahl auch aus Deutschland mit nicht-hoheitlichen Tätigkeiten beauftragen, sofern sie die Berechtigung dazu haben.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass den Feuerungsanlagenbetreibern die Verpflichtung obliegt, ihre kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie die nach der 1. Bundes-Immissionschutzverordnung vorgeschriebenen Messungen durchführen zu lassen. Welche Feuerungsanlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind und in welchen Intervallen dies zu erfolgen hat, ist in der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einzelnen geregelt. Welche Arbeiten dies im Einzelfall sind, wird in einem sog. Feuerstättenbescheid festgelegt. Die sog. hoheitlichen Tätigkeiten wie zum Beispiel das Führen des Kehrbooks einschließlich der Kontrolle, ob die im Feuerstättenbescheid vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durch-

geführt wurden, die Durchführung der Feuerstättenschau einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlage wie auch die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach dem Landesrecht können auch künftig nur vom Kehrbezirkseinhaber ausgeführt werden.

Im Hinblick auf diese Rechtslage konnte der eine oder andere Fall dadurch gelöst werden, dass die Petentin bzw. der Petent statt des Bezirksschornsteinfegermeisters einen „EU-Schornsteinfeger“ beauftragt hat. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Gesetzeslage kann das Problem dann aber nicht gelöst werden, wenn Bürgerinnen bzw. Bürger den jeweiligen Kehrbezirkseinhaber generell ablehnen. Die Zuteilung eines anderen Kehrbezirkseinhabers, wie verschiedentlich von Petenten gewünscht, ist im Schornsteinfegerrecht nicht vorgesehen. Ganz ausnahmsweise kann davon aber nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abgewichen werden, wenn zwischen dem Feuerungsanlagenbetreiber und dem Kehrbezirkseinhaber unüberbrückbare Differenzen bestehen, aus diesem Grund eine „Zusammenarbeit“ nicht zumutbar und davon auszugehen ist, dass es bei der Zuweisung eines anderen Schornsteinfegers nicht ebenfalls zu Differenzen kommt.

Nachdem es in einem Fall zu einer Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Feuerungsanlage der Petenten überhaupt der Überprüfungspflicht obliegt oder nicht, gekommen ist, vertraten die zuständige Kreisverwaltung wie auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau aber die Auffassung, dass die bestehenden Probleme durch die Zuweisung eines anderen Schornsteinfegers nicht gelöst werden können, so dass dem Anliegen der Petenten auf Wechsel des für ihre Feuerungsstätten zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nicht entsprochen werden konnte. Hingegen konnte in einem anderen Fall durch Zuweisung eines anderen Bezirksschornsteinfegermeisters eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

## 5.2 Neue Kehr- und Überprüfungsordnung

Wie bereits im letzten Jahresbericht darauf hingewiesen wurde, gibt es eine neue Gebührenordnung für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten. Die am

01. Januar 2010 in Kraft getretene Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes setzt die vom Bezirksschornsteinfegermeister zu erhebenden Gebühren nunmehr bundeseinheitlich fest. Davor hatte jedes Bundesland eine eigene Verordnung. Diese geänderte Rechtslage hatte für die Arbeit des Bürgerbeauftragten zur Folge, dass sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger darüber wunderten, dass ihr Bezirksschornsteinfegermeister für ein und dieselbe Leistung eine im Vergleich zu den Vorjahren andere Gebühr erhoben hat. In der Regel fiel diese ihren Angaben nach höher als in den Jahren davor aus.

Ihnen wurde zunächst die neue Rechtslage erläutert. In der Regel zeigten sich die Petentinnen und Petenten erstaunt darüber, d.h. sie hatten von der neuen Rechtslage keine Kenntnis. Für viele hatte sich die Angelegenheit mit diesen allgemeinen Hinweisen erledigt. Bezüglich der Frage, ob die erhobene Gebühr im Einzelfall zu Recht festgesetzt wurde, wurden die Petentinnen und Petenten, die sich in der Regel telefonisch an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, gebeten, sich zunächst mit ihrem Bezirksschornsteinfegermeister und gegebenenfalls mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung als Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen, um dies zu klären. Im Übrigen wurden sie auf die Möglichkeit einer parlamentarischen Überprüfung durch den dafür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hingewiesen. Bei schriftlich eingereichten Eingaben hat der Bürgerbeauftragte sogleich den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingeschaltet.

Dies zeigt, dass die meisten Fragen der Petentinnen und Petenten im Zusammenhang mit der am 01. Januar 2010 in Kraft getretenen Kehr- und Überprüfungsordnung durch entsprechende Vorabinformationen erst gar nicht aufgetreten wären.

## IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr

### 1. Polizei- und Ordnungsrecht

Die Eingaben zu diesem Bereich betrafen zum einen das Verhalten von Polizeibeamtinnen und von Polizeibeamten, zum anderen aber auch allgemeine polizeiliche Maßnahmen. Besondere Themenschwerpunkte ließen sich hierbei nicht feststellen. Vielmehr handelte es sich jeweils um einzelfallbezogene Anliegen, denen jeweils nachgegangen wurde.

Allerdings fällt auf, dass in zunehmendem Maße versucht wird, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um gegen unliebsame Nachbarn vorzugehen. So störte sich ein Bürger daran, dass ein Nachbar die zur Straße hin gelegene Hecke nicht ausreichend zurückschneidet. Da die Hecke hierdurch etwas in den Verkehrsraum hineinreicht, machte er geltend, dass der Anliegergebrauch beeinträchtigt werde, und begehrte ein Einschreiten der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung. Diese sah jedoch keinen Anlass zu irgendwelchen Maßnahmen, weil die Straße in dem fraglichen Bereich durchgehend vier Meter breit ist und es sich zudem um eine Sackgasse handelt, in der nur Anliegerverkehr herrscht. Wegen dieser ablehnenden Entscheidung hat sich der Petent im Rahmen der Kommunalaufsicht an die Kreisverwaltung sowie schließlich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gewandt, die jedoch die Vorgehensweise der Verbandsgemeindeverwaltung nicht beanstanden konnte.

Wiederholt betrafen Eingaben Wohnungseinweisungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Bisweilen handelt es sich hierbei um die Fortsetzung einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung, wenn begehrt wird, bei einem vorliegenden Räumungsurteil in die bisherige Wohnung eingewiesen zu werden. So beschwerte sich ein Petent über die Stadtverwaltung, weil sie von einer solchen Einweisung abgesehen hatte. Er vertrat die Ansicht, die Einweisung sei zwingend geboten gewesen. Das Verhalten der Stadtverwaltung war allerdings nicht zu beanstanden, weil sie andere, im Ergebnis erfolgreiche Maßnahmen ergriffen hat, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. So konnte ein neues Mietverhältnis vermittelt und durch Gespräche mit dem bisherigen Vermieter sowie dem Gerichtsvollzieher erreicht werden, dass eine bereits angesetzte Zwangs-

räumung aufgehoben und die Räumungsfrist bis zum Beginn des neuen Mietverhältnisses verlängert wurde. Die Verwaltung zeigte sich im vorliegenden Fall über das sonst übliche Maß hinaus und schließlich erfolgreich um eine einvernehmliche Regelung bemüht.

Herz bewies eine Stadtverwaltung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ein Bürger hatte es versäumt, rechtzeitig ein gegen ihn verhängtes Bußgeld von 10 € zu entrichten, und machte geltend, dass er zu dem Zeitpunkt Vater einer Tochter geworden sei und daher die Zahlung des Bußgeldes versäumt habe. Er beehrte daher Erlass der Verfahrenskosten in Höhe von 23,50 €. Die Stadtverwaltung zeigte Verständnis dafür, dass das freudige Ereignis die Zahlung des Bußgeldes in den Hintergrund treten ließ, und erließ die Verfahrenskosten.

Die Eingaben zur allgemeinen Ordnungsverwaltung sind sehr vielfältig. So beschwerte sich der Vorsitzende eines außerhalb von Rheinland-Pfalz ansässigen Vereins darüber, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für Rheinland-Pfalz ein Sammlungsverbot erlassen hatte. Der Petent wehrt sich bereits seit dem Jahr 2004 gegen das Sammlungsverbot und hatte auch schon erfolglos eine Klage dagegen erhoben. Er machte geltend, dass die Gründe für das Verbot nicht mehr vorliegen würden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vermochte keine Änderung der Sach- und Rechtslage festzustellen, sodass sie das Sammlungsverbot auch weiterhin aufrecht erhält. Sie sieht sich hierbei bestärkt durch ein Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, in dem sie gebeten wurde, die Einhaltung des bestandskräftigen Sammlungsverbots weiterhin zu überwachen.

## 2. Verkehr

Die Eingaben zu dieser Thematik betreffen sowohl beehrte bzw. beanstandete Verkehrsregelungen als auch Führerscheingelegenheiten, das Kfz-Zulassungswesen sowie den öffentlichen Personennahverkehr. Diese Bandbreite hat naturgemäß eine über die Jahre verhältnismäßig hohe Anzahl von Eingaben zur Folge.

Ein Schwerpunkt liegt bei Eingaben, mit denen bestimmte Verkehrssituationen beklagt werden. Grund für solche Eingaben ist häufig das Verhalten von

Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Durchfahrtsverbote nicht einhalten. Gefordert wird von den zuständigen Verwaltungen, solche Verstöße zu unterbinden, wobei meist wenig Verständnis dafür gezeigt wird, dass es letztlich dem Staat niemals möglich sein wird, Fehlverhalten seiner Bürgerinnen und Bürger gänzlich zu verhindern. Hierbei ist anzuerkennen, dass die zuständigen Verwaltungen durchweg bemüht sind, durch geeignete Maßnahmen wie bauliche Einrichtungen, Verkehrsführungen und Überwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anliegerinnen und Anlieger nicht mehr als zumutbar beeinträchtigt werden.

So hat sich beispielweise eine Ortsgemeinde bereit erklärt, ein Geschwindigkeitsüberwachungsgerät anzuschaffen, um die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit auf einer vielbefahrenen Durchgangsstraße zu überwachen. Die Entscheidung der Ortsgemeinde wurde dadurch erleichtert, dass sich die betreffende Bürgerin bereit erklärt hatte, sich an den Kosten für das Gerät zu beteiligen.

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist allerdings nicht bewusst, dass die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen gesetzlich geregelt und daher nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die zuständigen Verwaltungen können daher nicht nach Belieben Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen, wenn dies von Bürgerinnen und Bürgern gewünscht wird. Dies musste ein Bürger erfahren, dessen Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt, wodurch sich seine Zufahrt zur Straße etwas problematisch gestaltet. Er hält es für erforderlich, dass die derzeitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h auf 50 km/h herabgesetzt wird. Die zuständige Kreisverwaltung traf zwar eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung, diese wurde jedoch vom Landesbetrieb Mobilität nicht umgesetzt, weil eine fachaufsichtliche Prüfung der gesamten Situation ergab, dass mit der schon eingerichteten Geschwindigkeitsbeschränkung den bestehenden örtlichen und verkehrlichen Umständen ausreichend Rechnung getragen wird. Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit sei unverhältnismäßig und wurde abgelehnt.

Immer wieder beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger über hohes Verkehrsaufkommen in ihrer Anliegerstraße und begehrten Maßnahmen dagegen. So wandte sich ein Bürger dagegen, dass seine Straße als eine Straße „mit stär-

kerem innerörtlichen Verkehr“ qualifiziert wurde, und begehrte, den Verkehr durch andere Straßen zu leiten. Die Gemeindeverwaltung vermochte jedoch keine andere geeignete Verkehrsführung festzustellen, sodass es bei dem derzeitigen Zustand verbleiben muss.

Wiederholt begehren Bürgerinnen und Bürger bestimmte Parkregelungen im Bereich ihrer Anwesen, mal die Anordnung von Parkverboten, mal deren Aufhebung. So hatte ein Bürger, dessen Anwesen zwischen zwei Straßen liegt, sich entschlossen, den Hauptzugang zu seinem Grundstück auf die andere Seite zu verlegen. Er störte sich nun daran, dass dort Autos parken. Er hätte es lieber, wenn dort nicht geparkt werden dürfte, und begehrte daher von der Verbandsgemeindeverwaltung eine entsprechende Anordnung. Diese sah jedoch die rechtlichen Voraussetzungen dafür als nicht gegeben an, zumal es sich um eine Anliegerstraße ohne hohes Verkehrsaufkommen handelt.

Ein anderer Bürger hingegen begehrte, dass ein vor seinem Haus bestehendes Parkverbot zumindest soweit gelockert wird, dass dort das Anhalten zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet wird. Dies würde im Hinblick auf sein Alter eine erhebliche Entlastung darstellen. Die zuständige Stadtverwaltung nahm die Eingabe zum Anlass, die Verkehrssituation unter Berücksichtigung der Interessen des Petenten sehr sorgfältig zu prüfen, gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch ein kurzfristiges Anhalten zu einer erheblichen Gefährdung führen würde, sodass sie aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Möglichkeit sah, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Gelegentlich gibt auch die Höhe von Parkgebühren Anlass zu Eingaben. So hielt ein Bürger die Parkgebühren im Bereich eines Krankenhauses für zu hoch und für sozial nicht vertretbar. Eine Senkung oder gar der Verzicht auf Parkgebühren würde aus Sicht der betreffenden Stadtverwaltung jedoch dazu führen, dass diese Stellflächen ganztagig belegt würden mit der Folge, dass für Besucherinnen und Besucher keine Möglichkeit mehr bestünde, einen Parkplatz in der Nähe des Krankenhauses zu finden. Diese Begründung scheint durchaus nachvollziehbar.

Ein anderer Bürger störte sich daran, dass auf einem öffentlichen Parkplatz ein Wohnmobil geparkt wurde. Er sah dies als unzulässige Einschränkung der Park-

möglichkeiten an und begehrte, die Einschränkung des Parkens „Nur für Pkw“ anzuordnen. Die zuständige Stadtverwaltung wies allerdings darauf hin, dass Beschränkungen öffentlicher Parkplätze sowohl in zeitlicher als auch nutzungsrechtlicher Hinsicht nur im öffentlichen Interesse erfolgen können und nur die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs zum Ziel haben dürfen. Privatinteressen Einzelner müssen hingegen unberücksichtigt bleiben. Die Stadtverwaltung vermochte keine Verkehrsgefährdung oder -behinderung durch das angesprochene Wohnmobil festzustellen, sodass sie keine Möglichkeit sieht, die vom Petenten gewünschte Nutzungsbeschränkung anzuordnen.

In einem anderen Fall beanstandete ein Bürger die Höhe der Bordsteinkante im Bereich seiner Garageneinfahrt. Aufgrund der Eingabe erarbeitete die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung gemeinsam mit der Ortsgemeinde eine bauliche Lösung, mit der der Petent ausdrücklich einverstanden ist.

Die Eingabe eines niederländischen Staatsangehörigen, gegen den von einer Kreisverwaltung in Rheinland-Pfalz wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Fahrverbot verhängt worden war, zeigte, dass es trotz eines vereinten Europas gar nicht so leicht ist, einem solchen Fahrverbot Rechnung zu tragen. Der Petent war von der betreffenden Kreisverwaltung aufgefordert worden, seinen niederländischen Führerschein dorthin zu schicken. Dies beanstandete er und machte insbesondere geltend, dass es ihm nach niederländischem Recht nicht gestattet sei, den Führerschein herauszugeben. Allerdings zeigte er sich sehr bemüht, dem Fahrverbot Rechnung zu tragen. Er suchte deswegen eine grenznahe Führerscheinstelle in Nordrhein-Westfalen auf, um sich dort das Fahrverbot eintragen zu lassen. Diese verwies jedoch auf die Zuständigkeit der betreffenden Kreisverwaltung in Rheinland-Pfalz. Diese zeigte sich schließlich sehr zuvorkommend, indem sie im Hinblick darauf, dass der Petent einige Anstrengungen unternommen hat, das Fahrverbot anderweitig eintragen zu lassen, ausnahmsweise das Fahrverbot als abgeleistet betrachtete.

Eher ungewöhnlich war der Fall eines Bürgers, der in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren als angeblicher Halter eines Fahrzeugs belangt wurde. Obwohl er in seinem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingehend dargelegt hatte, nicht Halter des Fahrzeugs zu sein, gab die zuständige Verwaltung das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab. Der Bürger wandte sich daraufhin an den

Bürgerbeauftragten, weil er der Ansicht war, dass sich eine Klärung auch ohne gerichtliches Verfahren herbeiführen lassen müsste. Die Verwaltung wurde so- dann vom Bürgerbeauftragten unabhängig davon, dass das Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft anhängig war, um nochmalige Prüfung des Vorbrin- gens des Petenten gebeten. Diese stellte daraufhin fest, dass der Petent tat- sächlich nicht Halter des betreffenden Fahrzeugs ist, stellte das Verfahren ein und benachrichtigte die Staatsanwaltschaft entsprechend. Es drängte sich der Eindruck auf, dass die Verwaltung im „automatisierten Verfahren“ den Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte, ohne das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis zu nehmen. Letztlich führte die Initiative des Petenten, den Bür- gerbeauftragten einzuschalten, dazu, dass der Verwaltung die Kosten erspart blieben, die ein erfolgloses gerichtliches Verfahren zur Folge gehabt hätte.

### 3. Pass- und Meldewesen

Zum Bereich Pass- und Meldewesen gibt es über die Jahre hinweg verhältnis- mäßig wenige Eingaben, die jedoch durchweg recht unterschiedliche Themen- bereiche ansprechen.

Ungewöhnlich war die Eingabe eines Petenten, der beanstandete, dass er von seiner Gemeindeverwaltung schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass er kei- nen gültigen Personalausweis mehr besaß. Er berief sich auf einen Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport, wonach EU-Angehörige nicht mehr im Rahmen einer Fristenüberwachung zur Vorlage eines gültigen Reisepasses bzw. Personalausweises aufgefordert werden dürfen. Er sah diesbezüglich eine Ungleichbehandlung deutscher Staatsangehöriger gegenüber EU-Angehö- rigen. Die Auffassung des Petenten wird jedoch vom Ministerium des Innern und für Sport nicht geteilt. Der betreffende Erlass erging im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Erfordernis des Besitzes eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nach Artikel 8 der Freizügigkeitsrichtlinien um eine bloße Formvorschrift handelt, deren Durchsetzung letztlich Sache des jeweiligen Mitgliedsstaates ist. Es handelt sich daher nicht um eine „diskriminierende“ Ungleichbehandlung, wenn deutsche Staatsangehörige auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Personalausweises hingewiesen werden, während Bür- gerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr im Rahmen einer

Fristüberwachung zur Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments aufgefordert werden sollen. Die Ausstellung eines Personalausweises oder Passes sowie ein etwaiger Hinweis auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer des Dokuments ist Aufgabe der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates und nicht der Ausländerbehörde eines anderen Mitgliedsstaates.

In einem anderen Fall beehrte ein Bürger die Berichtigung des Melderegisters und machte geltend, dieses sei zeitweise unrichtig geführt worden, weil sich die Ehefrau sowie die Kinder seines Mieters über einen längeren Zeitraum hinweg tatsächlich im Ausland aufgehalten hatten. Da es dem Petenten offensichtlich vorrangig um die Klärung seiner mietrechtlichen Angelegenheit ging, zeigte die zuständige Stadtverwaltung zunächst wenig Bereitschaft, den Hinweisen des Petenten nachzugehen. Schließlich stellte sie dann aber doch die Unrichtigkeit des Melderegisters für den betreffenden Zeitraum fest, sodass die Personen rückwirkend abgemeldet wurden.

#### **4. Bestattungswesen**

Die Eingaben zu diesem Bereich sind gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Im Jahresbericht 2009 wurde die 100.000ste Petition seit 1974 besonders hervorgehoben, bei der es um die Frage ging, ob in dem betreffenden Grab tatsächlich der Bruder des Petenten bestattet war. Zu Irritationen war es gekommen, weil sich bei der beabsichtigten Bestattung der Mutter des Petenten auf der benachbarten Grabstelle herausgestellt hatte, dass dort bereits ein Sarg vorhanden war. Dem Petenten war zunächst seitens der Verwaltung erklärt worden, man wisse nicht, wer dort bestattet sei. Dies führte zur Vermutung des Petenten, es könnte sich möglicherweise um den Sarg seines Bruders handeln. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte eine umfassende Klärung des Sachverhalts herbeigeführt werden. Hierbei konnte insbesondere eine eindeutige Aussage dazu getroffen werden, wer in dem betreffenden Grab bestattet worden war. Da es sich um einen hochwertigen Sarg handelte, war dieser trotz Ablaufs der Ruhezeit noch vorhanden. Des Weiteren konnte eindeutig geklärt werden, dass der verstorbene Bruder des Petenten tatsächlich in dem für ihn vorgese-

nenen Grab bestattet ist. Der Petent hat erklärt, dass der Sachverhalt für ihn substantiell geklärt und die Angelegenheit zu einem zufriedenstellenden Abschluss gebracht werden konnte.

## X. Kinder- und Jugend

### 1. Kinder- und Jugendhilfe

Die Eingaben zu diesem Sachgebiet sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Auch in diesem Berichtsjahr betrafen die Eingaben die unterschiedlichsten Bereiche, die im Zusammenhang mit der Kinder-, Jugend- und Personensorge stehen. Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Eingaben, in denen sich Bürgerinnen und Bürger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter benachteiligt oder einfach nicht richtig verstanden fühlen. Ein Schwerpunkt liegt wie im Vorjahr bei Streitigkeiten über den Umgang mit Kindern oder Enkelkindern. Dabei sind die Jugendämter regelmäßig sehr bemüht zu vermitteln, wobei sich ihr Handeln am Kindeswohl zu orientieren hat. Daneben gibt es in diesem Sachgebiet eine Vielzahl unterschiedlichster Eingaben, die zum Beispiel eine Bewilligung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe oder Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie zum Gegenstand haben.

Eine Petentin begehrte, dass ihrem Sohn, welcher sich auf Veranlassung des Jugendamts zurzeit bei einer Pflegefamilie in Polen aufhält, der Heimaturlaub genehmigt werde. Nach Angaben der Petentin befindet sich ihr Sohn dort, seit bei ihm vor vier Jahren eine schwere Erkrankung diagnostiziert wurde. Die Petentin kann nicht verstehen, dass die Arbeiterwohlfahrt als betreuende Stelle Bedenken dagegen hat, dass ihr Sohn für drei Wochen in den Sommerferien 2010 nach Hause kommen kann. Nach Angaben der Petentin steht für ihren Sohn eine Kieferregulierung an, die von der hiesigen Krankenkasse genehmigt ist. Die Kosten hierfür würden in Polen nicht übernommen. Es ist das Anliegen der Petentin, dass das Jugendamt sich dafür einsetzt, dass ihrem Sohn von Seiten der betreuenden Arbeiterwohlfahrt der dreiwöchige Heimaturlaub in den Sommerferien

2010 genehmigt wird. Nach Auskunft der zuständigen Kreisverwaltung gewährt das Jugendamt seit über zwei Jahren Jugendhilfe für den 15-jährigen Sohn der Petentin. Durch die ungünstige familiäre Konstellation und insbesondere eine ungesunde symbiotische Beziehung zwischen der Petentin und ihrem Sohn sah sich das Jugendamt veranlasst, seine Hilfeangebote bereits mehrfach zu verändern. Nach ambulanter Familienberatung, Unterbringung in einer sonderpädagogischen Pflegestelle und stationärer Hilfe in einer Einrichtung in Baden-Württemberg mit Besuch der heiminternen Schule kam im vorliegenden Fall kein weiteres Angebot vor Ort mehr in Frage, sodass der Sohn der Petentin Aufnahme im Auslandsprojekt der Arbeiterwohlfahrt erhielt. Seit September 2009 lebt der Sohn der Petentin mit seiner und der Zustimmung der Petentin in einer Pflegefamilie in Polen, wo er sich integriert hat, sich wohl fühlt und erstmals eine deutlich spürbare positive Entwicklung nimmt, die es zu stabilisieren gilt. Perspektive ist das Erreichen eines Hauptschulabschlusses. In einem längeren Heimaturlaub sieht die Kreisverwaltung vor der bekannten Hintergrundproblematik und unter Berücksichtigung der Fallgenese die große Gefahr eines Rückfalls in frühere starke Verhaltensauffälligkeiten und dadurch eine Gefährdung der bisher erreichten Erfolge sowie des Ziels der Hilfe. Einer Beurlaubung für ein paar Tage steht nichts entgegen. Dies wurde beim letzten Hilfeplangespräch des Jugendamtes in Polen schon so vereinbart und entspricht auch den Wünschen des Sohnes der Petentin, der leicht beeinflussbar ist und von sich aus bereits die telefonischen Kontakte zu seiner ihn vereinnahmenden Mutter auf ein Minimum reduziert hat. Die Petentin möchte eine gute Entwicklung für ihren Sohn, gleichzeitig müsse man ihr jedoch leider eine hohe Ichbezogenheit unterstellen. Die von der Petentin gewünschte dreiwöchige Beurlaubung ist fachlich nicht vertretbar. Bezüglich der anstehenden Kieferregulation bestätigte die Arbeiterwohlfahrt, dass derartige Behandlungen in Polen durchführbar sind und eine Kostenübernahme durch die zuständige Krankenkasse erfolgt. Möglicherweise habe der Petentin hierzu die entsprechende Information gefehlt. Die Petentin gab sich schließlich mit dieser Auskunft der Kreisverwaltung zufrieden.

Eine andere Petentin begehrte eine bessere Betreuung ihrer zwei Enkelkinder. Nach ihren Angaben wurden diese von ihren Eltern sehr schlecht behandelt und die Enkelin gelegentlich auch körperlich misshandelt. Es ist das Anliegen der Petentin, ihre beiden Enkelkinder wieder selbst betreuen zu dürfen. Der zuständigen Kreisverwaltung ist die Angelegenheit seit längerer Zeit bekannt.

Der frühere Landrat, der zuständige Kreisbeigeordnete sowie der Leiter des Jugendamts hätten eingehende persönliche Gespräche mit der Petentin geführt, denen eine umfassende Klärung der Situation vorausgegangen war. Bei der von der Petentin behaupteten das Kindeswohl gefährdenden Situation Anfang des Jahres 2009, zu der von ihr jetzt Fotos als „Beweismittel“ vorgelegt wurden, habe die Petentin die dafür zuständigen Stellen damals leider nicht sofort informiert. Im Anschluss an die Übergabe der Fotos an das Jugendamt wurde das Kind ärztlich untersucht, wobei keine Anhaltspunkte für eine körperliche Misshandlung festgestellt werden konnten. Dem erzieherischen Hilfebedarf der sorgeberechtigten Eltern werde durch Gewährung von Hilfen zur Erziehung Rechnung getragen. Die installierte sozialpädagogische Familienhilfe halte ständigen Kontakt zur Familie und habe ein besonderes Augenmerk auf das körperliche Wohl der Kinder. Darüber hinaus werde die pünktliche und regelmäßige Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen überwacht. Aus Sicht des Jugendamts besteht derzeit weder Veranlassung, die Kinder in Obhut zu nehmen, noch auf eine Einschränkung des elterlichen Sorgerechts hinzuwirken. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Eine andere Petentin begehrte eine geeignete Jugendhilfemaßnahme für ihren Sohn. Im Laufe des Petitionsverfahrens fand unter Federführung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung ein gemeinsames Gespräch mit der Petentin, ihrem Sohn und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Jugendamts der zuständigen Kreisverwaltung statt. Nach einer kurzen Bedenkzeit haben sich die Beteiligten dahingehend verständigt, dass der Sohn der Petentin durch einen Erziehungsbeistand unterstützt wird. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

Eine Petentin begehrte von der Kreisverwaltung die Einsicht in sämtliche Verwaltungsunterlagen, die ihre Kinder betreffen. Mit Schreiben vom 09. Juli 2009 begehrte sie die Akteneinsicht in alle Vorgänge seit dem 01. Juli 1995, wobei sie ausdrücklich auch die Einsichtnahme in die als „abgeschlossen“ geltenden Vorgänge begehrte. Dabei verwies die Petentin auf den Umstand, dass sie bis Januar 2006 das alleinige Sorgerecht für ihre beiden Kinder hatte. Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte die Kreisverwaltung ihre Bereitschaft erklärt, dem Wunsch der Petentin auf vollständige Akteneinsicht zu entsprechen. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

In einem anderen Fall machte eine 15-jährige Petentin geltend, dass das Amt für Jugend und Familie der Stadtverwaltung sich nicht genügend für ihre Interessen einsetzt. Da sich ihre Eltern nicht um sie kümmern, wohnt sie zurzeit bei ihrer Großmutter, die ihr gegenüber so etwas wie die Funktion einer Pflegemutter hat. Nach Angaben der Petentin hat ihre Großmutter allerdings nur Pflichten und keine Rechte. Nach Auskunft der Stadtverwaltung lebt die Petentin auf eigenen Wunsch bei ihrer Großmutter. Die Großmutter habe bei Gericht einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt. Dies setze jedoch voraus, dass den Eltern der Petentin die elterliche Sorge entzogen wird, wofür jedoch kein Grund gesehen wurde. Der Antrag der Großmutter auf Übertragung der elterlichen Sorge wurde daher vom Gericht abgelehnt. Nach Angaben der Stadtverwaltung besteht seit längerem ein großer Konflikt zwischen der Großmutter und den Eltern der Petentin, der unüberwindbar erscheint und eine Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und der Großmutter erschwert. Die Eltern der Petentin dulden deren Aufenthalt bei ihrer Großmutter, möchten aber in wichtigen Entscheidungen ihres Lebens miteinbezogen sein und Verantwortung tragen. Von Seiten des Amtes für Jugend und Familie wurde den Eltern wie auch der Großmutter aufgrund des bestehenden familiären Konfliktes empfohlen, im Sinne der Petentin an einer gemeinsamen Kommunikation mit Hilfe einer Beratungsstelle zu arbeiten, was jedoch von beiden Seiten abgelehnt wurde. Weitere Unterstützungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe wurden ebenfalls, zuletzt durch die Petentin selbst, abgelehnt. Das Amt für Jugend und Familie hat allen Beteiligten angeboten, jederzeit für eine Unterstützung zur Verfügung zu stehen. Die Eingabe wurde als nicht einvernehmlich abgeschlossen.

## 2. Kindertagesstätten

Eine Reihe von Eingaben betreffen wie im Vorjahr Kindertagesstätten. Hier wird der Bürgerbeauftragte bei der Vermittlung eines Kindergartenplatzes häufig um Unterstützung gebeten. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, wo Eltern ihr Kind in einer ganz bestimmten Kita untergebracht wissen möchten, weil sie davon ausgehen, dass dies zum Wohl ihres Kindes ist. Letzteres betrifft insoweit vor allem Alleinerziehende, die einer Berufstätigkeit nachgehen.

Eine Petentin beehrte für ihren 2-jährigen Sohn einen Kindergartenplatz (ganztägig) in einem bestimmten Ortsteil einer größeren Stadt. Die Petentin befand sich seinerzeit in Elternzeit und wollte ihre Arbeit (in Vollzeit) am 27. Januar 2010 wieder bei ihrem früheren Arbeitgeber aufnehmen. Die Petentin ist alleinerziehend und benötigt einen Kindergartenplatz in Wohnortnähe. Auf mehrere Anfragen der Petentin bei den in Frage kommenden Kindertagesstätten konnte ihr zunächst von der Stadtverwaltung keine konkrete Auskunft gegeben werden. Schließlich konnte aber doch erreicht werden, dass die Petentin bereits zum 01. Januar 2010 in der von ihr bevorzugten Kindertagesstätte den gewünschten Kindergartenplatz für ihren Sohn bekam. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

Eine andere Petentin, die alleinerziehend ist, beehrte einen Ganztagskindergartenplatz für ihren am 09. März 2007 geborenen Sohn. Da die Petentin zum 09. März 2010 die Arbeit in Teilzeit bei ihrem früheren Arbeitgeber aufnehmen wollte, benötigte sie spätestens zu Beginn des Monats März 2010 für ihren Sohn einen Ganztagskindergartenplatz. Die Stadtverwaltung konnte der Petentin den gewünschten Betreuungsplatz bereits zum 02. Januar 2010 zur Verfügung stellen. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

### 3. Elterngeld

Bezüglich des Elterngeldes gab es im Berichtsjahr nur wenige Eingaben. Hierbei geht es in der Regel um die Berechnung bzw. die Höhe der Leistung.

Ein Petent beehrte für seine am 22. Juni 2009 geborene Tochter Elterngeld. Da seine Ehefrau in Luxemburg beruflich tätig sei, habe sie Anrecht auf insgesamt 9 Monate bezahlten Elternurlaub. Die Bezüge würden seiner Ehefrau bis zum 22. März 2010 von der luxemburgischen Elterngeldstelle bezahlt. Der Petent möchte nunmehr als Ehemann anschließend in Deutschland seine Tochter versorgen und hierfür Elterngeld beziehen. Der beim Jugendamt der Stadtverwaltung zuständige Sachbearbeiter habe ihm mitgeteilt, dass er frühestens ab dem 22. April 2010 Elterngeld beziehen könne und zwar bis zum 22. August 2010, weil für den 22. März 2010 (also dem 1. Tag im 9. Lebensmonat des Kin-

des) bereits Bezüge aus Luxemburg gezahlt werden. Der Petent fragt sich, ob es rechtlich in Ordnung ist, dass wegen dieser Datumsgleichheit (Geburtsstermin – letzter Leistungstermin aus Luxemburg) er und seine Ehefrau damit auf einen kompletten Monat Elterngeld verzichten müssen. Die Stadtverwaltung hat in einem persönlichen Beratungsgespräch dem Petenten den Vorschlag unterbreitet, nochmals beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen bezüglich der Möglichkeit einer Beantragung von Elterngeld ab dem 22. März 2010 Rücksprache zu halten. Nach Erörterung des Sachverhalts mit dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums kam die Stadtverwaltung zu dem Ergebnis, dass dem Petenten, wie von diesem gewünscht, ab dem 22. März 2010 Elterngeld zu gewähren ist. Darüber wurde der Petent bei einer weiteren persönlichen Vorsprache von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung informiert. Mit der gefundenen Lösung war der Petent einverstanden.

## **XI. Steuern**

Im Sachgebiet Steuern konnte im zurückliegenden Berichtszeitraum kein besonderer Schwerpunkt bei den an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegen ausgemacht werden, sodass die gesamte Bandbreite steuerlicher Themen abgedeckt wurde. Die Eingaben betrafen Fragen rund um die Einkommensteuererklärungen und deren Bearbeitung durch die Finanzämter, der steuerlichen Anerkennung besonderer Sachverhalte wie z.B. von Haushalts-, Pflege- und Betreuungsleistungen und Fragen der Gewährung von Ratenzahlungen auf Steuerschulden.

Bei der Bearbeitung der Eingaben war wie bereits in den Vorjahren erfreulicherweise festzustellen, dass sich die rheinland-pfälzischen Finanzämter durchweg kooperativ verhalten und in den Fällen, in denen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Möglichkeit des Entgegenkommens besteht, dies auch getan haben. So wurde z.B. eine vom Petenten beantragte Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gewährt sowie Steuerforderungen gegen ein Ehepaar antragsgemäß gestundet und damit eine bevorstehende Vollstreckungsmaßnahme abgewendet.

Positiv ist ebenfalls, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter bzw. deren Vorsteherinnen und Vorsteher stets ihre Bereitschaft zeigten, gegebenenfalls ein persönliches Gespräch mit der Petentin bzw. dem Petenten zu führen. Einem solchen persönlichen Gespräch kommt nach Auffassung des Bürgerbeauftragten im Einzelfall eine besondere Bedeutung zu. Gerade komplexe steuerliche Sachverhalte, die für die Bürgerinnen und Bürger oftmals schwer zu durchschauen sind, können am ehesten in einem persönlichen Gespräch geklärt werden. Dabei reicht es nicht selten aus, dass den Betroffenen die Sach- und Rechtslage nochmals erklärt und dargelegt wird. Dass das Gespräch im Einzelfall auch von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Finanzamts geführt wird, ist besonders dann sinnvoll, wenn eine Klärung des Sachverhalts zwischen Steuerschuldner und zuständiger Mitarbeiterin bzw. zuständigem Mitarbeiter bereits erfolglos war. Zudem vermittelt ein persönliches Gespräch der Bürgerin bzw. dem Bürger das Gefühl, nicht nur „eine Nummer“ zu sein, sondern ernst genommen zu werden.

Bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen im Hinblick auf die Beurteilung einer Steuerangelegenheit muss jedoch eine Klärung nach wie vor dem Einspruchsverfahren bzw. dem gegebenenfalls anschließenden Gerichtsverfahren vorbehalten bleiben. Eine einvernehmliche Lösung ist dann nur schwer zu finden, da die Finanzämter bei der Bewertung steuerlicher Sachverhalte an die gesetzlichen Vorschriften gebunden sind und nicht davon abweichen dürfen.

So wandte sich ein Bürger gegen Pfändungsmaßnahmen eines Finanzamts mit der Begründung, dass die Umsatzsteuerforderungen zu Unrecht bestünden. Das Finanzamt legte dar, warum die Umsatzsteuerrückstände bestehen und die Vollstreckungsmaßnahme erfolgen muss; insbesondere da bislang keine freiwilligen Zahlungen auf die bestehende Steuerschuld geleistet wurden. Hier konnte der Bürgerbeauftragte leider nicht helfen.

Bei der Bearbeitung der Eingaben fällt manchmal auf, dass es im Kern gar nicht um die Bewertung einer steuerlichen Angelegenheit und damit einhergehende unterschiedliche Rechtsauffassungen geht, sondern vielmehr um bestehende persönliche Probleme zwischen der Steuerpflichtigen bzw. dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung. Hier ist es erfahrungsgemäß schwierig, eine einvernehmliche Regelung zu finden und die Petentin bzw. den Petenten zu-

frieden zu stellen; allerdings versucht der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Möglichkeiten, eine Annäherung der Positionen zu erreichen.

In zwei Eingaben eines Ehepaars ging es um verschwundene Schreiben, die dazu führten, dass das Verhältnis zwischen den Petenten und dem betroffenen Finanzamt sehr gestört war. Zunächst beanstandeten die Petenten die Bearbeitung einer Beschwerde über ein Finanzamt, das nach ihrer Auffassung eine in den Briefkasten des Finanzamts eingeworfene Steuererklärung „verschlampt“ hat. Eingehende Überprüfungen hatten jedoch zum Ergebnis, dass die Steuererklärung nicht auffindbar war und auch keine Unregelmäßigkeiten im Postlauf festgestellt werden konnten. Das Angebot, wegen des Problems ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Sachgebietsleiter zu führen, wurde von den Petenten abgelehnt.

Mit einer weiteren Eingabe beanstandete das Ehepaar die Nichtbeantwortung eines an das Finanzamt gerichteten Schreibens. Auch dieses hätten sie in den Briefkasten des Finanzamts geworfen. Hintergrund war, dass die Petenten in einer laufenden Steuerangelegenheit nicht reagiert hatten und aus diesem Grund die Besteuerungsgrundlagen geschätzt wurden. Allerdings war dieses Schreiben nach umfangreichen Nachforschungen nicht auffindbar und im Rahmen einer Überprüfung des Postverteilungssystems konnten abermals keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Letztlich blieb aber festzustellen, dass die Petenten im bereits anhängigen Einspruchsverfahren die Möglichkeit haben, eine nach ihrer Auffassung richtige Besteuerung anzustreben.

## **XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten**

In diesem Themenbereich geht es insbesondere um Gebühren und Beiträge kommunaler Institutionen sowie um Probleme rund um das kommunale Verwaltungshandeln. Dabei sind kommunale Verwaltungen die Institutionen, mit denen jede Bürgerin und jeder Bürger nahezu täglich in Berührung kommt. Allein die Wohnortnahme begründet eine Vielzahl einzelner Berührungspunkte zwischen Stadt-, Orts-, Verbandsgemeinde- und Kreisverwaltung sowie der Bürgerin bzw. dem Bürger.

Dabei ist es verständlich, dass es zu Problemen kommt, die so vielfältig sein können, wie es die einzelnen Beziehungen zwischen Verwaltungen und Bürgerinnen bzw. Bürgern sind. Die Beziehungen zwischen kommunalen Verwaltungen und den Bürgerinnen und Bürgern können ihren Ursprung zum einen in dem Bereich haben, in dem die öffentliche Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern Leistungen darbietet, indem sie z.B. Infrastruktur, Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen bereitstellt bzw. unterhält, Geldleistungen wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld zahlt sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sorge trägt.

Im Gegensatz dazu gibt es zum anderen den Bereich, der sämtliches Handeln der Verwaltung umfasst, in dessen Rahmen von den Bürgerinnen und Bürgern ein Tun, Dulden oder Unterlassen gefordert wird. Dies können zum einen Geldzahlungen in Gestalt kommunaler Steuern und Abgaben wie z.B. Gebühren und Beiträge sein, zum anderen wird aber auch die Erfüllung von Pflichten gefordert, wie z.B. die Straßenreinigung.

Die an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegen betreffen sowohl die Fälle der Leistungsverwaltung, also die Fälle, in denen Bürgerinnen und Bürger etwas von Verwaltung fordern, als auch die Kehrseite, also den Bereich der Eingriffsverwaltung, wenn sich Bürgerinnen und Bürger gegen eine Forderung der Verwaltung wehren.

## **1. Winterdienst in den Gemeinden**

Beispielhaft seien die Eingaben genannt, die ihre Grundlage in dem Umstand hatten, dass im letzten Winter mancherorts in Rheinland-Pfalz sehr viel Schnee gefallen ist. Fragen bezüglich der Wahrnehmung des Winterdienstes führten zu Eingaben an den Bürgerbeauftragten. So wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten und machten geltend, dass die jeweilige Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Schneeräumung nicht oder nicht ausreichend nachkommt oder umgekehrt, dass sie die ihnen übertragene Verpflichtung zur Schneeräumung für unzumutbar erachten.

Für die gesamte Problematik finden sich die maßgebenden Vorschriften im Landesstraßengesetz und in den kommunalen Straßenreinigungssatzungen.

Denn nach § 17 Abs. 3 Satz 5 Landesstraßengesetz (LStrG) kann die grundsätzlich der Gemeinde obliegende Straßenreinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern bzw. Besitzern der an die Straße angrenzenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt werden. Dies gilt auch für die Räumung von Schnee und Eis, da diese gem. § 17 Abs. 2 LStrG Inhalt der Reinigungspflicht ist. Die Auferlegung der Reinigungspflicht ist in einer kommunalen Satzung zu regeln, die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung festlegt. Dabei ist insbesondere auch die Grenze der Zumutbarkeit festzulegen, da gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG die Reinigungspflicht nur insoweit den o.g. Personen auferlegt werden kann, „...soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.“ Grund für diesen Vorbehalt ist, dass die Verkehrsverhältnisse eine Reinigung der Straße durch die Anliegerinnen und Anlieger zulassen müssen und diese zudem in der Regel nicht über die professionellen Reinigungsgerätschaften und -techniken verfügen.

Soweit sich einige Bürgerinnen und Bürger mit ihren Eingaben darüber beschwerten, dass die Straßen nicht von Schnee und Eis geräumt wurden, übersahen sie, dass die Straßenreinigung – und damit auch die Schneeräumspflicht – eigentlich auf sie übertragen war und die Gemeinde den Winterdienst bislang auf freiwilliger Basis und ohne rechtliche Verpflichtung geleistet hatte. Wegen des strengen Winters und der starken Schneefälle waren die Gemeinden jedoch gehalten, zunächst die verkehrswichtigen und gefahrträchtigen Straßen in einem befahrbaren Zustand zu erhalten. Dies hatte zur Folge, dass der Winterdienst auf Straßen mit einer nachrangigen Priorität nicht gewährleistet werden konnte.

So beschwerte sich ein Anlieger darüber, dass der über Jahrzehnte ausgeübte Winterdienst durch die Gemeinde in der von ihm bewohnten Straße eingestellt wurde. Er vertrat dazu die Auffassung, dass es sich um eine ermessensfehlerhafte Entscheidung handelt, da es sich wegen des Straßengefälles um einen besonders gefährlichen Bereich handele. Die Ermittlungen ergaben, dass der von der Stadtverwaltung durchgeführte Winterdienst in der Vergangenheit sehr weitgehend gewesen ist, mit der Folge, dass sich die Bürgerinnen und Bürger an schnee- und eisfreie Straßen gewöhnt hatten. Aufgrund einer Vergrößerung des Straßennetzes und der damit verbundenen Kostensteigerungen war es jedoch nach Auskunft der

zuständigen Stadtverwaltung nicht möglich gewesen, den Winterdienst in der gewohnten Form aufrechtzuerhalten. Dies und ein Umdenken im Hinblick auf das verstärkte Aufbringen von Streusalz hatte dazu geführt, dass die Winterdienstplanungen entsprechend den durch die Rechtsprechung festgelegten Verkehrssicherungspflichten überarbeitet wurden. Die Verwaltung wies darauf hin, dass grundsätzlich alle Straßen von Schnee und Eis geräumt werden, wobei jedoch nach Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit gestufte Prioritäten zu beachten sind. Zunächst würden die Straßen bedient, die verkehrswichtig und gefährlich sind, dann die Straßen, die zwar gefährlich, aber nicht verkehrswichtig sind. Dabei erfolge eine weitere Abstufung in Straßen, die mit dem Streufahrzeug in Alleinfahrt befahren werden können und solche, die nur mit Beifahrer befahren werden können.

Manchmal sprechen aber auch die Gegebenheiten vor Ort gegen die Wahrnehmung des Winterdienstes durch die Gemeinde. So beanstandeten Anwohnerinnen, dass in ihrer Straße – einer „Sackgasse“ – keine Schneeräumung erfolgte. Sie übersahen dabei zum einen, dass die Reinigungs- und damit auch die Streu- und Räumpflicht gemäß der einschlägigen Satzung auf sie übertragen war und zum anderen, dass es nur in ganz wenigen Fällen möglich ist, die Straße mit einem Räumfahrzeug anzufahren, da der vorhandene Wendehammer zu seinem eigentlichen Zweck wegen dort parkender Fahrzeuge nicht genutzt werden kann.

Ein ganz anderes Ziel, nämlich die Einstellung des bislang durch die Ortsgemeinde freiwillig geleisteten Winterdienstes, beehrte eine andere Petentin mit ihrer Eingabe. Als Grund gab die Petentin an, dass mit der Räumung der Straße der Schnee teilweise auf die Gehwege geschoben werde und sie dann Mühe habe, den Schnee von den Bürgersteigen zu entfernen. Als die Petentin dem Ortsbürgermeister mitgeteilt hatte, dass im Übrigen alle Anwohner der Straße die Einstellung des Winterdienstes wünschen, wurde angeordnet, dass in der Straße keine Schneeräumung mehr erfolgt. Allerdings führte dies nach dem nächsten Schneefall dazu, dass sich sämtliche Anwohner der Straße – bis auf die Petentin – beim Ortsbürgermeister über die Einstellung des Winterdienstes beschwerten. Dabei ergab sich, dass die Petentin nicht, wie vorher mitgeteilt, mit diesen über die Einstellung des Winterdienstes gesprochen hatte. Seitdem werden wieder alle Gemeindestraßen innerhalb der Ortslage vom Schnee geräumt.

Andere Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich im Gegenteil dazu über die ihnen übertragene Pflicht zum Winterdienst. Dabei ist festzustellen, dass die Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Bürgerinnen und Bürger nicht selten zu Problemen zwischen den zuständigen Verwaltungen und den Reinigungspflichtigen führt und auch in der Vergangenheit zu Eingaben an den Bürgerbeauftragten. Das dabei problematische Kriterium der Zumutbarkeit erlangt allerdings gerade bei der Schnee- und Eisräumung der Straßen besondere Bedeutung.

So erachtete es ein Petent als unzumutbar, die Straße – entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung – bis zu deren Fahrbahnmitte von Schnee und Eis zu räumen. Nach Auffassung des Petenten besteht hinsichtlich der Reinigungspflicht für Gehwege kein Problem, aber sehr wohl im Hinblick auf die Verpflichtung, die Straße bis zu deren Mitte von Schnee und Eis zu räumen. In diesem Zusammenhang sprach der Petent unter anderem Haftungsfragen an und stellte die Zumutbarkeit für die Anwohnerinnen und Anwohner in Frage. Diese würden in der Regel nicht einmal die richtigen Gerätschaften haben, um bei starkem Schneefall die Fahrbahn zu räumen und zudem würde es sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, die letztlich auf der Fahrbahn verbracht werden müsste. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in anderen Bundesländern, wie z.B. Bayern, andere Regelungen als in Rheinland-Pfalz gebe und eine Übertragung der Reinigungspflicht für Straßen, anders als für Gehwege, auf die Anliegerinnen und Anlieger dort nicht möglich sei. Nach entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zeigte sich, dass das Anliegen des Petenten letztendlich als eine gewünschte Änderung der der Satzung zugrundeliegenden Vorschrift des § 17 LStrG zu sehen war, für die jedoch nicht der Bürgerbeauftragte, sondern der Landtag Rheinland-Pfalz unmittelbar zuständig ist. Das Ergebnis dieser Legislativeingabe bleibt abzuwarten.

Ein anderer Bürger beanstandete die unzureichende Schneeräumung in der von ihm bewohnten Straße, einer „Sackgasse“. Das eigentliche Problem war jedoch nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung, dass in der Straße stets ein Pkw parkt, der es nicht zuließ, dass der Schneepflug wenden kann. Aus diesem Grund wurde seitens der Schneepflugfahrer davon abgesehen, in die Straße einzufahren. Im Laufe des Petitionsverfahrens führte die Verbandsgemeinde-

verwaltung ein Gespräch mit dem Fahrer des Pkw's, übrigens auch ein Anlieger, und ab diesem Zeitpunkt parkte dieser sein Fahrzeug an einem anderen Ort. Damit war für das Räumfahrzeug freie Bahn.

Unabhängig von den oben beschriebenen Bereichen des gemeindlichen Tätigwerdens ist es aber auch nicht selten der Fall, dass sich Petentinnen und Petenten an den Bürgerbeauftragten wenden und einfach nur beanstanden, dass ihre an die Verwaltung gerichteten Anfragen nicht beantwortet werden. Dabei ist festzustellen, dass die Ursachen dafür ganz unterschiedlich sind und entweder die Anfrage gar nicht in der Verwaltung angekommen ist oder aber die Beantwortung schlichtweg vergessen wurde. So z.B. in einer Eingabe, in der ein Petent die Nichtbeantwortung seiner E-Mail mit Fragen zu einer Erhöhung der Wasserpreise beanstandete. Leider konnte nicht aufgeklärt werden, warum die E-Mail nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt beantwortet wurde; allerdings wurde die Anfrage des Petenten sodann umgehend und zu seiner Zufriedenheit beantwortet.

## 2. Grundstücksangelegenheiten

Im Übrigen waren auch Grundstücksangelegenheiten Gegenstand von Eingaben.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten und wollten entweder Grundstücke an Gemeinden veräußern bzw. gemeindeeigene Grundstücke erwerben. Bei der Bearbeitung der Eingaben war einerseits zu berücksichtigen, dass es sich bei der Entscheidung der Gemeinden im Hinblick auf die Veräußerung ihrer Grundstücke um die ledigliche Ausübung des Eigentumsrechts handelt, sie andererseits jedoch den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber in einer besonderen Position sind, die es erfordert, Entscheidungen transparent zu gestalten und gleichgelagerte Fälle auch gleich zu behandeln. Die Bemühungen des Bürgerbeauftragten dienen gerade in diesen Fällen dem Zweck, die Entscheidungen der Gemeinden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern transparent oder noch transparenter zu machen und auf diesem Weg eine Annäherung der Positionen zu erreichen. Eine einvernehmliche Regelung, auf die der Bür-

gerbeauftragte hinzuwirken hat, besteht dann auch darin, dass der Petentin bzw. dem Petenten die Entscheidung der Gemeinde nahe gebracht und nochmals bzw. erstmalig erklärt wird. Nicht selten stellt dies die Bürgerinnen und Bürger zufrieden.

So wandte sich ein Ehepaar an den Bürgerbeauftragten und wollte sein Grundstück an die Stadt veräußern. Problematisch war zunächst der Kaufpreis, wobei die Vorstellungen der Petenten und der Stadt weit auseinandergingen. Im Laufe des Petitionsverfahrens kam es trotz der anfänglichen Differenzen zu einer Einigung über den Kaufpreis, sodass doch noch eine Lösung gefunden werden konnte.

Um den Erwerb eines Grundstücks ging es bei einer weiteren Eingabe, in der ein Bürger ein städtisches Grundstück erwerben wollte. Die Stadt jedoch war dazu nicht bereit und wies darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück um einen ökologisch bedeutsamen Bereich handelt, der als Umsetzungsraum für Ökologierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist. Insofern wurde auch einstimmig beschlossen, das Grundstück nicht an den Petenten zu veräußern. Eine begründete Entscheidung, die zu akzeptieren war.

Ebenfalls die Ausübung des Eigentumsrechts durch eine Ortsgemeinde betraf eine Eingabe, in der sich ein Petent darüber beschwerte, dass die Ortsgemeinde eine ihm unentgeltlich zur Nutzung überlassene Fläche nunmehr zurückforderte. Hintergrund war, dass die Ortsgemeinde dem Petenten erlaubt hatte, auf einer Fläche vor seinem Grundstück Blumenkübel aufzustellen und zwar solange, bis sie die Fläche selbst benötigt. Wegen aufgetretener Verkehrsprobleme forderte die Ortsgemeinde nunmehr die Fläche zurück; der Petent allerdings war nicht bereit dazu und wollte die Blumenkübel auch nicht entfernen. Hier konnte der Bürgerbeauftragte leider nicht helfen.

### **3. Wiederkehrende Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen**

Das Beitragssystem der wiederkehrenden Beiträge wird insbesondere dann zum Streitpunkt, wenn es in einer Gemeinde neu eingeführt wird. Auch in diesem Berichtszeitraum wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Bür-

gerbeauftragten und beanstandeten die Einführung des Beitragssystems der wiederkehrenden Beiträge und machten dabei unter anderem geltend, dass es „ungerecht“ sei.

Dabei soll das Instrument des wiederkehrenden Beitrags eigentlich der Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler dienen.

Nach dem rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetz haben die Gemeinden zwei Möglichkeiten, Ausbaubeiträge zu erheben. Es besteht zum einen die Möglichkeit, einmalige Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben, deren Grundstücke von der auszubauenden Anlage (z.B. Straße) erschlossen sind. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets oder abgrenzbarer Gebietsteile eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu bilden und wiederkehrende Beiträge zu erheben. Dabei kann zur Ermittlung des Beitragssatzes an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Der Gemeindeanteil ist bei der Ermittlung des Beitragssatzes in Abzug zu bringen.

Die wiederkehrenden Beiträge entstehen, wenn eine Ausbaumaßnahme innerhalb des Abrechnungsgebiets durchgeführt wird. Die Grundstückseigentümer zahlen in diesem Fall gemeinsam für die im Abrechnungsgebiet stattfindenden Ausbaumaßnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wenn eine Gemeinde für Ausbaumaßnahmen einmalige (Ausbau-) Beiträge nach dem tatsächlichem Aufwand erhebt, auf die Grundstückseigentümer in der Regel je nach Grundstücksgröße eine höhere Forderung zukommt als bei einem wiederkehrenden Beitrag.

Gut ist es, wenn die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen von einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger akzeptiert wird. Hier sollte seitens der Verwaltung frühzeitig der Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern gesucht werden und eine umfassende Information erfolgen. Transparenz, frühe Information und die Bereitschaft zum Gespräch ermöglichen am ehesten eine Akzeptanz in der Bevölkerung und wirken dem leider nicht selten geäußerten Vorwurf entgegen, der Gemeinderat „habe über die Köpfe der Betroffenen“ hinweg entschieden.

Gerade der Umstand, dass bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge auch die Eigentümer der Grundstücke, die nicht von der ausgebauten Straße erschlossen werden, Beiträge zahlen müssen, führt hin und wieder zu Unverständnis.

So beanstandete ein Petent die Einführung dieses Beitragssystems in seiner Gemeinde und war der Auffassung, dass die wiederkehrenden Beiträge dazu genutzt bzw. missbraucht werden, die Kosten für eine nach seiner Meinung überflüssige und unverhältnismäßige Neugestaltung mehrerer Straßen der Allgemeinheit aufzubürden. Der Petent erachtete es als ungerecht, dass die zum Ausbau anstehenden Straßen zum Teil von nur wenigen Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt werden, die Kosten für deren Ausbau aber alle Bürgerinnen und Bürger tragen sollen. Die Ermittlungen ergaben, dass der Gemeinderat bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Einführung des Beitragssystems beschlossen und sich im Jahr 2009 für den Ausbau mehrerer Straßen ausgesprochen hatte. Die Kosten für die Ausbaumaßnahmen wurden dabei auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt, mit dem Ziel, die Beitragsbelastung für die Bürgerinnen und Bürger möglichst gering zu halten.

Zum Vorbringen, dass alle beitragspflichtigen Grundstücke in dem Abrechnungsgebiet für die Kosten des Ausbaus von solchen Straßen herangezogen werden, die z.B. wegen ihrer Lage von nur wenigen Einwohnern genutzt werden, ist unabhängig von der konkreten Eingabe zu sagen, dass der die Beitragserhebung rechtfertigende Sondervorteil in der Anbindung der baulich nutzbaren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung besteht, die von allen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen gebildet wird, wenn zu einer der Verkehrsanlagen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs besteht. Daneben kommt der Sondervorteil in der grundsätzlichen Verpflichtung der Gemeinde zum Ausdruck, die einheitliche öffentliche Einrichtung funktionsfähig zu halten.

Weitere Einwände des Petenten, wie z.B. die Frage, warum nicht eine Sanierung der Straßen – deren Kosten die Gemeinde zu tragen hätte – in Betracht gezogen wurde, konnten durch die Verbandsgemeindeverwaltung beantwortet werden. So hatte sich der Ortsgemeinderat bereits im Vorfeld mit dieser Frage beschäftigt und beschlossen, dass Straßen mit geringeren Schäden repariert und die streitbefangenen, zwischen 40 und 50 Jahren alten Straßen, ausgebaut werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es sich bei dem Thema Beitragserhebung um einen schwierigen Bereich handelt, der oftmals auch nur schwer zu vermitteln ist. Mit dem subjektiven Gefühl der Bürgerinnen und Bürger, ungerecht behandelt worden zu sein, korrespondiert zum einen die Beitragserhebungspflicht der Gemeinde, d.h. sie kann und darf nicht einfach auf Beiträge verzichten, und zum anderen die Tatsache, dass Korrekturen in der Beitragserhebung bei einem Grundstück automatisch einen Nachteil für die anderen beitragspflichtigen Grundstücke bedeuten, sodass wenn z.B. ein Grundstück aus der Beitragspflicht herausfällt, die anderen verbleibenden Grundstücke eine dementsprechende Mehrbelastung erfahren.

Darüber hinaus muss gerade auch in diesem Themenbereich die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und deren Grenzen berücksichtigt werden; sofern Bürgerinnen und Bürger den Bürgerbeauftragten um eine Entscheidung darüber bitten, ob die Beitragserhebung rechtmäßig oder rechtswidrig ist, so ist festzustellen, dass der Bürgerbeauftragte eine solche Entscheidung nicht treffen darf. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheids trifft stets der zuständige Stadt- oder Kreisrechtsausschuss bzw. im Fall einer Klageerhebung im Anschluss daran das jeweilige Verwaltungsgericht. Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist es dagegen, eine einvernehmliche Regelung zu finden.

### **XIII. Rundfunkgebühren**

Die Eingaben zum Bereich Rundfunk sind im Berichtsjahr weiter gesunken. Festzustellen ist insoweit, dass die Änderungen bei den Befreiungsvoraussetzungen seit dem Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 01. April 2005 mittlerweile dem Großteil der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind. Insbesondere die zunächst vermehrt angefallenen Eingaben bezüglich der Befreiung aufgrund geringen Einkommens, die bis zum 31. März 2005 möglich war, sind zurückgegangen.

Allerdings taucht eine Frage nach wie vor immer wieder auf: Muss ich als Student bzw. Studentin Rundfunkgebühren bezahlen? Hier ist darauf hinzu-

weisen, dass bei Studentinnen und Studenten zu unterscheiden ist, ob diese einen eigenen Haushalt haben oder aber noch in einem elterlichen Haushalt leben, in dem Rundfunkgeräte angemeldet sind. Rundfunkgeräte, die von Studentinnen und Studenten außerhalb des elterlichen Haushalts, also z.B. in einer Wohnung am Hochschulstandort, zum Empfang bereitgehalten werden, sind anmelde- und gebührenpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Haupt- oder Nebenwohnsitz handelt. Sofern die Studentinnen und Studenten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, können sie jedoch von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.

Wohnt die Studentin bzw. der Student jedoch bei den Eltern und liegt ihr bzw. sein monatliches Einkommen unter dem einfachen Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige, der im Berichtsjahr 287 € monatlich betrug, sind die Geräte nicht anmeldepflichtig. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern bereits Rundfunkgeräte angemeldet haben.

Leider haben Studentinnen und Studenten, denen aus den verschiedensten Gründen kein BAföG gewährt werden kann, weil z.B. die Regelstudienzeit überschritten ist, ein Zweitstudium absolviert wird oder das Einkommen der Eltern zu hoch ist, keine Möglichkeit, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit zu werden, da diese allein an das Vorliegen eines Leistungsbescheids anknüpft.

Im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist weiterhin festzustellen, dass immer wieder der zwingend erforderliche Antrag zu Problemen führt. So kann eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur erfolgen, wenn die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen und rechtzeitig ein Befreiungsantrag bei der GEZ bzw. der zuständigen Landesrundfunkanstalt gestellt wird. Hieran scheitert es oft. Dies betrifft gerade auch Folgeantragstellungen, wenn z.B. ein durchgehender Bezug von Arbeitslosengeld II oder BAföG vorliegt. Da diese Leistungen nur befristet gewährt werden, ist nach den Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags auch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur für diesen befristeten Zeitraum möglich. Beim weiteren Bezug dieser Leistungen ist daher rechtzeitig vor Ablauf des Befreiungszeitraums ein erneuter Antrag bei der GEZ

zu stellen. Da die Bürgerinnen und Bürger im Befreiungsbescheid über den Befreiungszeitraum informiert werden und in der Regel noch eine Mitteilung der GEZ über den Ablauf der Befreiung erfolgt, ist es um so ärgerlicher, wenn die Antragstellung verspätet erfolgt oder gar versäumt wird. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern fällt dies oft erst dann auf, wenn sie von der GEZ eine Zahlungsaufforderung erhalten. Da jedoch eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist, kann auch der Bürgerbeauftragte ihnen nur die Gründe darlegen, warum sie die Gebühren zahlen müssen, und darauf hinweisen, dass sie künftig für eine rechtzeitige Antragstellung Sorge tragen müssen. Allerdings wurde den Bürgerinnen und Bürgern in der Regel eine Ratenzahlung angeboten.

In vielen Fällen wenden sich die Bürgerinnen und Bürger mit Fragen zum Rundfunkgebührenrecht an den Bürgerbeauftragten, insbesondere zu Befreiungsmöglichkeiten und den Voraussetzungen einer Abmeldung der Rundfunkgeräte. Sofern diese Fragen, wie es oft vorkommt, telefonisch gestellt werden, können sie in vielen Fällen im Gespräch geklärt werden, sodass eine Eingabe dann nicht mehr notwendig ist.

Nicht nur in den Gesprächen, sondern auch bei der Bearbeitung der Eingaben fällt immer wieder auf, dass die Voraussetzungen für eine wirksame Abmeldung offensichtlich nach wie vor nicht bekannt sind. So endet die Rundfunkgebührenpflicht erst, wenn kein Rundfunkgerät, also Radio, Fernsehgerät, Autoradio oder neuartiges Rundfunkgerät, mehr zum Empfang bereitgehalten und dies der GEZ bzw. der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mitgeteilt wird. Dabei ist in dieser Mitteilung der Abmeldegrund anzugeben, also dass das Rundfunkgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten wird, weil es beispielsweise verschenkt oder der Haushalt aufgelöst wurde. Allein die Mitteilung, dass ein Umzug in den elterlichen Haushalt erfolgt ist oder der Hausstand aufgegeben wird, reicht nicht aus.

Beispielhaft anzuführen ist der Fall einer Studentin, die im Jahr 2008 zurück in den Haushalt der Eltern gezogen ist und zuletzt bis September 2008 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war. Den Umstand, dass sie seit Oktober 2008 wieder bei ihren Eltern lebt und dort keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereit hält, teilte sie jedoch erst im Januar 2010 mit, sodass die Ab-

---

meldung auch erst zum 01. Februar 2010 erfolgen konnte. Da aufgrund der Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eine frühere Abmeldung nicht möglich war, muss sie die bis dahin entstandenen Rundfunkgebühren zahlen, wobei ihr allerdings die Möglichkeit der Ratenzahlung eingeräumt wurde.

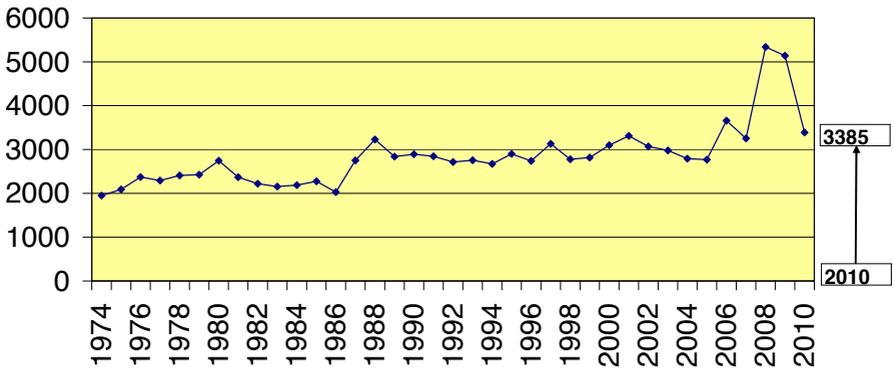
Hervorzuheben ist auch in diesem Jahr die gute Zusammenarbeit mit dem SWR, der bei der Bearbeitung der Anliegen, sofern dies möglich ist, Lösungsvorschläge im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger unterbreitet.

# C STATISTIK

## I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung vorlagen

1. Neueingänge	3385	=	100,0 %
a) zulässige Eingaben (vgl. III)	2844	=	84,0 %
b) unzulässige Eingaben (vgl. IV)	541	=	16,0 %

## II. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingabe von 1974-2010



### III. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

		2010	2009
a) schriftliche Eingaben	2228 =	65,82 %	80,69 %
b) per E-Mail	545 =	16,10 %	4,07 %
c) per Internet	26 =	0,77 %	0,08 %
d) persönliche Eingaben	397 =	11,73 %	11,90 %
e) telefonische Eingaben	189 =	5,58 %	3,26 %

---



---

insgesamt	3385 =	100,00 %	100,00 %
-----------	--------	----------	----------

#### Rechtspflege

Gerichte		66
Staatsanwaltschaften		52
Rechtsanwälte, Notariate		2
Gnadensachen		7
		<hr/>
		127

#### Justizvollzug

Strafvollzug		464
Vollzugslockerungen		33
Ärztliche Versorgung		30
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug		6
		<hr/>
		533

#### Gesundheit und Soziales

Leistungen nach SGB II		204
Sozialhilfe, Grundsicherung		83
Wohngeld		10
Gesetzliche Sozialversicherung		120
BAFöG		13
Gesundheitswesen		18
Schwerbehindertenrecht		50
		<hr/>
		498

#### Ausländerrecht

---

79

...

## Schule/Hochschule

Schulische Angelegenheiten	356
Weiterbildung/Hochschulwesen	12
Sonstige kulturelle Angelegenheiten, Sport	5

---

373

## Öffentlicher Dienst

Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	13
Beamtenrecht	23
Beihilfe	24
Beamtenversorgung	5

---

65

## Bauen und Wohnen

Planverfahren	37
Baurecht	99
Denkmalpflege	15
Katasterwesen	10
Straßenbau	28

---

189

## Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft, Weinbau	10
Jagd, Forst, Fischerei	8
Landschaftspflege, Umweltschutz und Tierschutz	37
Abfallrecht	23
Wasserrecht und Wasserversorgung	38
Energieversorgung	26
Immissionsschutz, Schornsteinfeger	90

---

232

## Ordnungsverwaltung, Verkehr

Polizei- und Ordnungsrecht	67
Verkehr	162
Pass- und Meldewesen	10
Personenstandswesen	12
Wahlen und Statistik	2
Brand- und Katastrophenschutz	4
Bestattungswesen	10

---

267

...

<b>Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld</b>	56
<b>Steuern</b>	62
<b>Kommunale Abgaben und Angelegenheiten</b>	
Gebühren und Beiträge	149
Sonstige kommunale Angelegenheiten/Kommunalrecht	119
Grundstücksangelegenheiten	25
	293
<b>Rundfunkgebühren</b>	56
<b>Wirtschaftsrecht</b>	17
<b>insgesamt</b>	2844

## IV. Unzulässige Eingaben des Berichtsjahres

(Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde, vgl. I 1b)

	Zahl der Eingaben	
	absolut	in v. H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist	276	51,0
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	49	9,1
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	25	4,6
4. Eingaben, die ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten	44	8,1
5. Eingabe, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthält	2	0,4
6. Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt	67	12,4
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	3	0,6
8. Sonstiges	75	13,8
insgesamt	541	100,0

## V. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

### Zulässige Eingaben

nicht einvernehmlich erledigt	747
einvernehmlich erledigt	358
teilweise einvernehmlich erledigt	7

in sonstiger Weise erledigt	242
von den Petenten zurückgezogen	211
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
Auskunft erteilt	2517

---

erledigte, zulässige Eingaben zusammen	4082
--	------

### Unzulässige Eingaben

Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	1287
---	------

Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	145
---	-----

---

im Berichtsjahr insgesamt erledigt	5514
------------------------------------	------



## **Impressum**

- Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
Kaiserstr. 32  
55116 Mainz  
Telefon (06131) 28999-0  
Telefax (06131) 28999-89
- Texte und Redaktion: Büro des Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz
- Fotos: Klaus Benz, Mainz  
Büro des Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz
- Copyright: März 2011, Büro des Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz – Landtag Rheinland-Pfalz
- Druck: Justizvollzugsanstalt Diez
- Der Bürgerbeauftragte im Internet: [www.derbuergerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuergerbeauftragte.rlp.de)

